

Das Reichs-Impfgesetz

nebst

Ausführungsbestimmungen.

Zum Gebrauch für Verwaltungsbehörden, Medicinalbeamte, Aerzte und Impfärzte

zusammengestellt und erläutert

von

Dr. O. Rapmund

Regierungs- und Medicinalrath in Aurich.



Berlin 1889.

Kifcher's Medicinische Buchhandlung S. Kornfeld.

Drud von S. B. S. Tapper & Cohn in Aurich.

city decide that

Forwort.

Der vorliegende Kommentar des Reichs-Impfgesetzes ist nicht nur für Aerzte und Impfaczte, sondern vor Allem für den Gebrauch der mit der Leitung und Ueberwachung des Impswesens betrauten Ber-waltungsbehörden und Medicinalbeamten bestimmt.

Sämmtliche für das deutsche Reich und für Preußen betreffs des Impswesens erlassenen und zur Zeit noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Verfügungen u. s. w. sind ebenso wie die einschlägigen oberstgerichtlichen Entscheidungen aufgenommen und besonders die wichtigeren vollständig wiedergegeben, um das zeitraubende und lästige Nachschlagen und Aufsuchen derselben an anderen Stellen entsbehrlich zu machen.

Dagegen haben die bezüglichen Ausführungsbestimmungen der übrigen beutschen Bundesstaaten mit Rücksicht auf den Umfang und den Zweck des hauptsächlich für preußische Behörden, Medicinalbeamte und Aerzte verfaßten Kommentars keine Aufnahme gefunden. Auch die in den einzelnen Regierungsbezirken erlassenen sogenannten Impfregulative sind unberücksichtigt geblieben, da sie im Allgemeinen mehr locales Interesse haben, in vielen nicht unwichtigen Punkten von einander abweichen und mit wenigen Ausnahmen den neueren für die Gestaltung des Impswesens äußerst wichtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend Rechnung tragen.

Der Perfasser.

Berzeichniß der Litteratur,

soweit dieselbe im Text nicht besonders angeführt ift.

- 1. Beitrage gur Beurtheilung bes Rugens ber Schuppoden = impfung. Bearbeitet im Raiferlichen Gesundheitsamte. Berlin 1888.
- 2. Generalberichte über das öffentliche Gesundheitswesen der einzelnen Regierungsbezirke des Königreichs Preußen für die Jahre 1883—85, erstattet von den betreffenden Regierungs- und Medicinalräthen.
- 3. Facobi, C. und Guttstadt, Alb.: Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. Berlin 1876.
- 4. Peiper, E.: Die Schuppodenimpfung und ihre Ausführung. Wien und Leipzig 1888.
- 5. Pfeifer, L .: Die Baccination. Tübingen 1884.
- 6. Anleitung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Berwendung von Thierlymphe. Börner's Reichs-Medicinalkalender für 1888. Leipzig 1887.
- 7. Die Schuppodenimpfung. Tübingen 1888.
- 8. Schulz, M.: Impfung, Impfgeschäft und Impftechnik. Berlin 1888.
- 9. Tafeln zur Beranschaulichung ber Wirkung es Impfgesets in Deutschland. Bearbeitet im Raiserlichen Gesundheitsamte. Berlin 1883.
- 10. Verhandlungen der Sachverständigen = Commission zur Berathung der Impstrage. Reichstags = Drucksache Nr. 287 I. Saison 1884/85 der 6. Legislaturperiode.
- 11. Beröffentlichungen bes Raiferlichen Gefundheitsamtes 1885-1888.
- 12. Boigt, L.: Die Technik der Impfung. Börner's Reichs Medicinalkalender für 1888. Leipzig 1887.
- 13. Bernich: Zusammenstellung ber gultigen Medicinalgesethe Preußens. Berlin 1887.
- 14. Biener: Sandbuch ber Medicinalgesetzgebung bes Deutschen Reichs und seiner Einzelftaaten. Stuttgart 1883-87.

Inhalts-Verzeichniß.

	And the first of the control of the	Seite
I.	Reichs-Impfgeset vom 8. April 1874	1 - 38
II.	Die für das dentiche Reich und für Brenfen erlaffenen Ansführungs-	
	bestimmungen zum Impfgeset:	
	1. Die Beschlüsse des Bundesraths vom 16. October 1874 und 5. Sep-	
	tember 1878, betreffend die formulare zum Impfgesetz	39
	Formular I. Impsichein	41
	" II. "	42
	" III. Zeugniß	43
	" IV. "	44
	" V. Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder .	44
	" VI. " " Biederimpfung vorzustellenden Kinder	54
	" VII. " " bereits im Geburtsjahre zur Impfung ge-	
	langten Kinder	58
	" VIII. Uebersicht der Impfungen	62
	" IX. " " Biederimpfungen	63
	2. Preußisches Gesetz vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung	000
	des Reichs-Impfgesetzes	68
	3. Unsführungs-Verordnung vom 19. Upril 1875 zum Preußischen Gesetz	
	vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes	04
	vom 8. April 1874	81
	4. Circular : Erlaß vom 26. Juli 1883, betreffend die Erstattung der	83
	jährlichen Impfberichte	60
	5. Die von der Sachverständigen-Commission zur Berathung des Impf-	
	wesens gefasten und vom Bundesrathe unter dem 18. Juni 1885	
	genehmigten Beschlüsse und Dorschriften zur Sicherung der gehörigen	
	Ausführung des Impfgeschäftes: a. Beschlüsse betreffend ben physiologischen und pathologischen	
	a. Seldlinge gerrellens pen philliotographen und parhotographen	86
	b. Beschlüsse betreffend die allgemeine Einführung der Impfung	00
	mit Thiershumphe	88
	c. Borschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des	
	Impfgeschäftes zu befolgen sind:	
	Allgemeine Bestimmungen	90
	Gewinnung der Lymphe	92
	Survey of the su	

		Seite
	Aufbewahrung der Lymphe	94
	Ausführung der Impfung und Wiederimpfung	95
	Privat-Impfungen	97
	d. Berhaltungsvorschriften für bie Angehörigen ber Impflinge .	97
	e. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Aus-	
	führung bes Impfgeschäftes zu befolgen find	99
	f. Beschlüffe, betreffend die Sicherung einer zwedmäßigen Auswahl	
	ber Impfärzte	100
	g. Beichlüffe, betreffend die technische Borbildung ber Aerzte für	
	das Impfgeschäft	101
	h. Beschlüffe, betreffend die Anordnung einer ständigen technischen	
	Heberwachung bes Impfgeschäftes burch Medicinalbeamte	102
	i. Beichluffe, betreffend die Berftellung einer Statiftit der Todes-	
	fälle an Pocken	103
6.	Circular-Erlag vom 6. Upril 1886, betreffend die Dorschriften gur	
	Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes	105
7.	Bundesraths-Beschluß vom 28. Upril 1887, betreffend die Gewinnung,	
	Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe	110
8.	Schreiben nebst Denkschrift des Reichskanzlers vom 5. September 1888,	
	fowie Circular-Erlaß vom 18. September 1888, betreffend das Auf-	
	treten einer ansteckenden Ausschlags-Krankheit (Impetigo contagiosa)	
	im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung	117
9	Chronologische Uebersicht	125
		129
10.	Sachregister	120

I.

Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874. 1)

(Reichsgesethblatt 1874 S. 31.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die Unzulänglichkeit dieses in Deutschland betreffs der Schußpockenimpfung bestehenden Rechtszustandes trat besonders in den Jahren 1871 und 72 zu Tage, in welchen die Erkrankungen und Sterbefälle an Pocken eine so beunruhigende Höhe erreichten, daß sich in ärztlichen, wie nichtärztlichen Kreisen das Bedürfniß nach einer einheitlichen und strengeren gesetzlichen Regelung des Impswesens für das Deutsche Reich allgemein fühlbar machte und in wiederholten Petitionen an den Reichstag seinen

¹⁾ Bor Erlag bes Reichsimpfgesetzes herrichte in den einzelnen Staaten bes Deutschen Reiches hinfichtlich der auf die Boden und die Schuppodenimpfung bezüglichen gefundheitspolizeilichen Magregeln eine große Ungleichheit. In ben meisten Bundesstaaten war allerdings das Impfwesen schon längst - zum Theil sogar seit bem Anfang bes Jahrhunderts — gesetlich geregelt und die zwangsweise Impfung der Rinder in den erften Lebensjahren vorgeschrieben, dagegen bestand im Ronigreich Sachsen wie in den älteren Provinzen des Königreichs Preußen fein berartiger Impfamang und hatten fich hier nur bie Bermaltungsbehörden mit Erfolg bemüht, durch bringende Empfehlungen und entsprechende Berordnungen der regelmäßigen Unwendung der Impfung in der Bevolferung Eingang zu verschaffen. Die Revaccination der Rinder in einem fpateren Lebensalter mar nur in Sach fen= Meiningen und Unhalt und zwar erft neuerdings eingeführt worden, obwohl die practische Erfahrung und wissentschaftliche Erkenntnig bereits feit Sahren barauf hingewiesen hatte, daß die Baccination nur für eine gewiffe Beit Schutz gewähre und zur wirksamen Bekampfung ber Boden nicht nur die allgemein burchgeführte Impfung der Rinder in der ersten Jugend, sondern auch die obligatorische Wiederimpfung berfelben nach einer beftimmten Reihe von Jahren erforderlich fei.

8 1. Der Impfung mit Schutpocken foll unterzogen werben:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des nach seinem Geburtsjahre folgenden Kalenderjahres, 2) sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat; 3)

Ausdruck fand. Der lettere faste daher in seiner Sigung am 23. April 1873 ben Beichluß:

"Den Reichskanzler zu ersuchen, für die baldige einheitliche Regelung des Impswesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Baccinationsund Revaccinationszwanges Sorge zu tragen" (j. stenogr. Berichte S. 281).

Aus den auf Grund diefes Beichluffes von Seiten bes Bundesraths veranlagten Borarbeiten ift bas obige Gefet hervorgegangen. Der Entwurf deffelben nebit eingehenden Motiven wurde bem Reichstage mittels Schreiben bes Reichsfanglers am 5. Februar 1874 (f. Nr. 7 ber Drucksachen bes Reichstages) vorgelegt und gelangte am 18. Februar zur erften Lefung (f. ftenogr. Berichte G. 102 - 111). Bu seiner weiteren Berathung bilbete sich hierauf eine fog. freie Kommission (v. Binter und Genoffen) und fanden die von derfelben geftellten Abanderungs= antrage (f. Rr. 42 ber Drudfachen bes Reichstages) in ber zweiten Lefung am 6. und 9. März mit wenigen Ausnahmen die Zustimmung des Reichstages (f. ftenogr. Berichte S. 226 - 273). In ber Sigung vom 14. März wurde bas Gefet ichließ: lich in seiner jetigen Fassung angenommen (f. stenogr. Berichte S. 336 - 362). Rur wenige Baragraphen der Regierungsvorlage waren unverändert geblieben, auch ftatt der Ueberichrift "Gejet über ben Impfzwang" hatte ber Reichstag Die Bezeichnung "Impfgejet" vorgezogen, ba bas nunmehr fertig geftellte Befet nicht bloß den Impfawang, sondern das gange Impfwesen regelte (f. ftenogr. Berichte S. 268).

2) Die Frift für die Vornahme der Impfung ist nicht unmittelbar an das Lebensjahr des einzelnen impspslichtigen Kindes, sondern an das Kalenderjahr geknüpft. Die sormelle Ordnung des Impsgeschäftes und die amtliche Ueberwachung der Ausführung des Gesehes wird anf diese Weise erheblich erseichtert. Eine Folge davon ist allerdings, daß die Impsungssristen nicht für alle Kinder die gleichen werden, und endet die Frist sir die erste Impsung, je nach der Zeit der Geburt, frühestens mit dem Beginn des zweiten Lebensjahres — nämlich für diezenigen Kinder, welche zu Ende eines Jahres geboren werden — und spätestens mit dem Ende des zweiten Lebensjahres — für diezenigen, deren Geburt in den Ansangeines Fahres fällt (s. Wotive zu § 1 des Gesehes).

3) In denjenigen Fällen, wo ein ärztliches Zeugniß nicht beigebracht ist, kann solches von dem zuständigen Impsarzte ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn sich derselbe auf Grund eigener Untersuchung (durch Feststellung von Pockensnarben bei den betreffenden, ihm im Impstermine vorzusührenden Kindern) die Ueberzeugung verschafft hat, daß ein Ueberstehen der natürlichen Blattern in Wirfslicheit vorliegt. Für diese ärztlichen Befreiungszeugnisse ist die Anwendung des Formulars IV. zum Impsgesetz vorgeschrieben (vergl. §§ 10 und 11 d. Ges., sowie

Anm. 35 und 37.)

- 2. jeder Zögling 4) einer öffentlichen Lehranftalt 5) oder einer Privatsschule 6) mit Ausnahme der Sonntags= und Abendschulen 7) innershalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern bestanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. 8)
- § 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpst werden kann, ⁹) ist binnen Jahresfrist ¹⁰) nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.
- 4) Die Motive sagen zum § 1 Abs. 2: "Die zweite Impfung wird je nach dem Tage der Geburt im Lause des zwölsten oder dreizehnten Lebensjahres ersolgen. Dieselbe ist nicht allein an die Erreichung eines bestimmten Alters, sondern auch an den Eintritt in eine Schule gebunden. Nach den in Deutschland allgemein bestehenden Berhältnissen bietet sich eben in den Schulen die beste Gelegenheit, über die in das impspslichtige Alter eintretenden Kinder eine Uebersicht zu erhalten, auf Grund deren die Ausssührung der Impfung zu überwachen ist. Zwar werden auf diesem Wege solche Kinder, welche, sei es wegen häuslichen Unterrichts, sei es wegen Krankseit oder aus anderen Gründen einer Schule überhaupt fern bleiben, der zweiten Impfung entzogen. Die verhältnißmäßig seltenen Fälle dieser Art sind indessen vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus ohne Bedeutung. Auch sie zu controliren, würde mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft sein." Uebrigens lassen ersahrungsgemäß die Eltern auch diese Kinder meist freiwillig revacciniren.

5) Was die Schulen anbetrifft, durch beren Besuch der Impfzwang bedingt wird, so hat das Gesetz einen Unterschied zwischen Clementars, Mittelschulen und höheren Lehranstalten — Ghmnasien, Realschulen, Gewerbeschulen u. s. w. — nicht gemacht, sondern dieselben unter der Bezeichnung "öffentliche Lehranstalten" zusammengefaßt.

6) Unter Privatschulen gehören naturgemäß auch biejenigen Erziehungsanstalten, welche neben der körperlichen Pflege und Erziehung im engeren Sinne auch die geistige Ausbildung ihrer Zöglinge zum Zwecke haben, und in welchen demnach regelmäßiger Unterricht ertheilt wird (s. Motive zu § 1 bezw. Circ.-Erl. des M. d. g. A. (gez. Falk) vom 15. Juni 1874 an sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w.).

7) Diese Ausnahme wird dadurch gerechtsertigt, daß die betreffenden Schulen sich auf eine gelegentliche, den allgemeinen Schulunterricht ergänzende Unterweisung beschränken. Ihre Besucher werden daher sast ausnahmslos einer Austalt der letztgedachten Urt als Schüler angehören oder angehört haben und in Folge bessen dem Impszwange und dessen gesetlicher Controle unterstellt sein (j. Motive zu § 1).

8) Bergl. Anm. 3.

9) Auch hier gilt in analoger Weise das in Unm. 3 Gesagte. Für diese ärztlichen Zeugnisse ift das Formular III. zum Impfgeset vorgeschrieben.

10) Die Frist für die im § 2 und 3 des Ges. vorgesehene Nachholung einer gerechtsertigter Beise unterbliebenen Impfung ist absichtlich

Db biefe Gefahr noch fortbefteht, hat in zweifelhaften Fällen ber

zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden. 11)

§ 3. Ift eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos 12) geblieben, so muß fie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. 13)

Die zuständige Behörde 14) kann anordnen, daß die letzte Wiedersholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde. 15)

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) untersblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen. 16)

soweit geset, um es den Betheiligten zu ermöglichen, dafür nicht nur einen angemessenen Zeitpunkt zu mählen, sondern auch die nur in der wärmeren Jahreszeit geöffneten Impsitellen zu benuten (j. Motive zu § 2 und 3 des Ges.).

11) Diese Bestimmung ist auf Borschlag der freien Commission hinzugefügt worden, damit die Controle über das Impsen wirksam ausgeübt werden kann und Jemand da ist, der im streitigen Falle endgültig entscheidet (s. stenogr. Berichte S. 241). Ersahrungsgemäß gehört es nämlich keineswegs zu den Seltenheiten, daß Ampspssichtige fortgesetzt ärztliche Zeugnisse beibringen, wonach sie ohne Gesahr für ihr Leben und für ihre Gesundheit nicht geimpst werden können. Hier ist es dann Pflicht der Ortspolizeibehörde, in zweiselhaften Fällen die Entscheidung des zuständigen Impsarztes — d. i. der öffentliche Impsarzt des betreffenden Bezirkes — herbeizussühren.

12) Bergl. § 20 ber Borichriften, welche von den Merzten bei der Ausführung

des Impfgeschäftes zu befolgen find.

13) Selbstverständlich kann die erste bezw. zweite Wiederholung der Impfung gleich in demselben Jahre vorgenommen werden; das Geset verlangt nur, daß dei ersolglosen Impfungen eine zweimalige Wiederholung stattzusinden hat, ehe der gesetlichen Impspsslicht genügt ist und daß diese Wiederholungen, falls keine gesetlichen Befreiungsgründe vorliegen, spätestens bis zum dritten Jahre ausgeführt werden müssen. Bei Wiederimpslingen empsiehlt es sich sogar, nach der ersten oder zweiten erfolglosen Impfung dieselbe sosort zu wiederholen, da die betressenen Impslinge sonst schale verlassen haben, wenn sie zum dritten Wale impspssichtig geworden sind.

14) Die guftandige Behörde ift die Ortspolizeibehörde.

15) Diese Borschrift ist analog berjenigen im Absat 2 des § 2 erst auf Borschlag der freien Commission hinzugefügt worden behufs wirksamer Controle des Impsechäftes (vergl. Ann. 11). Uebrigens wird die Ortspolizeibehörde nur dann gezwungen sein, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wenn ein Privatarzt fortdauernd bei den von ihm geimpsten Kindern Mißersolge erzielt hat und in Folge dessen der Berdacht vorliegt, daß die fraglichen Impsungen nicht mit der ersorderlichen Sorgfalt und Ausmerksamkeit ausgeführt sind.

16) Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterlaffen ift, bleibt die Bestimmung ber Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der zuständigen Behörde — b. i. hier ebenso wie bei § 3 der Ortspolizeibehörde — vorbehalten, damit die letztere in der Lage ist, einer etwaigen absichtlichen Neberstretung der gesetzlichen Borschrift mit Entschiedenheit zu begegnen. Eine solche Uebertretung kann jedoch erst nach Ablauf der in §§ 1, 2 und 3 gegebenen geschlichen Fristen für die Bornahme bezw. Wiederholung der Impfung in Frage kommen und ist die Behörde keineswegs berechtigt, schon vorher auf Grund der obigen Borschrift bezw. des § 12 und 14 des Gesetzes eine Frist sestzusetzen, binnen welcher die Eltern, Pflegeeltern und Bormünder die Impsung ihrer Kinder und Pflegebesohlenen nachzuholen haben:

"Das Reichs Smpfgeset verlangt bie Impfung eines jeden Rindes "vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs" und geftattet feineswegs der Behörde, innerhalb diefer Frift einen be= ftimmten Termin der Impfung als äußerste Grenze für diefelbe gu beftimmen. Es genügt vielmehr die Bornahme ber Impfung ju jedem beliebigen Reitpunkt, wenn letterer nur innerhalb ber einmal geftatteten äußerften Grenze liegt. Bur Bahrnehmung der öffentlichen Impf= termine ift daher Niemand verpflichtet, ja es brauchen die Impflichtigen nicht einmal Notiz davon zu nehmen. Die öffentlichen Impfungen gewähren nur das Recht auf unentgeltliche Vornahme derfelben; wer von diefer Befugnig feinen Gebrauch machen will, ift an dieselbe in feiner Beise gebunden und hat ber ihm obliegenden Berpflichtung auf eine andere, burch bas Gefet gestattete Beise nachzukommen. Db dieses geschehen, ergiebt die Hauptliste. Bezüglich ber in dieser Lifte offen ftehenden Impfpflichtigen ift "auf amtliches Erfordern" der Nachweiß zu liefern, daß der gesetzlichen Berpflichtung genügt ift und nur wer diesen Nachweis zu führen unterläßt, unterliegt ber Bestrafung. Gine weitere Verpflichtung stellt ber Impfzwang nach bem borliegenden Geset nicht auf: ob es behufs Erleichterung der Controle und im Intereffe ber öffentlichen Ordnung angezeigt gewesen ware, für die von den öffentlichen Impfterminen Fernbleibenden noch weitere Berpflichtungen aufzuftellen, wie dies das Regulativ der Königlichen Regierung zu D. thut, mag dahin gestellt bleiben; das Geset thut es nicht und die Regierung kann nicht für befugt erachtet werden, felbst im Wege der Verordnung durch Androhung von Polizeiftrafen Sandlungen zu erzwingen, welche das Gefet nicht zur Bflicht gemacht hat und nicht zur Pflicht machen wollte" (Erkenntniß des Landgerichts zu Rleve. Preußisches Verwaltungs = Blatt 1882/83 年. 103).

In benjenigen Fällen, wo die Impfung zum ersten Wase und mehr aus Unkenntniß und Nachtässigseit der betressenen Eltern, Pflegeestern und Vormünder unterblieben ist, wird die Frist zur Nachholung der Impfung von der zuständigen Behörde möglichst so zu stellen sein, daß dem Impspssichtigen die Wöglichteit gegeben ist, die nächstjährigen öffentlichen Impfungen zu benutzen. Unders dagegen in solchen Fällen, wo nach Lage der Sache eine absichtliche Uebertretung des Gesehes zweisellos vorliegt. Hier sind die zu stellenden Fristen zur Nachholung der Impsung möglichst kurz zu bemeisen, für jede Nichtbesolgung der bezüglichen amtlichen Auf-

- § 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden. 17)
- § 6. In jedem Bundesstaate werden Impsbezirke gebildet, beren jeder einem Impfarzte unterstellt wird. 18)

Der Impfarzt übernimmt in ber Zeit von Anfang Mai bis Ende

forderung auf Grund des § 14 Abs. 2 die Bestrasung herbeizusühren und dieses Bersahren nach jedesmaliger rechtskräftiger Verurtheilung so oft zu wiederholen, dis den gesetzlichen Bestimmungen genügt ist. Daß derartige amtliche Aufforderungen so oft wiederholt werden können, als die betreffenden Impspflichtigen der Impsung oder der ihr solgenden Nachschau entzogen bleiben, sowie daß jede Nichtbesolgung einer solchen Aufforderung eine neue Bestrasung rechtsertigt, darüber vergl. die bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen zu § 14, Anm. 45.

17) Die Vorstellung hat den Zweck, durch eine ärztlich e Besichtigung zu ermitteln, ob der Verlauf der Impsung ein regelmäßiger gewesen ist und den Zweck erfüllt. Bon dem Ausfall hängt die Nothwendigkeit der im Gesetze vorgesehenen Wiederholung der Impsung ab. Wann eine Impsung als erfolgreich anzusehen ist, bestimmt § 20 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impsgeschäftes zu besolgen sind.

Die obige Bestimmung gilt selbstverständlich auch für Privatimpfungen; Ginstragungen bezw. Bescheinigungen über den Erfolg einer Impsung auf bloße Ausssagen der Angehörigen, Bescheinigungen von Gemeindevorstehern, Lehrern u. s. w. sind ebenso unstatthaft als die Wahrnehmung der Nachschau durch andere Personen als durch den impsenden Arzt.

Bgl. außerbem Anm. 11 zur Lifte ber zur Erstimpfung einzustellenden Kinder, Formular V. zum Impfgeset.

18) Ein Impsbezirk wird durch die einem gemeinschaftlichen, öffentlichen Impsarzt zugewiesenen Gemeinden bezw. Stadtbezirke gebildet und daher auf dem Lande in der Regel über den Umsang der Einzelgemeinde hinausgreisen. Jedensalls ist aber darauf zu halten, daß die Impsbezirke mit den obrigkeitlichen Bezirken zusammensallen, oder Theile derselben bilden. Ein und derselbe Arzt kann selbstwerständlich für mehrere Impsbezirke als Impsarzt bestellt werden, nur darf dadurch die Zahl der von diesem zu impsenden Kinder nicht so groß werden, daß deren Impsung in der gesehmäßigen Zeit nicht ohne Schwierigkeiten aussührbar ist und die gesicherte Aussährung des Impsgeschäftes nicht etwa durch sogenannte Massen impsung en gesährdet wird.

Die Bildung der Impfbezirke, wie die Unstellung der Impfärzte ist in Preußen durch § 1 des Ausführungsgesetes vom 12. April 1875 ben Kreisen bezw. Amtsverbänden (in Hohenzollern) übertragen.

Betreffs Qualification, Auswahl und Unterweisung der Impfärzte bei Ausführung des Impfgeschäftes vergleiche § 8 des Impfgesches bezw. Anm. 29 hierzu, sowie die bezüglichen Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni 1885.

September jeden Jahres 19) an den vorher bekannt zu machenden 20) Orten und Tagen für die Bewohner des Impsbezirks Impsungen

19) Die Bornahme der öffentlichen Impfungen ist durch das Gesetz abstichtlich auf die Zeit von Anfang Mai dis Ende September beschränkt, da nur in dieser Zeit die Kinder vom Lande und von den kleineren Orten ohne erhebliche Beslästigungen und Nachtheile zur Impsstelle gebracht werden können (s. Motive zu § 6).

Die Fest setzung und Vertheilung der Impftermine auf die gefetliche Impsperiode muß dem pflichtgemäßen Ermessen des Impfarztes überlassen bleiben

und hat derfelbe dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

a. An Orten, wo anstedende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphteritis Eroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Versbreitung herrschen, dürsen öffentliche Impsungen während der Dauer der Epidemie nicht vorgenommen werden (vergl. § 1 der Vorschriften, welche von den Arzen bezw. von den Ortspolizeibehörden bei Ausführung des Impsgeschäftes zu besolgen sind, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen Nr. 4—7 des Girc.-Erl. des M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886).

b. Impftermine bürfen nicht mit Nachschauterminen früher Geimpfter zusammensfallen und sind Ersts nud Wiederimpslinge möglichst von einander zu trennen (vergl. § 3 der Borschriften für die Aerzte, sowie § 5 derzenigen für die Ortsvolizeibehörden).

c. Revaccinationstermine find nicht in die Schulferien zu verlegen.

d. Die Ernbtezeit ist in läublichen Impsbezirken zur Ansführung des öffentlichen Impsgeschäftes zu vermeiden und das letztere überhaupt in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken, da in Folge der während
dieser Zeit meist herrschenden großen Hite entzündliche Reactionen bei den Geimpsten häufiger als sonst vorkommen und die Lymphe, besonders die animale, nicht selten ihre Wirksamkeit schnell verliert (vergl. Rr. 5 der Min.-Vers. vom 16. April 1888 betressend den Bezug thierischen Impsstosses aus den staatlichen Impsinstituten).

e. Die Impstermine sind ber Ortspolizeibehörde mindestens 14 Tage vorher mitzutheilen, um ihre rechtzeitige Befanntmachung zu ermöglichen.

Die Nachschautermine sind von dem Impfarzt gleichfalls festzuseten und im Impftermin bekannt zu machen (s. Nr. 11 des Eirc.-Erl. d. M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886).

²⁰) Die öffentliche Bekanntmachung der Impftermine hat die Ortspolizeibehörde rechtzeitig und in ortsüblicher Weise zu besorgen. Die Eltern, Pssegeltern, Vormänder der impspssichtigen Kinder sind außerdem durch besonde re Borladungen davon in Kenntniß zu sezen und ihnen bei dieser Gesegenheit gleichzeitig die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge zu behändigen. Daß letzteres geschehen, davon hat sich der Impfarzt im Impstermin zu überzeugen und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung zu veranlassen (vergl. Kr. 2 und 10 des Circ.-Erl. d. M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886 bezw. § 2 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei Aussührung des Impsgeschäftes zu besossen sind).

unentgeltlich vor. 21). Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein

Die zuläfsig höchste Anzahl der zu einem Termin vorzustadenden Impflinge richtet sich nach der Größe des Impflocals und wird im zweiselhaften oder streitigen Fall durch die Kreis-(Oberamts-)Polizeisbehörde nach Anhörung des Kreis-(Oberamts-)Physikus sestgeset (vergl. § 4 der Borschriften, welche von den Ortspolizeisehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu besolgen sind, sowie Kr. 18 des Circ.-Erl. d. M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886).

Die Borlabung der impfpflichtigen Schulkinder geschieht durch die betreffenden Schulvorsteher, und zwar ebenfalls unter Behändigung der obenerwähnten Berhaltungsvorschriften. Impspssichtige Schulkinder, welche die Schule schon verlassen haben, werden durch die Ortspolizeibehörde vorgeladen. Die letztere hat den Schulvorstehern Tag, Stunde und Ort der Impstermine rechtzeitig mitzutheilen.

Eine Verpflichtung, den Vorladungen zu den öffentlichen Impfterminen Folge zu leisten, ist den Jupspesschitzen durch das Gesetzteineswegs auserlegt, sie brauchen von denselben nicht einmal Notiz zu nehmen bezw. ihr Ausbleiben von den Terminen schriftlich zu entschuldigen (Erkenntuß des Landgerichts in Cleve, s. Anm. 16 S. 5, und des Kammergerichts vom 29. Mai 1880 s. Anm. 39 S. 18). Es ist daher nicht statthaft, die bezüglichen Vorladungen unter Strasandrohung zu erlassen; jedoch empsiehlt es sich, mit denselben einen Hinweis auf die §§ 12 und 14 des Impfgesetzs zu verbinden.

21) Die öffentlichen Impftermine sollen jedem Bewohner des Impsbezirkes zugänglich sein, denn es erscheint im Interesse möglichster Förderung der Impfung ansgemessen, die Unentgeltlichkeit derselben nicht nur den Kindern, welche zur Impfung verpslichtet sind, sondern auch anderen Personen, die sich ihr aus freien Stücken unterziehen, zu Gute kommen zu lassen (f. Motive zu § 6). Nur impspslichtige Kinder oder Erwachsene aus Häusern, in welchen Fälle von ansteckenden Krankheiten vorgekommen sind, müssen ebenso wie solche mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln von der Impfung zurückgewiesen werden (f. Nr. 8 und 19 des Circ.-Erl. d. M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886, sowie die §§ 1 und 6 der Vorschriften sür die Ortspolizeibehörden). Impspslichtige Kinder oder sonstige Personen, die dem betressenen Impsbezirke nicht angehören, brauchen zur unentgeltlichen Impsung nicht zugelassen zu werden, impst der Impsarzt dieselben gleichwohl, so handelt er als Privatarzt und hat dann bezüglich der ersteren der Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Impsgeses zu genügen.

Bei Abhaltung der öffentlichen Impf=und Nachschantermine muß behufs Aufrechterhaltung der Ordnung und behufs Ertheilung etwa ersorderzlicher Anskunft über verstorbene, verzogene, zugezogene u. s. w. Impstinge ein Bertreter der Ortspolizeibehörde bezw. ein Lehrer anwesend sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen (s. Rr. 16 und 17 des Eirc.-Erl. d. M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886, sowie § 3 der Borschriften für die Ortspolizeibehörden).

Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist. 22)

§ 7. Für-jeden Impsbezirk wird vor Beginn der Impszeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impsung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. ²³) Ueber die auf Grund der § 1 Ziffer 2 zur Impsung gelangenden Kinder haben die Vorsteher ²⁴) der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzusertigen. ²⁵)

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. ²⁶)

Erwachsen Personen oder noch nicht intpspflichtige Schulkinder, welche sich aus freien Stücken in den öffentlichen Impsterminen zur Impsung stellen, sind nicht in die öffentliche, sondern in eine besondere Impsliste einzutragen. Betreffs der impspflichtigen Kinder aus anderen Bezirken s. Ann. 21.

24) Unter Schulvorstehe er sind nicht die Schulvorstände, sondern diejenigen Bersonen zu verstehen, welche die betreffenden Schulen leiten, also bei den höheren Schulen: die Directoren, Rectoren; bei den Privatschulen: die Borsteher oder Borsteherinnen; bei den übrigen Schulen: die Lehrer bezw. ersten Lehrer und Lehrerinnen (f. stenogr. Berichte des Reichstags 1874 S. 340).

²⁵⁾ Die Formulare für die Listen der Wiederimpfungen (Formular VI. zum Impfgesetz) werden den Schulvorstehern von den Ortspolizeibehörden unentgeltlich geliefert. Hinsichtlich der bei Aufstellung der Listen zu beobachtenden Borschriften siehe die Bestimmungen des Bundesraths vom 5. September 1878 nebst den dazu gegebenen Erläuterungen.

²⁶) Betreffs der seitens der Impfärzten bei Ausfüllnung der Impflisten zu beachtenden Vorschriften vergl. die später bezüglich der Aufstellung der Impflisten überhaupt gegebenen Erläuterungen.

Sämmtliche Impflisten auch die der Privatärzte sind öffentliche Urfunden. Dieselben müssen daher nicht nur richtig und vollständig aufgestellt, sondern auch sauber gehalten, möglichst leserlich ohne viele Correcturen bezw.
Radirungen geschrieben und von den betreffenden Aerzten, die öffentlichen auch
von dem im Impstermine anwesenden Vertreter der Ortspolizeibehörde bezw. Lehrer
unterschrieben werden.

²²⁾ Bezieht sich hauptsächlich auf ländliche Impsbezirke, in denen mehrere Ortschaften zu einer "Impsstation" vereinigt werden können, wenn keine derselben mehr als 5 Kilometer von der letzteren entsernt ist. An jeder dieser Impsstationen ist innerhalb der gesetzlichen Impsperiode wenigstens je ein öffentlicher Impspund Nachschautermin abzuhalten.

²³⁾ Die zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde und sind von derselben die Listen für die Erstimpfungen unter Benutung des Formulars V. zum Impsgeset aufzustellen. Ueber die hierbei zu beobachtenden Vorschriften vergleiche die Bestimmungen des Bundesraths vom 5. September 1878 nebst den dazu gesgegebenen Erläuterungen.

Nach dem Schluffe des Kalenderjahrs find die Listen der Behörde einzureichen. 27)

Die Einrichtung der Liften wird durch den Bundesrath festgestellt. 28)

27) Sinsichtlich des Termines für die Einreichung der Impfliften an die zuftändige Behörde war in der Regierungsvorlage die weit zweckmäßigere Bestimmung "nach Schluß ber Impfzeit" getroffen. Da die öffentlichen Impfungen nach Ablauf des Monats September faft ausnahmslos ihren Abichluß erreicht haben, so hat es gar keinen Zweck, daß die betreffenden Liften noch volle 3 Monaten bei den Impfärzten liegen bleiben; es ift jogar unbedingt erforderlich, daß dieselben wenigstens Ende October den guftandigen Ortspolizeibehörden wieder zugestellt werden, weil die letteren sonst nicht in der Lage sind, die ihnen noch obliegenden umfangreichen und zeitraubenden Arbeiten, wie Bervollständigung ber Impfliften aus ben eingegangenen Liften ber Privatarzte, Feststellung etwaiger Berfaumnikfälle, Ueberweisung der verzogenen Smpfpflichtigen an die zuständigen Behörden, Ermittelung nicht auffindbarer Impfpflichtiger, Uebertragung ber Reftanten in bie nächstjährigen Liften u. f. w. rechtzeitig erledigen und die festgesetten Termine zur Beitersendung der Impfliften an den Kreisphysitus bezw. an die vorgesette Behörde einhalten zu können. In Breugen haben daher fast alle Regierungen in den von ihnen erlaffenen Impfregulativen die Bestimmung aufgenommen, daß die öffentlichen Impfärzte verpflichtet find, die Impfliften nach Beendigung bes Impfgeschäftes, spätestens jedoch bis zum 1. November jeden Jahres den Ortspolizei= behörden zurückzusenden und zwar unter Beifügung eines nach Maßgabe des Circ.-Erl. bes M. b. g. A. vom 26. Juli 1883 (f. fpater) zu erftattenden Impfberichts.

Nach beendigter Bervollständigung und Berichtigung der öffentlichen Impflisten, was mit Rudficht auf den im § 8 bes Gesetes festgeseten Endtermin für die Ginsendung der Privatimpflisten taum vor Mitte Januar möglich ift, stellen die betreffenden Behörden die Ueberfichten (f. fpater) über das Ergebniß des Smpfgeschäftes nach Formular VIII. und IX. zum Impfgeset auf und übersenden sodann sämmtliche Impfliften, auch die der Brivatärzte, mit Belegen, Impfberichten und llebersichten dem zuftändigen Kreisphysikus behufs Revision berselben. Als Termin hierfür ift in den meisten Impfregulativen der 1. Februar, in einigen auch der 15. Januar bezw. 15. Februar festgesett. Vierzehn Tage oder höchstens 4 Wochen nach Empfang der Impflisten hat der Physitus diefelben dem Königlichen Regierungspräfidenten bezw. Regierung gur Superrevision einzureichen und einen Bericht über das Ergebniß des Impfgeschäftes im gangen Kreise beizufügen. Jedenfalls ift hierzu der 1. Marz der späteste Termin, da laut Circ. = Erl. des M. d. g. A. vom 10. Märg 1876 (gez. in Bertr. Sydow) dem Herrn Minifter bis jum 1. April jeden Jahres der Gefammt= bericht nebft General niberficht über das Ergebnif des Impfgeschäftes für den Regierungsbezirk erstattet werden muß. Für die 3 mpfberichte der Rreisphufiker, wie der Regierungen ift gleichfalls der obenerwähnte Min. Erl. vom 26. Juli 1883 maßgebend.

Die abgeschloffenen Impflisten sind von den Ortspolizeibehörden, denen dieselben nach beendigter Superrevision wieder zurückgeschickt werden, forgsam auf zubewahren.

²⁸) Vergl. die bezüglichen Beschlüsse des Bundesraths vom 16, October 1874 bezw. 5, September 1878.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen. 29)

Sie haben für die ausgeführten Impfungen 30) in der in § 7 vor=

29) Die Motive zu § 8 lauten: "Kommen die durch den Entwurf beabsichtigten Einrichtungen zur Ausführung, so gestalten sich die Impsungen zu einem wichtigen Acte der öffentlichen Gesundheitspslege. Die Bollziehung eines solchen Actes ohne Rücksicht auf Vorbildung und Sachkunde jedwedem zu gestatten, erscheint unzulässig. Im Sinne des Entwurses sollen nur diejenigen Personen, welche gesessich sich als Arzt bezeichnen dürsen, dazu besugt sein, weil bei ihnen allein die für Vornahme des Actes ersorderliche Besähigung von vornherein sicher gestellt ist."

Bundärzte I. Classe sind zur Vornahme von Impfungen berechtigt (Circ.-Verfüg. des M. d. g. A. vom 13. Mai 1876 gez. in Bertr. Sudow) an sämmtliche Königliche Regierungen bezw. Landdrosteien:

"Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen, daß das Impsgesetz die vor dem Erlaß der Gewerbeordnung auf Grund der Landesgesetzgebung für eine beschränkte Ausübung der Heilfunde in einem Bundesstaate approdicten und durch diese Approdation zur Aussührung von Impsungen berechtigten Bundärzte — da dieselben, soweit ihre durch die landesrechtliche Approdation anerkannte Besähigung überhaupt reicht, im Sinne der Reichsgesetzgebung ebenfalls als Aerzte anzusehen sind, — weder von der Berufung zu Impsärzten, noch von der Berechtigung zur Vornahme von Impsungen in der Privat-Praxis ausschließe.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiervon zur Nachachtung und weiteren Beranlassung."

Bundärzte II. Classe sind bagegen vom Impfgeschäft ausgeichlossen (Berfüg. bes M. b. g. A. vom 24. April 1875):

"Auf den Bericht vom 8. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß dem Wundarzt X. zu M., da er nur Wundarzt zweiter Classe ist, das Impsegeschäft nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 8. April v. J. nicht übertragen werden darf. Denn das Impsgeschäft ist eine amtliche Function, zu deren llebernahme nach § 29 Alinea 1 der GewerderDrdnung vom 21. Juni 1869 der Besitz der Approbation als Arzt erforderlich ist. Eine Abweichung hiervon hätte in dem Reichsimpsgesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Das ist nicht nur nicht geschehen, sondern in § 8 ausdrücklich vorgeschrieben, daß außer den Impsärzten ausschließlich Aerzte besugt sind, Impsungen vorzunehmen. Daß das Reichs-Impsgesetz an die Qualisication der öffentlichen Impsärzte geringere Ansorderungen gestellt habe als an Privatärzte, ist um so weniger vorauszusehen, als hierin eine Abweichung von den Grundsähen der Gewerbe-Ordnung liegen würde."

Betreffs der technischen Borbilbung ber Aerzte zum Impfgeschäft vergl. die bezüglichen Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885 bezw. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1887.

30) Für die Ausführung der Privat-Impfungen gelten alle von den Aerzten bei Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgenden Borschriften mit

geschriebenen Form Listen zu führen 31) und dieselben am Jahresschluß 32) der zuständigen 33) Behörde vorzulegen.

Ausnahme der sich nur auf die öffentlichen Impsungen beziehenden. Die Privatsärzte haben daher insbesondere die über die Abnahme und Ausbewahrung der Lymphe, sowie die über die Aussührung der Impsoperation gegebenen Borschriften zu beachten und ebenfalls dasür zu sorgen, daß den Angehörigen der Impslinge rechtzeitig ein Druckezemplar "der Berhaltungsvorschriften sür die Angehörigen der Impslinge" eingehändigt wird (s. § 21 der Borschriften, welche von den Aerzten bei der Aussührung des Impsgeschäftes zu besolgen sind, bezw. § 2 des Eirc.-Erl. d. M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886).

31) Die Liften sind vorschriftsmäßig nach Formular V., VI., und VII. zum Impfgesetz und den hierüber vom Bundesrath unter dem 5. September 1878, bezw. in den Impfregulativen der einzelnen Regierungen gegebenen Bestimmungen zu führen.

"Unter "in der vorgeschriebenen Form Listen zu führen" kann das Gesetz nur solche tabellarische Berzeichnisse verstehen, welche die darin zur Frage gestellten Thatumstände dem wirklichen Sachverhalte gemäß darlegen, indem unwahre Angaben die bezweckte Ueberwachung hinsichtlich des richtigen und rechtzeitigen Bollzuges des Gesetzes vielleicht noch in höherem Grade erschweren müssen, wie dieses bei gänzlich unterlassener Einreichung oder unwollständiger Ausfüllung der eingereichten Listen, auf welche die Instanzsgerichte anscheinend die Strasandrohung beschränken wollen, der Fall sein würde, daher ein Grund sich nicht ersehen läßt, weshalb die polizeisliche Ordnungsstrasse, mit welcher der § 15 des Gesetze den Berstoß gegen die gesetzlich auserlegten Pflichten bedroht, nicht ebenso auf den einen, wie auf den andern Fall Anwendung sinden sollte." (Erkenntniß des Obertribunals vom 3. September 1879; Weiener, Medicinalgesetzebung BI. S. 85).

Die Richtigkeit der Listen ist von den Aerzten durch Namensuntersichrift zu beurkunden (f. Anm. 26 S. 9). Mangelhaft bezw. unrichtig geführte oder nicht unterschriebene Zmpslisten sind den betreffenden Privatärzten zur Bervollständigung bezw. nochmaligen Ausstellung oder Nachholung der Unterschrift zurückzusenden.

Die Ortspolizeibehörden sind gehalten, den Aerzten auf Berlangen die erforderlichen Formulare für die anzusertigenden Listen, wie für die nach § 10 auszustellenden Impsbescheinigungen und die Oruckezemplare der Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impslinge gegen Erstattung des Selbstostenpreises zu überlassen.

- 32) Die Einreichung der Listen der Privatärzte hat am Jahresschluß, also spätestens bis zum 1. Januar zu ersolgen. Aus den von den Eltern, Pflegeseltern und Bormündern auf amtliches Erfordern vorzulegenden Jmpsbescheinigungen (§ 10 des Gesetz) ist den betreffenden Behörden ersichtlich, welche Aerzte Privatsimpfungen ausgeführt haben, ohne der obigen Borschrift zu genügen, so daß gegen dieselben auf Grund des § 15 des Gesetze das Strasversahren eingeleitet werden kann.
- 35) Die Privatimpslisten sind der zust ändigen Behörde des Impflings einzusens den; hat demnach ein Privatarzt aus mehreren Bezirken Kinder geimpst, so muß er für je den Bezirk eine gesonderte Impsliste aufstellen und der betreffenden Behörde einreichen.

§ 9. 34) Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Zahl von

34) Dieser \S sehlte in der Regierungsvorlage und ist erst vom Reichstage dem Gesetz beigefügt worden. "Der Staat hat, wenn die Impsung eine öffentliche Ansgelegenheit wird, auch dafür zu sorgen, daß gute, für den Schutz wohlberechnete Lymphe immer an bestimmten Stellen vorhanden ist und von diesen ausgegeben wird. Daß dies aber geschieht, dafür soll durch das Gesetz, welches die Impsung obligatorisch macht, Vorsorge getrossen werden (s. stenogr. Berichte des Reichstages 1874 S. 249).

Durch die von dem Bundesrathe in seiner Situng am 18. Juni 1885 genehmigten Beschlüsse der Smpftommission, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe und betreffend die Gewinnung und Aufbewahrung von Menschens und Thierlymphe (f. § 4—15 der Borschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu besolgen sind), sowie durch den Bundesrathsbeschluß vom 28. April 1887, betreffend die Gewinnung, Ausbewahrung und Bersendung von Thierlymphe, hat der obige swesentliche Ergänzungen erhalten.

Ueber die in Breugen beftehenden Impfinstitute und deren Ginrichtung, wie über die Borichriften betreffs Abgabe und Bezug von Lymphe aus benselben vergl. die später angeführten bezüglichen Bestimmungen.

Eine Verpflichtung, die für die öffentlichen Impfungen erfordersliche Schuppodenihmphe nur aus den öffentlichen Impfanftalten und nicht auch aus Privatinstituten zu entnehmen, ist im Gesetz nicht ausgesprochen (Verfügung bes M. d. g. A. vom 25. Januar 1886, gez. von Gobler):

"Aus Anlaß der in Abschrift beigeschlossenen Vorstellung des Landraths des N.-Kreises vom 11. Januar d. J. gegen die dortseitige Verfügung, bestreffend Beschaffung der Schutpockenlymphe, vom 31. December v. J., in welch letterer der Inhalt des § 9 des Reichsimpfgesetes dahin ausgelegt wird, daß die zu den öffentlichen Impfungen erforderliche Lymphe aus den öffentlichen Schutblattern Impfungsanstalten entnommen werden soll und deshald die nachgesuchte Zustimmung zur Verwendung von Thierlymphe, deren Beschaffung für diese Impfungen aus einem Privat-Impsinstitut Seitens der Stände des genannten Kreises beabsichtigt ist, versagt wird, erwidere ich der pp., daß die getroffene Entscheidung als durch die bestehenden Beschimmungen begründet nicht erachtet werden kann.

Durch den § 9 1. c. ist dem Wortlaute wie dem Sinne nach eine Berspsiichtung, die Schutzpockenlymphe zu den öffentlichen Impfungen nur aus den öffentlichen Impfanstalten zu beziehen, nicht ausgesprochen. Auch haben die letzteren — ausgenommen bei Ausbruch von Pockenepidemien — gegenswärtig überhaupt noch nicht die Bestimmung, den Obrigkeiten bezw. den Impfärzten den gesammten Bedarf an Lymphe zu liesern, sondern diesenige, zur Einleitung des öffentlichen Impsgeschäftes zu dienen (vergl. Circ.-Erl. und Instruction über den Wirkungsbereich der Königlichen Impfanstalten vom 28. December 1876. M.-Bl. s. d. i. Berw., Jahrg. 1877, S. 9 und 10). Insbesondere aber besindet sich die Einrichtung dieser Institute zur Erzeugung

Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schuppockenlymphe eingerichtet werde.

von Thierlymphe erst in einem vorbereitenden Stadium, in welchem von denselben die Lieferung größerer Mengen solcher Lymphe nicht erwartet werden darf, und ist der Zeitpunkt, von welchem ab die einzelnen Institute im Stande sein werden, den gesammten Bedarf an Thierlymphe bereit zu stellen, noch unbestimmt.

Da indessen die richtige Anwendung zuverlässiger Thierlymphe bereits jest erwänscht ist und Förderung verdient, so wird dem Bezuge derselben aus bewährten Privat-Lympherzeugungs-Anstalten bis auf Beiteres unter der Bedingung nicht entgegen zu treten sein, daß bis zur ersolgten Regelung der staatlichen Beaufsichtigung dieser Austalten die Impfärzte selbst für die Reinheit und sonstige gute Beschaffenheit der von ihnen verwendeten Lymphe, mag dieselbe direct oder durch Vermittelung der Kreisstände bezogen worden sein, verantwortlich bleiben.

Im Anschluß an die Beschlüsse der Reichs-Impscommission und des Bundesraths hoffe ich die von der pp. in ihrer hervorragenden Wichtigkeit zutressend gewürdigte Frage nach der Beschaffung einwandsfreier Lymphe, insbesondere Thierlymphe, einer einheitlichen Regelung zuzusühren.

Hiernach beauftrage ich die pp., den Landrath des R.-Kreises mit entsprechendem anderweitigen Bescheid zu versehen."

Bergl. auch das nachstehende Erkenntniß des Obertribunals.

Die Hergabe geimpfter Kinder zur Abnahme der Lymphe, (Abimpfungszwang) kann von den Sinzelregierungen durch Locals oder Bezirks-Polizeiverordnungen nicht eingeführt werden, weil eine derartige Bestimmung mit dem Gesehe nicht in Sinklang steht; Erkenntniß des Oberstribunals vom 12. April 1877 (j. Entsch. des Obertrib. B. 79 Ar. 60, S. 429—435):

"Bei der erst durch die Annahme eines Amendements im Psenum des Reichstages in das Gesetz gelangten Bestimmung über die Impsinstitute (§ 9 des Gesetz) ist nicht davon ausgegangen, daß die össentlichen Impssellen sich sediglich der ihnen durch diese Institute gelieserten Lymphe zu bedienen hätten. Allerdings sollte, wie in den Berhandlungen ausgesprochen wurde, der § 9 eine nothwendige Ergänzung des Gesetzs insosern bilden, als die Landesregierungen, wenn der Impszwang eingesührt würde, auch verpssichtet werden sollten, für guten, dem Zwecke entsprechenden und der Gesammtheit nicht schädlichen Impsstoff zu sorgen (stenogr. Berichte 1874, S. 103); das Borhandensein guter und sicherer, unter öffentlicher Autorität erzeugter Lymphe wurde als ein unbedingtes Korrelat des Impszwanges bezeichnet und es mit Kücksicht auf den Mangel an guter Lymphe, der vielssach selbst in densenigen Ländern hervortrete, wo der Impszwang bereits bestehe und gut geordnet sei, für eine Berpssichtung des Staates, der seinersseits den Bürgern die Berpssichtung auserlege, sich impsen zu lassen, erklärt,

Die Impfinstitute geben die Schutpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe dersselben Listen zu führen.

die Möglichkeit zu gewähren, daß dies in vollkommen sicherer und genügender Beije geschehe (ftenogr. Berichte G. 250). Von keiner Seite murde aber ber Gedanke ausgesprochen, daß, was der Rekursrichter annimmt, die fammtliche Lumphe für das ganze Impfgeschäft von dem Impfinstitut geliefert werden muffe und nur der von diesem gelieferte Smpfftoff ohne vorherige Uebertragung bei den öffentlichen Impfungen verwendet werden durfe. Im Gegentheile wurde es, ohne daß Widerspruch von irgend einer Geite erhoben ware, nur als ein wesentlicher Vortheil der Impfinstitute betont. daß man eine angemeffene Quantität von sicherem, gutem, durchaus unverdächtigem Impfftoffe erzeugen könne und bei ber Beiterimpfung nicht ausschließlich auf das Abimpfen von Armen angewiesen sei (baselbst S. 249). Der Sinn und Zweck des § 9 war sonach nur der, eine Garantie dafür zu schaffen, daß nicht die Impfärzte, welche aus ihrer Praxis nicht über die nöthige Lymphe in gehöriger, guter Qualität verfügen können, zu Rothbehelfen schreiten und sich einer Lymphe bedienen, deren Güte nicht zweifellos ift. Jedenfalls ift eine Beschränkung der Impfärzte auf den Gebrauch der von den Impfinstituten gelieferten Lymphe nicht in das Gesetz aufgenommen. Auch der Abs. des § 9, wonach die öffentlichen Impfärzte verpflichtet sind, auf Verlangen Schuppockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben, fteht diefer Gesetzesauslegung nicht entgegen; benn ein entbehrlicher Borrath im Ginne diefer Bestimmung ift auch dann schon als vorhanden anzunehmen und tritt die Berpflichtung zur Abgabe von Lymphe ein, wenn der Impfarzt während des Impfgeschäftes zu übersehen vermag, daß unter der ihm vom Gesetze gestatteten Buhülfenahme guter Lymphe, welche er selbst von völlig gesunden Rindern entnehmen fann, ein Theil der ihm vom Impfinstitute gelieferten Lymphe von ihm entbehrt werden fann.

Insofern das Regulativ der Regierung zu D. im § 8 die Impfärzte ausdrücklich ermächtigte, sich zu ihren Wiederimpfungen die unmittelbar durch sie von geimpften, völlig gesunden Kindern entnommenen Lymphe zu bebienen, trat dasselbe sonach mit dem Impfgesetze keineswegs in Widerspruch, stand vielmehr völlig auf dem Boden desselben.

Andererseits hätte es aber, da bei Erlaß des Impsgesetes sogar die Nothwendigkeit nicht verkannt werden konnte, daß bei der Durchführung des öffentslichen Impsgeschäftes der geimpsten, gesunden Kindern unmittelbar entnommene Impsstoff zum Weiterimpsen benutt werde, gewiß sehr nahe gelegen, eine Bestimmung in das Geset aufzunehmen, welche den Impfärzten unter allen Umftänsden auch die Möglichkeit sicherte, sich solche Lymphe zum Weiterimpsen zu versichaffen. Das Impsgeset hatte ja durch die allgemeine Sinführung des Impszwanges bereits tief in die Rechte der Estern an ihren Kindern und in die persöns

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben. 34 a)

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impsschein ausgestellt. In dem Impsschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impslings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt bescheinigt, entweder,

liche Freiheit der Eltern felbst eingegriffen. Sätte es die Nothwendigkeit der von der Regierung zu Duffeldorf in dem § 8 des Regulativs vom 7. November 1875 ausgesprochenen und mittelft ber Polizeiverordnung vom 11. November 1875 zur Zwangspflicht erhobenen Verpflichtung der Eltern 2c., Die Entnahme von Impsitoff von ihrem im öffentlichen Termine anwesenden Impflinge zu gestatten, als vorhanden anerkannt, so würde nicht unterlassen worden sein. mit dem im Gesetze bereits geschehenen Eingriffe in die perfonliche Freiheit auch in demfelben Gefete noch einen Schritt weiter ju gehen und eine folche Zwangspflicht durch eine gesetzliche Bestimmung zur Anerkennung zu bringen. Indem das Gefet aber hiervon absah, gab es deutlich zu erkennen, daß es bas Bedürfniß einer berartigen Berpflichtung nicht anerkenne, bag es vielmehr von dem in geeigneter Beise geltend zu machenden Ginflusse der Impfärzte und ber in Aussicht zu nehmenden Klärung der Ansichten des Publicums rudfichtlich bes Impfwesens erwarte, daß den Aerzten das Material jum Beiterimpfen nicht oder doch nicht in einem das Impfgeschäft gefährbenden Umfange werbe versagt werden. Es lag mithin nicht im Willen und Geifte bes Gefetes, wenn ber Impfamang burch die Singufügung ber burch bie Polizeiverordnung geschaffenen neuen Zwangspflicht ber Eltern zc. eine weitere Schärfung erhielt, wenn zum Schutze einer allgemeinen gesetlichen Ginrichtung, mit der man im Interesse des allgemeinen Wohles bereits tief in die perfönliche Freiheit ber Ginzelnen hatte eingreifen muffen, aber auch nicht weiter, als es für unerläßlich erachtet wurde, hatte eingreifen wollen, eine noch weitere persönliche Zwangspflicht der Eltern 2c. begründet wurde, die den durch das Impfgesetz eingeführten Zwang noch schwerer empfinden ließ, als dies bei Erlaß des Gefetes vorausgesett wurde. Insofern fteht baber die fragliche Bestimmung der Polizeiverordnung allerdings mit dem Gefete nicht im Ginklang, welches, wie man annehmen muß, mit vollem Bewußtsein und absichtlich eine folche weitere Zwangspflicht nicht etablirt, auch nirgends angedeutet hat, daß es insbesondere den Local- und Bezirks-Polizeibehörden die Befugniß habe vorbehalten wollen, durch Bestimmungen, wie die vorliegende, bem Impfamange örtlich einen wesentlich anderen Charafter beizulegen."

34a) Die Verpflichtung der öffentlichen Impfärzte zur unentsgeltlichen Abgabe der Lymphe an andere Aerzte wird mit Einführung der animalen Impfung bei den öffentlichen Impfungen von selbst in Wegsall fommen. Bas unter "entbehrlicher Vorrath" zu verstehen ist, darüber vergleiche vorstehendes Erkenntniß des Obertribunals.

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder

baß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß. 35) In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf. 36)

§ 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular. 37)

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel= und ge= bührenfrei. 38)

35) Der öffentliche Impfarzt ist verpslichtet, in dem Nachschautermin für die besichtigten geimpsten oder wiedergeimpsten Bersonen die Impsiche ine auszusertigen und mit dem Zusat "Impfarzt" zu unterschreiben. Daß dies geschieht, darüber haben die anwesenden Bertreter der Obrigkeiten zu wachen bezw. kann den Impsärzten ausgegeben werden, die Berabsolgung der Impsicheine im Termin durch eine schriftliche in die Impsisse einzutragende Erklärung zu bescheinigen (s. Nr. 11 des Eirc.-Erl. des M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886).

Ein Impsichein ist eine öffentliche Urkunde (§§ 268, 270 R.-Str.-G.-B.). "Bie bei der Fälschung einer Privaturkunde die Täuschung über die Richtigkeit der in der Urkunde enthaltenen, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen inhaltlichen Erklärung bezweckt sein muß, so muß dei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde der hier fraglichen Art die Täuschung über die Richtigkeit der in der Urkunde bescheinigten bezweckt sein. Wie es aber dei der Fälschung von Privaturkunden nicht darauf ankommt, daß der Gebrauch gerade zur Realisstrung des in der Urkunde verdrieften Rechtsverhältnisses ersolgt, so bedarf es auch bei der Fälschung öffentlicher Urkunden nicht eines Gebrauchs derselben zu dem Zwecke, zu welchen sie ausgestellt werden bezw. ausgestellt wurden." (Erkenntniß des Reichsgerichts II. Strassenat vom 14. December 1883; Preußisches Berwaltungsblatt, Jahrgang V. 84/85 ©. 188.)

Der obige Paragraph bezieht sich nur auf die im Geset vom 8. April 1874 vorgesichriebenen Impfungen, nicht auf solche Zwangsimpfungen, welche nach älteren landessegesehlichen Vorschriften geboten waren und über welche ebenfalls ein Impsichein auszustellen war. (Erkenntniß des Obertribunals vom 23. October 1878, s. Ann. 45.)

36) Auf den ärztlichen Zeugnissen ist daher sowohl die Krankheit, welche die vorläufige Befreiung von der Impfung bedingt, als die Frist, bis wie lange die Impfung unterbleiben muß, genau angegeben. Fehlen diese Angaben, so sind die betreffenden Zeugnisse als unzureichend zurückzuweisen. (Bergl. Ann. 3 u. 9 S. 2 u. 3).

37) Bergl. die bezüglichen Bestimmungen des Bundesraths vom 16. October 1874. Mur die auf vorschriftsmäßigen Formularen (Formular I., II., III. und IV. zum Impsgeset) ausgestellten Impsicheine und Befreiungsscheine haben officiellen Anspruch auf Gültigkeit.

38) Wiederholte. Bescheinigungen sind nur stempel- aber nicht gebührenfrei

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern 39) mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10)

(f. § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875, sowie den dort ansgeführten Circ.-Erl. des M. d. J. und d. g. A. vom 23. Juni 1875).

39) Das amtliche Erfordern der im § 10 vorgeschriebenen Nachweise ist nicht vor Ablauf der im § 1, 2 und 3 freigesassenen Zeit zulässig, Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Mai 1880 (Deutsche medicinische Wochenschrift 1880 S. 443):

"Die Königliche Regierung zu Potsbam hat unterm 4. August 1876 auf Grund ber bei dem vorangeführten Gesetze und des Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 eine Aussührungs-Verfügung erslassen und insbesondere zu § 14 des Reichs-Impfgesetzes unter a—f Bestimmungen getroffen. Sie hat aber eigene Strafbestimmungen mit Strafsandrohungen nicht sestgest, sondern auf die des erwähnten Reichs-Impsgestes verwiesen.

Insoweit nun die Instanzrichter annehmen, daß die Regierungsverordnung auch in dieser Richtung etwas von dem Reichs-Impfgeses Abweichendes nicht verfügen, sondern gerade im Sinne dieses Gesetzes Bestimmung treffen will,

läßt fich barin ein Rechtsirrthum nicht erkennen.

Denn wenn auch an sich nach dem gedachten preußischen Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6f. der vorliegende Stoff (Impfangelegenheiten) zu denjenigen Materien gehört, über welche die Königliche Regierung gültig Polizei-Verordnungen erlassen konnte, so liegt die Sache hier doch jest anders.

Nachdem nämlich das Reich diese Materie an sich gezogen, so müssen, da Reichsgesetze nach der Reichsversassung II. Art. 2 vor den Landesgesetzen den Borzug haben, sich diese Gesetze und Verordnungen im Rahmen des Reichszgesetz halten. Wo dies nicht der Fall, sind die entgegenstehenden Landeszgesetze und Verordnungen unverbindlich, bezüglich außer Virksamkeit gesetzt.

Wenn nun hier die Regierungs Berordnung als lex imperfecta des Strasvechts auf die Strasbestimmungen des Reichs-Impsgesets verweist, so giebt sie sich selber als ein Gesetz zu erkennen, welches nur im Jusammen-hange mit diesem und zwar nur im Sinne des Letzteren ein ganzes bildet. Das Reichs-Impsgesetz vom 8. April 1874 läßt im § 1 für Impsung der Kinder Zeit dis zum Ablause des auf das Geburtsjahr des Kindes solgenden Kalenderjahres. Es stellt nach seinem ganzen Inhalte und Sinne (cfr. auch Motive zum Reichs-Impsgesetz § 6 Drucksachen des Deutschen Keichstages pro 1874 I. Session I Rr. 7) die öffentliche Impsung auch nicht etwa als einen Iwang, sondern als ein Beneficium hin, von welchem Ieder nach Belieben Gebrauch machen könne. Die Strasbestimmung des § 14 gegen Eltern, Pflegeseltern, Bormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, setzt, indem sie auf § 12 und dieser wieder auf § 10 zurückverweist, immer voraus, daß der freigelassen Zeitraum (§ 1 des Reichs-Impsgeses) verstrichen ist.

den Nachweis zu führen, 40) daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegesbefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ift.

§ 13. Die Vorsteher berjenigen Schulanstalten, beren Zöglinge bem Impszwange unterliegen, (§ 1 Ziffer 2) haben bei Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen sest= zustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. 41)

Danach ist auch das amtliche Erfordern, mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10 Impsicheins), den Nachweis zu führen, nach § 12 nicht vor Ablauf der im § 1 freigelassenen Zeit zulässig.

Dem entsprechen auch die Materialien jum Reichs-Impfgesetz, welche die Borschriften über Aufstellung der Impflisten nur als Control-Borschriften aufgefaßt wissen wollen (Motive § 8 jum Reichs-Impfgesetz).

Im vorliegenden Falle ift das Kind des Angeklagten im Jahre 1878 geboren, bürfte also gesetzlich bis zum Absaufe des Jahres 1879 von der Impfung freibleiben.

Die in diese freie Zeit fallenden Imps bezw. Revisionstermine 12. bis 19. Juni 1879 brauchten also nicht wahrgenommen zu werden, es bedurfte auch für das Ausbleiben feiner schriftlichen Entschuldigung.

Sollte aber die fragliche Regierungs-Verfügung, welche in den Bestimmungen a—f zu § 14 des Reichs-Impfgesetzes ohne Beschränkung auf einen Zeitraum die Wahrnehmung auch solcher in die freie Zeit sallenden Impsund Revisionstermine, sowie im Behinderungssalle schriftliche Entschuldigung haben gedieten wollen, so würde sie damit dem Reichsgesetze entgegentreten und insoweit unwirksam sein, um so mehr, als sie unterlassen hat, auf die ihr durch Ministerial-Circular vom 19. April 1876 ertheilte Delegation Bezug zu nehmen, §§ 11, 15, 17, Ges. vom 11. März 1850 und Erl. d. Minist. d. F. vom 6. Juni 1850.

Danach ist die Freisprechung gerechtsertigt und die Revision zu verwerfen." Wird den Aufforderungen, die vorgeschriebenen Impsbescheinigungen beizusbringen, nicht Folge geleistet, so müssen dieselben nach Ablauf der gestellten möglichst kurz zu bemessenden Frist so oft wiederholt werden, dis ihre Erfüllung erreicht ist. Die wiederholten Nichtbesolgungen stellen sich als ebenso viele Uebertretungen des Gesehes (§ 14) dar, als Aufsorderungen ergangen sind (s. die in Anm. 45 bei § 14 mitgetheilten gerichtlichen Entscheidungen).

40) Die Abgabe der Impfnachweise an den Borsteher der Schnlanstalt (§ 13) entbindet Estern u. s. w. nicht von der Verpslichtung des § 12, auf amtliches Ersordern die in § 10 vorgeschriebenen Nachweise der Behörde gegenüber zu führen. (Entscheidung des Königs. Sächs. Ober Mypelsations Gerichts vom 9. September 1878.)

41) Die den Schulvorstehern (j. Anm. 24 S. 9) durch das Gesetz in erster Linie übertragene Controle erstreckt sich demnach nicht nur auf diezenige der Revaccination, sondern auf die Feststellung der gesetzlichen Impsung überhaupt, also auch auf die Controle der ersten Impsung (j. Ar. 5 der Aussühr.

Berordn. des M. d. J. und d. g. A. vom 19. April 1875). Dieselben haben daher bei Aufnahme von allen Schülern und Schülerinnen sestzustellen, ob deren gesetliche Impsung bezw. Wiederimpsung ersolgt ist oder ob sie von der Impsung gänzlich oder vorläusig befreit sind. Der Nachweis ist durch die im § 10 vorgeschriedenen Bescheinigungen zu führen und in den Fällen, wo die Impsung ohne gesetlichen Grund unterblieben ist, auf deren Nachholung zu dringen (s. Absa 3 des § 13). Alle diesenigen Schüler, welche dieser Aufsordung zur Nachholung der Impsung bezw. zur Beibringung der verlangten Bescheinigungen nicht nachsommen, sind schließlich von den betressenden Schulvorstehern der zuständigen Ortspolizeibehörbe anzuzeigen (s. Abs. 4 des § 13 sowie Ann. 44 S. 22) und hat die setztere die Impsscheine von den säumigen Eltern, Pssegeestern oder Bormündern zwangsweise zu beschafsen bezw. das Strasversahren gegen dieselben nach § 14 des Gesetzes einzusteiten. Die zwangsweise beschafsten Impssecheinigungen sind den Schulvorstehern zur Einsicht zuzustellen.

Die Nichtaufnahme eines Kindes in eine zur Aufnahme von Schülern gesetzlich nicht verpflichtete Lehranstalt wegen sehlenden Nachweises der Impsung oder Revaccination bezw. die aus diesem Grunde ersolgte Ausweisung eines bereits aufgenommenen Schulkindes aus einer solchen Schule ist nach obigem g nicht nur zulässig, sondern in Preußen sogar ausdrücklich durch den Eirc. Erl. des M. d. g. A. vom 31. October 1871 (gez. v. Mühler) au sämmtliche Provinzialschulcollegien u. s. vorgeschrieben:

"Die große Ansbehnung der Pockenepidemie in neuerer Zeit nöthigt mich dazu, in dieser Beziehung auf schützende Maßregeln für die öffentliche Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich sinde mich deshalb in Bezug auf §§ 54 und 56 des durch die Königliche Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krantheiten betressend, veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß von Seiten der Medicinal-Aussichts-Behörden die Directoren und Rectoren der öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben resp. Mädchen auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impsung resp. Revaccination abhängig zu machen."

Die fraglichen Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835, auf welche in vorstehender Verfügung Bezug genommen ist, lauten:

§ 54 Abs. 2. "Schulvorsteher, Handwerkmeister, andere Gewerbetreibenbe und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpst sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebesohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staates, Stipendien oder andere Beneficen nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die Impfung nicht führen können."

§ 56 Abs. 2. "Eine Anfnahme in Pensionsanstalten; welche mit öffentslichen Unterrichts-Anstalten verbunden sind, darf nicht eher stattsinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Baccination oder Revaccination als innerhaßd der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen nachgewiesen hat."

Der durch Min. » Verf. vom 7. Januar 1874 (gez. in Bertr. Sydow) in Ersinnerung gebrachte obige Erlaß ift durch die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes keineswegs aufgehoben; Verf. d. M. d. g. A. vom 18. März 1885 (gez. in Bertr. Lucanus):

"Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 25. Januar d. J. betreffend die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranstalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen, unter Wiederanschluß der Anlagen, daß die diesseitigen Circular-Erlasse vom 31. Detober 1871 und 7. Januar 1874 als durch das Reichs-Impfgeset vom 8. April 1874 aufgehoben nicht ansgesehen werden können; daß ich mich auch nicht veranlaßt sinden kann, die im Interesse der Gesundheitspslege in der Schule durch jene Erlasse gestrossenen Anordnungen u. s. w. mit Kücksicht auf die Bestimmungen von §§ 1 und 13 des Impsgesets außer Kraft zu sehen."

Herlin vom 7. Juni 1886 (Entscheidungen des Kammergerichts zu Berlin vom 7. Juni 1886 (Entscheidungen des Kammergerichts Band VI S. 287) vor:

"Die Revision des Angeklagten, welche Berletzung der von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen erlassenen Polizeiverordnung, betressend die Schulsversämmnisse in den Elementarschulen dieser Provinz vom 24. März 1881 (Amtsblatt von 1881 S. 205) und des § 13 des Reichsimpsgesetzes (Reichse Gesetzellatt S. 31) behauptet, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Wie der Berufungsrichter zutressend aussührt, verstößt die Nichtaufnahme eines Kindes in eine zur Aufnahme von Schülern gesetzlich nicht verpslichtete Lehranstalt wegen sehsenden Nachweises der Jmpsung resp. Nachimpsung, beziehungsweise die aus diesem Grunde erfolgende Ausweisung eines bereits ausgenommenen Schulkindes aus einer solchen Lehranstalt nicht gegen die Bestimmungen, insbesondere auch nicht gegen § 13 des Reichsimpsgesetzes vom 8. April 1874, da dieses auf Grund des Art. 4 Nr. 15 der Bersassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 erlassene Reichsgesetz sich selbstverständlich mit dieser lediglich durch die Landesgesetzgebung oder durch Reglements und Berordnungen der in den einzelnen Bundesstaaten mit der Aussisch die Schulwesen betrauten Behörden zu regelnden Materie gar nicht besaßt hat und auch nicht besassen

Bar aber die schulpflichtige Tochter des Angeklagten in zuverlässiger Beise und entsprechend den diesbezüglich von dem zuständigen Minister der geisklichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in den Erlassen vom 31. October 1871 und vom 7. Januar 1874 (vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1871 S. 705 und von 1874 S. 201) getrossenen Bestimmungen, wie durch den Borderrichter sestgestellt ist, aus der von ihr besuchten höheren städtischen Töchterschule, der Louisenschule zu Magdeburg, ausgewiesen, weil für sie troß mehrsacher Anssorberung der nöthige Impfungsnachweis nicht erbracht worden war, so siel sie gesetstich ohne Weiteres dem Schulzwange der §§ 43 des A. L.A. II. 12 und der Kab. D. vom 14. Mai 1825 anheim und mußte demgemäß zur Vermeidung einer unzulässigen Aus-

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impspflichtig werden, dieser Verspslichtung genügen. 42)

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. 48)

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß bes Schuljahres ber zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. 44)

setzung des Unterrichts sofort der Bolksschule überwiesen werden. Bon dem Besuche der letzteren konnte sie dann gemäß der cit. Kab.D. nur der bei der zuständigen Behörde rechzeitig zu erbringende Nachweis befreien, daß für ihren nöthigen Unterricht im Hause entsprechend gesorgt sei.

Der Angeklagte handelte daher auch der obengenannten Polizeiverordnung vom 24. März 1881, deren Gültigkeit nicht zu bezweiseln und nicht ansgesochten ist, zuwider, wenn er, wie der Vorderrichter sestgeskellt hat, seine Tochter von dem Besuche derzenigen Volksschule, welcher dieselbe nach ihrer Ausweisung aus der Louisenschule durch den zuständigen Magistrat überwiesen worden war, 25 Tage hindurch ohne Entschuldigung zurücksielt und es andererseits auch unterließ, den erwähnten Nachweis ausreichenden Privatunterrichtes zu führen.

Er konnte aber umsoweniger annehmen, durch die Ausweisung seiner Tochter aus der Louisenschule in seinen Rechten als Staatsbürger gekränkt zu sein, als er sich doch nothwendig selbst sagen mußte, daß er diese Maßeregel lediglich seinem eigenen, sich mit dem Gesetz in bewußten Widerspruch setzenden Verhalten zuzuschreiben hatte.

Seine Pflicht als Staatsbürger war es, dem geltenden Geset Achtung zu bezeugen, auch wenn er dasselbe von seinem Standpunkte aus für insopportun hielt."

42) Bergl. Anm. 41 Abs. 1, S. 19.

43) Desal.

44) "Bier Bochen vor Schluß beg Schuljahres" b. i. vier Wochen vor "Ditern".

In das hier vorgeschene Restautenverzeichniß sind alle Schüler auszusehmen, für welche der Nachweis der ersten oder der Wiederimpfung nicht erbracht ist, gleichviel ob ihre Impsung bis dahin aus gesetzlichem oder ungesetzlichem Grunde unterblieben war. In einzelnen Regierungsbezirken ist seitens der Schulaussichtsbehörden (Regierungen, Provinzialschulcollegien) außerdem noch die sehr zweckmäßige Bestimmung getrossen, daß diesenigen Schüler, welche die eingesorderten, im § 10 des Gesetz vorgeschriebenen Impsbescheinigungen nicht innerhalb der ersten vier Wochen oder drei Monate nach ihrer Ausnahme in die Schule beibringen, der zuständigen Behörde sofort zur weiteren Veranlassung namhaft gemacht werden müssel.

§ 14. Estern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrase bis zu zwanzig Mark bestrast. 45)

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 2) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

45) Die Bestrafungen sind erft nach Ablauf der im § 1—3 gegebenen gesetzlichen Fristen für die Vornahme bezw. Wiederholung der Impfung zus lässig (vergl. Unm. 39 S. 18).

So oft die Aufforderung der Behörden zur Beibringung des nach § 12 vorgeschriebenen Nachweises bezw. zur Nachholung einer Impfung oder der ihr folgenden Gestellung nicht befolgt wird, so oft wird das Impfgeset übertreten und Strafe verswirtt; Entscheidung des Königlichen Landgerichts zu Magdeburg vom 27. November 1880, mitgeseilt durch Circ. Erl. des Min. d. g. A. vom 4. März 1881 (gez. im Auftr. de la Croix) an sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w. (Minist. Bl. f. d. inn. Berw. 1881 S. 82):

"In der Straffache gegen den Ingenieur Wilhelm Born wegen Impfpolizeiübertretung hat, auf die von der Königlichen Staatkanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Magdeburg vom 24. September 1880 eingelegte Berufung die II. Straffammer des Königlichen Landgerichts zu Magdeburg in der Sitzung vom 27. November 1880 für Necht erkannt, daß das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Magdeburg vom 24. September 1880 aufzuheben, der Angeklagte der Uebertretung des § 14 Abs. 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 schuldig und deshalb unter Auferlegung der Kosten zu einer Gelöstrase von zehn (10) Mark, welcher im Unvermögensfalle eine zweitägige Haftstrase zu substituiren, zu verurtheilen ist.

Der Vorderrichter hat zwar auf Grund des Geständnisses des Angeklagten für erwiesen erachtet, daß derselbe der polizeilichen Aufforderung vom 10. Juni 1880, binnen 6 Wochen den Nachweis zu erbringen, daß seine am 8. April 1878 geborene Tochter Elisabeth geimpft sei, oder daß diese Impsung aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, nicht genügt hat.

Er hat indessen hierin eine Berletzung des Impsgesetes nicht gesehen, weil derselbe einer gleichen Aufforderung der Polizeibehörde vom 29. Januar 1880 nicht nachgekommen und deshalb mit Strase belegt ist, die Nichtbefolgung beider Aufforderungen aber denselben Thatbestand ausmache, da die Polizei nicht besugt sei, einen dauernden Zwang auf Ausführung der Impsung oder Beschaffung des in Rede stehenden Nachweises auszuüben.

Gegen das den Angeklagten demnächst freisprechende Urtheil hat die Rönigsliche Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt.

Der Borberrichter irrt zunächst, wenn er die Unterlassung der Führung des betreffenden Nachweises Seitens des Angeklagten gegenüber der polizeislichen Aufforderung vom 10. Juni d. J. und die Unterlassung gegenüber der Aufforderung vom 29. Januar d. J. für ein und denselben Thatbestand erachtet. Die Unterlassung bleibt allerdings ein und dieselbe, so lange nicht eine neue Aufforderung ergeht. Durch diese neue Aufforderung wird aber Angeklagte zu einer wenn auch gleichen, doch erneuten Thätigkeit mit neuer Frist veranlaßt.

Unterzieht er sich bieser Thätigkeit nicht, so ift auch diese Unterlassung eine neue, eine andere, wie die frühere. Aber auch der weitere Grund des Borderrichters, daß ein dauernder Zwang auf Ausführung des Impfgesetzs nicht gestattet sei, ist nicht stichhaltig. Schon aus dem Wortsaute der Bestimmung des § 1 des Impsgesetzs, wonach jedes Kind der Impsung unterzogen werden soll, folgt, daß innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahme dauernd auf die Vollziehung der Impsung mit den gesetzlich gestatteten Mitteln hingewirkt werden soll.

Wenn serner § 2 für den Fall, daß die Impsung ohne Gesahr für Leben und Gesundheit nicht ersolgen kann, eine spätere Impsung nach Beseitigung dieser Gesahr vorschreibt, und wenn § 3 bei Ersolglosigkeit der Impsung eine fernere Impsung für das nächste und dritte Jahr anordnet, so solgt auch hieraus, daß man nachhaltig auf die Bollziehung der Impsung hat hinwirken wollen. Es folgt dies endlich auch aus der ganzen Absicht des Gesches, die Berbreitung von Krankheiten durch die Impsung zu verhüten. Die §§ 4 und 12 sind daher dahin zu verstehen, daß die zuständige Behörde — und dies ist die Polizeibehörde — die Nachholung der Impsung und die Führung des Nachweises, daß die Impsung ersolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, so lange und so oft fordern kann, dis der zur Bollziehung der Impsung oder der Führung des Nachweises Verpflichtete den gesetzlichen Bestimmungen genügt hat. Zede Unterlassung in dieser Beziehung fällt danach als besondere Strafthat unter den § 14.

Die geschehene Aufforberung ergeben die Acten und beruht im Uebrigen die thatsächliche Feststellung des Borderrichters auf dem Geständnisse des Angestagten. Dieselbe war daher auch der Entscheidung in zweiter Instanz zu Grunde zu legen.

Hiermit ift der Thatbestand der §§ 12 und 14 Absat 1 des Impsgesetes erfüllt. Der Einwand des Angeklagten, daß er sein Kind nicht habe impsen lassen, weil § 9 des Impsgesetes nicht so, wie es hätte geschehen müssen, ausgesührt werde, weil insbesondere nicht mit Kuhlhmphe, sondern von Arm zu Arm geimpst werde, schließt die Anwendung des § 12 nicht aus, und zwar einmal, weil der Angeklagte gar nicht unter der Anklage der Untersassung der Impsung seines Kindes, sondern unter der Unterlassung der Führung des fraglichen Nachweises steht, dann aber, weil das Impsgeset, insbesondere der § 9 eine solche Vorschrift, daß mit Kuhlymphe und nicht von Arm zu Arm zu impsen sei, nicht enthält, und die Bestimmungen des



Reglements vom 28. Februar 1875, wonach bei Beginn der Impfung der Impfftoff aus dem Impfinstitut bezogen werden soll, dann aber die fernere Impfung von Arm zu Arm zulässig ist, den Angeklagten nicht von der gesetzlichen Führung des mehrerwähnten Nachweises entbinden können.

Den Angeklagten nach dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft aus § 14 Absat 2 des Impsgesetzes wegen Unterlassung der Impsung zu bestrafen, erschien nicht zulässig, weil er wegen dieser einen andern Thatsbestand enthaltenden Uebertretung nicht unter Anklage steht. Der Angeklagte war daher aus § 14 Abs. 1 zu strafen.

Nach Lage der Sache und mit Rücksicht auf die Borstrase wegen gleicher Uebertretung erschien eine Geldstrase von 10 Mark, im Unvermögensfalle eine zweitägige Haftstrase angemessen.

Die Rosten bes Berfahrens treffen nach §§ 497, 505 Strafproceß-Ordnung ben Angeklagten."

Gleiche Entscheidungen sind getrossen: vom Königl. Württemb. Oberlandesgericht in Stuttgart am 2. December 1880 und 9. Februar 1881 (s. beutsche Medicinalzeitung 1881 S. 46, 121 und 122) sowie vom 2. April 1885 (s. Breuß. Berwaltungsblatt Jahrg. VII. S. 7); vom Königl. Breuß. Dberlandesgericht in Naumburg vom 10. December 1885 (s. Berössentl. des Reichzgesundheitsamtes 1886 S. 525), vom Königl. Breuß. Landgericht in Hildesheim vom 25. Mai 1886, bestätigt durch das Oberlandesgericht zu Celle am 7. Juli 1886 (s. Berössentl. des Reichzgesundheitsamtes 1886 S. 537 und 538), vom Königl. Baier. Oberlandesgericht zu München am 2. März 1886 (s. Amtsblatt des Innern 1886 Kr. 18) und vom 27. Juli 1886 (s. deutsche Medicinalzeitung 1887, Beiblatt sür Medicinalgesetzgebung S. 9) sowie vom Großherz. Hessels. Derlandesgericht zu Darmstadt am 21. December 1883 (s. deutsche Medicinalzeitung 1884, Beiblatt sür Med.-Gesche Seb. S. 13). Das zulett genannte Ersenntniß behandelt den vorliegenden Gegenstand in sehr erschöpsender Weise und möge daher hier noch angeführt werden:

"In der Straffache gegen den K. J. K., Agenten in Darmstadt, wegen Uebertretung des Impsgesches, hat auf die von dem Angeklagten K. J. K. gegen das Urtheil der Straffammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Starkenburg vom 8. Mai 1883 eingelegte Revision der Strafsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts zu Darmstadt in der Sizung vom 21. December 1883 für Recht erkannt:

Die Revision wird als unbegründet verworfen und der Angeklagte Kaiser in die hierdurch erwachsenen Kosten verurtheilt.

Gründe.

Nach vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen ift der Angeklagte schon mehrsach mit Geldstrafen, sowie auch mit Haft belegt worden, weil seine Kinder trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind.

Die Berurtheilungen waren deshalb ausgesprochen worden, weil der Angeklagte wiederholt im Jahre 1882, nämlich am 8. August, 11. September, 14. October und 15. November, von dem Großherzoglichen Kreisgesundheitsamt Darmstadt an ihn ergangene Aufforderungen, innerhalb vier Wochen den Nachweis zu liefern, daß seine impspflichtigen Kinder Walther K., geboren den 19. April 1868, und Alexander K., geboren den 27. August 1877, nachträglich geimpst worden seien, wenn letzteres nicht der Fall, daß die Impsung aus einem gesetlichen Grunde unterblieben sei, oder aber innerhalb dieser Frist von vier Wochen die Impsung jener Kinder nachholen zu lassen, unberücksichtigt gesassen hat und es ist auch thatsächlich sessessellt worden, daß die genannten beiden Kinder noch gar nicht geimpst worden sind.

Die Einlegung der Revision ist am 12. Mai 1883 ersolgt, und es sind die Revisionsanträge und deren Begründung am 12. Juni 1883 angebracht worden, nachdem Angeklagtem das landgerichtliche Urtheil am 5. Juni zugestellt worden war.

Die Revision wird auf eine Verletzung des Impfgesetzes nach verschiedenen Richtungen hin gestützt, der Beschwerdeführer und dessen Vertheidiger beschanten zunächst:

- I. der Angeklagte könne nicht mehr bestraft werden, weil auf Grund des § 14 des gedachten Gesetzes schon wiederholt Strafen gegen denselben ausgesprochen seien, sodann werden vorsorglich:
 - II. folgende Gesetzesverletzungen behauptet:
- A. Da die gesetzlichen Strafmaxima des § 14 Absat 1 und 2 mit 20 und resp. 50 Mark oder drei Tage haft erschöpft sind, ist eine weitere Bestrafung auszgeschlossen.
- B. Da ber Angeklagte für das Jahr 1882 und überhaupt schon mehr als dreimal bestraft worden ist, ist nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 6 des Impfgesehes eine weitere Bestrafung ausgeschlossen.
- C. Da der Sohn des Angeklagten Walther K. das Alter der gesetze lichen Schulpflicht (6. bis 14. Lebensjahr) überschritten hat, ist eine Bestrasung wegen dessen Nichtimpsung ausgeschlossen.
- D. In Gemäßheit bes Urtheils bes Revisionsgerichts vom 3. März 1882 ift eine wiederholte Bestrasung nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 ausgeschlossen, und nur eine solche nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 zulässig: —

Das Revisionsgericht hat bereits zwei Mal, in dem sub II D erwähnten und in einem weiteren Urtheil vom 9. März 1883, über verschiedene von dem Beschwerdeführer jetzt zum dritten Mal angeregte Fragen, insbesondere auch die sub I bemerkten entschieden.

Das Bernfungsgericht hat in dem jest angesochtenen Urtheil in Uebereinstimmung mit den in dem Revisionsurtheil vom 9. März 1883 entwickelten Grundsähen entschieden. Durch die Ausführungen, welche in der schriftlichen Begründung der Revisionsantzäge enthalten sind, und welche der Bertheidiger bei der Berhandlung vom 14. d. Mts. im Besentlichen wiederholt hat, sind die im großen Ganzen für zutreffend zu erachtenden Gründe des Berufungsegerichts nicht widerlegt. Im einzelnen ist das Folgende zu bemerken:

Ad I. Dieser Revisionsgrund wird auf die Behauptung gestützt, durch die neuerdings ersolgte Verurtheilung des Angeklagten sei der Grundsatz: Ne bis in idem verletzt worden.

Bas diesen Angriff anlangt, so handelt es sich vorzugsweise um die Frage. wie der § 4 des Reichsimpfgesetes vom 8. April 1874 auszulegen ift, insbesondere darum, ob nach der Bestimmung dieses Baragraphen in dem Fall, in welchem die Impfung ohne gesetlichen Grund unterblieben ift, der zuftandigen Behörde die Befugniß zusteht, zur Nachholung der Impfung mehrmals Friften zu bestimmen, und ob dann nach fruchtlosem Ablauf einer je den Frist eine Beftrafung nach § 14 stattfinden fann, namentlich auch dann, wenn in Folge Unter= laffung ber nachzuholenden Impfung bereits früher eine Bestrafung erfolgt ift.

Der in diefer Beziehung maßgebende Wortlaut des zweiten Absabes des § 14 des Impfgesetes für fich allein kann für Beantwortung biefer Frage nicht entscheidend sein, es muffen vielmehr mit dem § 14 auch die übrigen Beftimmungen bes Gesetes, insbesondere die der §§ 1 bis 4, in ihrem gangen Bufammenhang aufgefaßt werben.

Das Smpfgeset verlangt als Regel, daß jedes neugeborene Rind innerhalb bes auf fein Geburtsjahr folgenden Ralenderjahres, und weiter jeder Bögling einer Lehranftalt ober Privatschule innerhalb bes Jahres, in welchem er das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, geimpft wird (§ 1).

Musnahmsweise geftattet bas Befet bie Unterlaffung ber Impfung, wenn der zu Impfende die natürlichen Blattern überstanden hat, oder im Falle ber wiederholten Impfung von Zöglingen, wenn diese in den letten 5 Jahren mit Erfolg geimpft worden find (§ 1). - Das Gefet geftattet weiter, baß die Impfung, falls fie nicht ohne Gefahr für Leben oder Gefundheit des Impfpflichtigen erfolgen fann, erft binnen Sahresfrift nach dem Aufhören bes die Gefahr begründenden Zustandes ftattfinden foll (§ 2). Es gebietet aber weiter eine einmalige und felbst eine zweimalige Bieber= holung der Impfung im zweiten und britten Jahre, wenn die erfte refp. zweite Impfung erfolgloß geblieben mar (§ 3).

Endlich bestimmt bas Gefet eine Rachholung ber Impfung, welche ohne gesetzlichen Grund unterblieben ift, und zwar wie es in § 4 heift: "binnen einer von der zuständigen Behörde zu setenden Frift".

Das Gesetz legt den Eltern 2c. der impfpflichtigen Kinder die Pflicht auf, dabei mitzuwirken, daß die Impfung auch wirklich vollzogen wurde, und broht denselben für den Fall, daß das Kind ohne gesetlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ift, obwohl fie zur Erfüllung ihrer Pflicht aufgefordert waren, Strafe an (§ 14).

Läßt schon die Bestimmung der §§ 1 bis 3 erkennen, daß der Gefetgeber einen dauernden Zwang zur Berbeiführung ber Impfung feftsetzen wollte, so tritt diese Absicht noch deutlicher hervor in dem § 4, indem er hier eine Nachholung der ohne gesetlichen Grund unterbliebenen Impfung anordnet und hiermit flar feinen Willen zu erkennen giebt, daß die von dem Gesetzgeber für nothwendig erachtete Impfung auch wirklich statt= finde. Durch die Bestimmung, das ohne gesetlichen Grund Berfäumte nachzuholen, foll der Zwed der Impfung erreicht, mit der Bestimmung einer Frist zur Nachholung der Impfung nicht bloß ein Berfuch gemacht werden.

Aus den Worten des § 4 läßt fich nicht folgern, daß die guftandige Behörde - im Großherzogthum Seffen das Kreis-Gefundheitsamt -, nur eine einzige Frift bestimmen tonne; benn wenn es hier auch heißt: "binnen einer Frist", so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß die zuständige-Behörde nur eine einmalige Aufforderung - mit Beifügung einer Friftbestimmung - ergeben laffen dürfe, es muß vielmehr im hinblick auf die ganz allgemein und ohne Einschränkung angeordnete Nachholung der verfäumten Impfung angenommen werden, daß ber Gefetgeber die Beftimmung von eben soviel Fristen für statthaft und sogar für geboten erachtet habe, als Fälle eintreten würden, in denen eine Nachholung stattzufinden hätte; denn ohne eine derartige wiederholte Fristbestimmung konnte die Forderung des Gesetzes, es solle die für nothwendig erachtete Impfung auch wirklich herbeigeführt resp. eine ohne gesetlichen Grund unterlassene Impfung nachgeholt werden, einerlei, ob diese Unterlassung stattgefunden hat innerhalb der im Gefet bestimmten Friften (§ 1 bis 3) oder ber Frift, welche die Behorde gesetzt hat (§ 4), nicht erreicht werden.

Spricht sonach schon die Wortfassung des Gesetzes gegen diejenige Ausstegung, welche der Vertheidiger des Beschwerdeführers dem § 4 desselben gegeben hat, so wird auch noch durch die Entstehungsgeschichte des Impsgesetzes die Richtigkeit des vorhin Gesagten bestätigt.

In dieser Beziehung ift dasjenige von Bedeutung, was der Bundeserathsbevollmächtigte v. Riedel bei der ersten Berathung des Gesetz in der Reichstagssitzung vom 18. Februar 1874 (S. 102 und 103) erklärte bei der Eröffnung der Berathung, indem er hierbei hervorhob, daß der Gesetzentwurf in allen Richtungen dem Beschlusse des Reichstags nachkomme, durch welchen der Reichskanzler ersucht worden sei, für die einheitlich gesetzliche Regelung des Impswesses auf Grundlage des Baccinationse und Revaccianationszwangs Sorge zu tragen, und dann weiter bemerkte, daß der Impszwang sang fast in allen deutschen Staaten bestehe.

Weiter sind in Betracht ju ziehen die Motive zu dem Geset (cfr. Beilagen Rr. 7 S. 24), in benen zu § 4 gesagt ift:

"Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterblieben ift, war die Bestimmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein muß, einer etwaigen absichtslichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift mit Entschiedenheit zu begegnen."

Aus den Verhandlungen des Reichstags erhellt sodann, daß, nachdem bei der ersten Berathung des Entwurfs verschiedene Redner ihre Meinung dahin geäußert hatten, die Pockenimpfung könne eine große Gesahr für Leben und Gesundheit zur Folge haben, und mit Rücksicht hierauf sich gegen die Einsführung des Jupfzwanges ausgesprochen hatten, diese Kardinalsrage jedoch in dem Sinne entschieden war, daß die Jupfung durch Zwangsmaßregeln herbeigesührt werden müsse, und, nachdem auch einzelne in dem Gesehentwurf zur Herbeifährung der Jupfung ausgenommene Zwangsbestimmungen abgeslehnt worden waren, — nämlich die tieseinschneidende des § 15, wonach die

Impfung selbst mittelst Zuführung zur Impstelle erzwungen werden konnte, und die weniger wichtige des Schlußsates des § 13, inhaltlich deren Zöglingen, welche der Impsung entzogen geblieben, so lange die nachträgliche Vornahme nicht dargethan ist, ein Abgangszeugniß nicht ertheilt werden dürse, und nachdem auch in Folge der desfallsigen Beschlüsse die Ueberschrift des Gesetzentwurfs "Gesetz über Impsung" einsach in "Impsgeset" umgeändert worden war, — bei der zweiten und dritten Berathung verschiedene Redner, namentlich auch prinzipielle Gegner des Gesetz, sich übereinstimmend dahin aussprachen, daß durch das Gesetz, wie es nach der ersten Berathung sich darstelle, der Impszwang statuirt werde.

Weiter geht aus den Reichstagsverhandlungen hervor, daß sowohl der Bertreter des Bundesraths als der Abgeordnete Dr. Löwe, die Anwendung wiederholter Bestrafungen für zulässig erklärte, ohne daß in Betress dus lässigkeit einer mehrsachen Bestrafung ein Widerspruch ersolgt wäre.

Kann es nach dem seitherigen nicht zweiselhaft sein, daß auf Grund des § 4 des Impfgesetzes seitens der zuständigen Behörde zur Nachholung der Impfung mehrere Fristen bestimmt werden können, so erscheint auch jede dann grundlos unterlassene Impfung als eine besondere Gesetzenbertretung; in dieser Beziehung ift Folgendes zu bemerken:

Die Eltern haben die Pflicht, für Impfung ihrer Kinder Sorge zu tragen, innerhalb der von dem Impfgesetz selbst bestimmten Frist zu erfüllen, in dem Fall aber, daß diese gesetzlich bestimmte Frist abgelausen und die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, haben sie die Impfung innerhalb der von der Behörde gesetzen Frist nachholen zu lassen. Darum wird innerhalb jeder dieser Fristen von den Eltern eine Thätigkeit verlangt, deren Unterlassung, wenn für diese kein gesetzlicher Grund vorliegt, strafbar ist.

Wenn nun auch der Inhalt dieser von den Eltern verlangten Thätigkeit in jedem Fall darin besteht, daß sie ihr Kind impsen lassen, und deshalb auch die jeweilige Unterlassung inhaltlich gleich ift, so sind doch die Thätigteiten und Unterlassungen, welche innerhalb der verschiedenen Fristen verlangt und resp. begangen werden, der Jahl und Zeit nach verschieden, wie die Fristen selbst. Es kann sonach eine inhaltlich gleiche Anssorberung, Thätigkeit oder Unterlassung mehrmals vorkommen.

Eine jede Richtbefolgung der Aufforderung in dem Falle des § 4 erscheint aber um deswillen als ein besonderes strafbares Delict, weil derjenige dann die Aufforderung unbeachtet läßt, welcher gerade auf Grund der Aufforderung der zuständigen Behörde zu einer neuen Thätigkeit verpflichtet wurde, und die Unterlassung dieser Thätigkeit wieder als eine selbsteständige geschiertretung sich darstellt.

Mit Rücksicht auf vorstehende Erwägungen, welche theilweise auch bei Erlaß des früheren in der Revisionsinstanz vom 9. März 1883 ergangenen, sowie des Berufungs-Urtheils zur Genüge gewürdigt worden sind, erachtet das Oberlandesgericht die Ausführungen des Vertheidigers des Angeklagten

für unbegründet und den strafrechtlichen Sat: "Ne bis in idem" durch die angesochtene Entscheidung nicht für verlett.

Ad II. A. Der hier bemerkte Revisionsgrund entbehrt der Begründung. Es genügt in dieser Beziehung eine Bezugnahme auf die desfallsigen Erwägungen des Berufungsgerichts, welche auch bereits in dem Revisionseurtheil vom 9. März 1883 zum Ausdruck gekommen sind. Der § 14 des Impfgesetzes bestimmt die Strase für jeden einzelnen strasbaren Fall. Der Gesetzgeber hat, wie bereits oben dargelegt, einen dauernden Zwang zur Nachholung der Impfung gewollt, und es kann der Zweck des Gesetze, Impfung herbeizuführen, nur dann erreicht werden, wenn bei fortgesetztem dem Gesetz widerstreitenden Verhalten für jeden einzelnen Strassall auch die gesetzliche Strase ausgesprochen wird.

Ad II. B. Die Bestimmung der Fristen zur Nachholung der Impsung und die Dauer derselben sind, wie dieses auch in den Motiven gesagt ist, dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, die Bestrasung desjenigen, der die Frist fruchtlos verstreichen läßt, ersolgt wie bereits oben erörtert, so oft als eine Frist vorbestimmt und versäumt ist, und deshalb ist das Geset dadurch nicht verlett, daß der Angeklagte schon mehr als dreimal bestrast worden ist.

Ad II. C. Thatsächlich ist festgestellt, daß Walther K. am 19. April 1868 geboren, noch nicht geimpst ist und zur Zeit des Erlasses des Berusungsurtheils noch die Schule besuchte. Auf denselben leidet sonach die Bestimmung des § 1 Nr. 2 des Impsgesetzes Anwendung. Das Gesetz spricht von Zöglingen einer Lehranstalt oder einer Privatschule, diese sollen geimpst werden innershald des Jahres, in welchem sie das zwölste Lebensjahr zurücklegen. Das Gesetz enthält nichts darüber, daß die Berpslichtung, Zöglinge von Schulen der Impsung zu unterziehen, nach Erreichung eines gewissen Lebensalters aushören soll, überhaupt ist in dem Gesetz von einem schulpslichtigen Alter nirgends die Rede.

Hiernach ist den desfallsigen Gründen des Berufungsgerichts beizupflichten, umsomehr als auch bei der wiederholten Impsung der Zöglinge die nämlichen Rücksichten, insbesondere die Befürchtung der Gefahr der Ansteedung und resp. Verbreitung der Blatternkrankheit maßgebend sind, wie sie auch für die erste Impsung in Betracht kommen.

Ad II. D. Auch hier tritt das Revisionsgericht den Gründen des Berufungsgerichts bei.

Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Impsgesetzes sindet auf die hier zur Bestrasung gebrachten Fälle, in denen die Impspsslichtigen noch gar nicht geimpst, der Impsung also vollständig entzogen geblieben sind, keine Answendung. Während dieser erste Absatzum Zweck einer gehörigen Controle der bezüglich des Impsens erlassenn Borschriften Strasbestimmungen, enthält für Unterlassung der im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen, wenn im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes beobachtet worden sind, erscheint der Absatz 2 platzerisend auf diesenigen Fälle, in denen eine Entziehung von der

Impspflicht stattgesunden hat. Lediglich um Fälle der letzteren Art handelt es sich hier bei allen Anzeigen, welche Gegenstand des in der Berufsinstanz ergangenen Artheils gewesen sind.

Hevision grund erscheint auch dieser lette Revisionsgrund unstichhaltig; die Revision ist nach allen Richtungen unbegründet und mußte als solche versworsen werden. Die Entscheidung über die Kosten ersolgte auf Grund des § 505 der Strafproces-Ordnung."

Die Zwangsimpfung impfpflichtiger Kinder: Die Frage, ob bei fortgesetzter Weigerung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, ihre impspssichtigen Kinder impsen zu lassen, die Impsung der letzteren unter Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Grund des § 132 Nr. 3 des Preußischen Landes-Verwaltungsgesetztes vom 30. Juli 1883 seitens der zuständigen Behörde angeordnet und durchgeführt werden kann, ist kürzlich durch verschiedene Instanzen im bes jahenden Sinne entschieden worden (j. Nr. 18 des Preußischen Verwaltungsblattes vom 28. Jahuar 1888):

"Der Penfionar B. zu H. weigerte sich hartnäckig, die Impsung seiner Kinder vornehmen zu lassen, und beantragte, als die gegen ihn erkannten Polizeistrasen immer höher wurden, beim Min. d. g. 2c. A. Dispensation vom Impszwang für seine Kinder, sowie Niederschlagung der erkannten Polizeistrasen, welchem Gesuch nicht stattgegeben wurde. Der Regierungspräsident eröffnete zugleich der Polizeidirection, daß bei einer fortgesetzen Weigerung des B. die Impsung nöttsgensalls durch Anwendung unmittelsbaren Zwanges zur Ausführung gebracht werden müsse. Die Polizeidirection versügte entsprechend, indem sie eine Frist zur Beidringung der Impsicheine sessigte und für den Fall, daß diese fruchtlos verlause, unmittelbaren Zwang zur Herbeissührung der Impsing der Kinder in Aussicht stellte.

Auf hiergegen eingelegte Beschwerde ertheilte der Regierungspräsident bahin Bescheid, daß die Beschwerde unbegründet sei, "da die polizeitiche Ansordung den Bestimmungen des Reichsimpsgesetzes vom 8. April 1874 entspricht und die Annahme der Polizeidirection, daß diese Anordung im Falle ihrer sortgesetzen Renitenz ohne Anwendung des unmittelbaren Zwanges unaußsührbar ist, durchaus gerechtsertigt erscheint. Die Besugniß der Polizeisbehörde, eine geschwidrige Unterlassung durch-Anwendung dieses nach § 132 Ar. 3 Landes-Verwaltungsgesches vom 30. Juli 1883 zulässigen Zwangsmittels zu erzwingen, wird nicht durch eine allgemeine Strasvorschrift beschräuft.*) Wenn daher dis zum 10. Mai d. J. der Ihnen ausgegebene Nachweis der ersolgten Nachimpsung nicht erbracht werden sollte, so versallen Sie nicht nur im Kücksall der gesetlichen Strase des § 14 Abs. 2 des Impsegesches, sondern haben auch mit Recht zu gewärtigen, daß diese Impsung sossort im angedrohten Zwangswege zur Ausschlung gebracht wird."

^{*)} Bergl. v. Brauchitich: Die neuen Preußischen Berwaltungsgesetze I. B.
Anm. 263° zu § 132 bes Landes-Berwaltungsgesetzes, S. 121.

The slin Impling arzuningbar? Ho. Narus, H. 1906 L.J. 27 7594
Kolizvillisas Impszuringbar 2 1909 " 30 7.338

Eine hiergegen bei dem Oberpräsidenten **) angebrachte Beschwerde blieb erfolglos und wurde nach seitens der Polizeidirection eingeholter haussärztlicher Bescheinigung, daß der Impfung der Kinder ein Hinderniß nicht im Wege stehe, bestimmte Auflage zur Beibringung des Impsicheines bis zum 31. Mai erlassen.

B. theilte hierauf der Polizeidirection am 26. Mai 1887 mit, daß er die Zwangsimpfung für gesehlich unzulässig halte, der Polizeidirection gegensiber sich als im Zustand der Nothwehr besindlich betrachte und daß er sich deshalb "der angedrohten Transportirung seiner Kinder zur Zwangsimpfung mit Gewalt in jeder ihm zu Gebote stehenden Weise widersehen werde. Die Polizeidirection bestimmte den 4. Juni als Tag der Ausssührung der angeordneten Zwangsimpfung. Es wurde B. auf diesen Tag vorgeladen, und da er auf Besragen wiederholt erklärte, die Impsung seiner Kinder durch den Impsazt nicht dulden zu wollen, so wurde ihm erössnet, daß er zur Sicherstellung des Impsactes in polizeiliche Berwahrung genommen werde, welche auf Bunsch des Impsactes in polizeiliche Berwahrung genommen werde, welche auf Bunsch des Impsactes auf so lange ausgedehnt wurde, bis der Impsstoff eingetrocknet war, weil B. in Aussicht gestellt hatte, aus dem Körper der Kinder den Impsstoff durch Waschen oder Saugen herauszuziehen. Die Detention des B. geschah in Ermangelung eines anderen geeigneten Raumes in einer Gefängnißzesle."

Eine Beschwerde des B. gegen dieses Berfahren der Polizeidirection wurde von dem Regierungspräsidenten als unbegründet zurückgewiesen, desgleichen ein bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu H. gestellter Antrag behufs Einleitung des Strasversahrens gegen den Polizeiverwalter und den Jupsarzt. Die hiergegen beim Königlichen Oberstaatsanwalt zu E. erhobene Beschwerde wies der letztere aus folgenden Gründen zurück:

"Es kann zunächft dahin gestellt bleiben, ob die Frage nach der Zulässigseit der zwangsweisen Impsung überhaupt von den Justizbehörden im Wege der Rechtsprechung zu entscheiden ist und nicht vielmehr lediglich der Cognition der Verwaltungsbehörden unterliegt. Zedenfalls handelte der Polizeidirigent Senator Dr. G. bei der Durchführung der zwangsweisen Impsung Ihrer impspssichtigen Kinder — die übrigens mit größter Schonung und Rücksichtnahme bewirkt wurde — im Einverständniß und im directen Auftrage der ihm vorgesetzen Dienstbehörde, sodaß weder von einem Wißdr auch seiner Amtsgewalt, noch von der Androhung einer solchen zum Zwecke der widerrechtlichen Köthigung (§ 339 R.Str. G.B.), noch von einer vorsählichen Körperverlezung (§ 340 ibid.), verübt an Ihren Kindern durch die Impsung, die Rede sein kann. Die Anwendung der bezeichneten Strasvorschriften setzt des "Widerrechtlichkeit" der incriminirten Handlungen durch den Bezichtigten und dessen Bewühlsein von der Widerrechtlichkeit" voraus. Im vorliegenden

^{**)} Bei ber großen Bebeutung ber vorliegenden Frage für die Ausführung des Impfgesets ist es zu bedauern, daß der Beschwerdeführer nicht durch Klage beim Oberverwaltungsgericht (§ 127 des Landes-Verwaltungsgesetzes) eine endgültige Entscheidung derselben herbeigeführt hat.

Falle aber wurde die Sandlungsweise des Denunciaten Dr. G., gang abgesehen von der Frage, ob die Zwangsimpfung überhaupt widerrechtlich ift oder nicht, unbedingt gu einer rechtsmäßigen, ba fie im Auftrage ber höheren Dienstbehörde erfolgte und der Denunciat Senator Dr. G. zweifelsfrei jeden Bewußtseins ber Widerrechtlichkeit entbehrte. Bas endlich die Bezichtigung ber widerrechtlichen Freiheitsberaubung durch ben Polizeidirigenten Senator Dr. G. betrifft — §§ 239, 341 R.-Str.-G.-B. — so ift dieselbe deshalb hinfällig. weil durch Ihre Festhaltung während der Bornahme der Impfung Ihrer Rinder nur von demjenigen unmittelbaren Zwange Gebrauch gemacht worden ift, welchen die bestehenden Gesetze den Bolizeibehörden unter den Umftanden. wie fie hier zutreffen, zu gebrauchen gestatten. Nachdem Sie in bem Schreiben vom 26. Mai 1887 an den Herrn Polizeidirigenten Senator Dr. G. ausdrudlich erklärt hatten, daß Gie sich ber Ihnen angedrohten Transportirung Ihrer Kinder zur Zwangsimpfung mit Gewalt in jeder Ihnen zu Gebote stehenden Beise widerseten würden, und nachdem Gie ferner bei der protocollarischen Eröffnung am 4. Juni d. J. - bem Tage ber Impfung - bem Dr. G. von Neuem Ihren Willen dahin geaußert hatten, daß Gie die Impfung Ihrer Kinder durch den Dr. R. nicht dulden würden, war die Beforgniß begründet, daß Sie zur Berhinderung der in Aussicht gestellten Magnahmen zur Bewirfung ber Impfung Ihrer Rinder Erceffe begehen würden, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu ftoren geeignet waren. Indem die Polizeibehörde einerseits zur Durchsetzung ihrer Anordnungen von der durch § 132 Nr. 3 des Landes-Berwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegebenen Befugniß der Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Gie Gebrauch machte, handelte sie andererseits auch in Ausübung ber Befugniß gemäß § 6 bes Gesetzes zum Schute ber perfonlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, eingeführt in der Provinz Hannover durch § 35 der Kreisordnung 6. Mai 1884, indem die Behörde Sie in polizeiliche Verwahrung nahm, weil die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rube dieje Anordnung - wie aus ihren Drohungen nicht anders zu schließen - bringend erforderlich machte. Dag bereits eine Berwirklichung bes angebrohten Biderftandes hatte eingetreten fein muffen, bevor die Polizeibehörde zu Ihrer Festnahme schreiten durfte, war nicht nothwendig, da zu dieser Magregel die Polizeibehorde nicht erft bei eingetretener Störung der öffentlichen Ruhe, sondern schon durch die Sorge um "Aufrechterhaltung" berselben gesetlich befugt erachtet wird. Die Denunciation gegen den Argt Dr. R. entbehrt jeden haltbaren Grundes."

B. wandte sich schließlich an das Oberlandesgericht zu C., welches die Beschwerde mit Rücksicht auf die nicht widerlegten Entscheidungsgründe der beiben staatsanwaltschaftlichen Juftanzen zurückwies.

Die Strafbestimmungen des § 14 sind auf die Unterlassung der Beibringung von Attesten über die nach älteren landesgeset = lichen Bestimmungen nothwendige Impfung nicht anwendbar; Erstenntniß des Obertribunals 1. Straffenat vom 23. October 1878 (Entscheidungen des Obertribunals B. 82 S. 325—330):

- § 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche ben durch § 8 Abs. 2, § 7 und 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Gelbstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.
- § 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impsungen vornimmt, wird mit Gelbstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.
 - § 17. Wer 46) bei der Ausführung einer Impfung fahrläffig handelt,

"Das Reichsimpfgeset vom 8. April 1874 hat nicht, wie in der Beschwerde vorausgesetzt ist, die Bestimmungen einzelner Landesgesetz über den Impsawang auf das Gebiet des Reiches ausgedehnt, sondern die in ihm behandelte Materie selbstständig geregelt und, ohne im Uebrigen auf die Landesgesetz Bezug zu nehmen, nur im § 18 verordnet, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Es kommt indessen auf eine Beurtheilung, od ältere landesgesetzliche Bestimmungen über die Zwangsimpsungen, welche weitergehende Pstichten auferlegen, als das Reichsimpsgeset, noch gegenwärtig in Kraft bestehen, sür die Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht an; vielmehr ist hier nur die Frage zu entsicheiden, ob die Unterlassung des in älteren landesgesetzlichen Bestimmungen erforderten Nachweises der Impsung nach der Strasbestimmung des § 14 des Impsgesetzes vom 8. April 1874 zu ahnden sei?

Diese Frage muß verneint werden.

Der § 10 bes Impsgesetes ordnet die Ausstellung von Impsicheinen an; der § 12 erklärt die Eltern, Pflegeeltern und Bormünder für gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impsiung ihrer Kinder und Pflegebesohstenen erfolgt oder aus einem gesetlichen Grunde unterblieben sei und der § 14 bedroht Eltern, Pflegeeltern und Bormünder, welche den nach dem § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, mit Strase. Die Norm für die im § 14 bedrohte Uebertretung ist hiernach im § 12 in Berbindung mit § 10 gegeben. Der § 10 bezieht sich aber nur auf die in dem Geset vom 8. April 1874 selbst vorgeschriebenen Impsungen, nicht auf solche Zwangsimpsungen, welche nach älteren landesgesehlichen Borschriften geboten waren und über welche ebenfalls ein Impsschein auszustellen war. Dies ist nach dem ganzen Zusammenhange des Gesetzs, sowie mit Rücksicht auf die im § 10 enthaltene Bezugnahme auf die Borschriften der §§ 5, 1 und 2 des Gesetzs nicht bedenklich.

Die Norm, auf welche die Strasbestimmungen des § 14 sich bezieht, dahin zu erweitern, daß die Bestimmung auf die Unterlassung des in älteren Landesgesehen ersorderten Nachweises der Impsung ausgedehnt werde, dazu fehlt dem Strasrichter die Berechtigung."

46) "Wer": Die Strafbestimmung bezieht sich nicht nur auf Aerzte, sondern auch auf solche Personen, die widerrechtlich geinuft und daneben nachlässig gehandelt haben (vergl. stenogr. Berichte des Reichstages 1874 S. 350).

wird mit Gelbstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, 47) sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt. 48)

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes 49) treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

47) Die Motive zu dem § 17 lauten: "Bermöge der Leichtigkeit, mit welcher Rrankheitsstoffe, wie namentlich bas venerische Gift, in der Lymphe auf die Geimpften übertragen werden und von hier aus zu weiteren Infectionen führen fonnen, fnüpfen fich an eine unachtsame Bollziehung ber Impfung besondere Gefahren. Das allgemeine Strafgeset bietet hiergegen feinen hinreichenden Schut. Es wurde eine ftrafrechtliche Berantwortlichfeit bes Arztes erft bann begründen, wenn burch Fahrläffigkeit bei ber Impfung nachweisbar eine Körperverletung verursacht ift. Diefer Nachweis wurde felbst dort, wo eine fahrläffige Bollziehung des Impfactes 3. B. durch Abnahme ber Lymphe von venerisch-inficirten Menschen thatfächlich feststeht, nur selten zu erbringen sein. Die Gesetzgebung hat, indem fie Die Impfungen ausschließlich an bestimmte Sachverständige verweift, Unlag, ben Impfpflichtigen jede Gewähr für eine gewissenhafte Bollziehung zu geben. Andererfeits werden die Aerzte, wenn das Gefet ihnen das Borrecht giebt, diefen Act ber Beilfunde ausschließlich zu vollziehen, auch eine besondere Berantwortlichfeit für die gewissenhafte Bollziehung nicht ablehnen fonnen. Solche Erwägungen rechtfertigen die getroffenen Strafbestimmungen."

Die vorstehenden Strasbestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf diesenigen Fälle, wo bei Aussiührung der Impfung die hierfür gegebenen Verhaltungsvorschriften (s. später) nicht beachtet werden. Die Frage, ob der Arzt sahrlässig geshandelt hat oder nicht, wird zusammensallen mit der Frage, ob er derzenigen Instruction, welche die Pflichten des Arztes sestschut, genügt hat (s. stenogr. Verichte des Reichstages 1874 S. 350).

48) Die hier in Betracht kommenden §§ des Strafgesethuches vom 15. Mai 1871 für bas beutsche Reich lauten:

§ 222. Wer burch Fahrlässigfeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Benn ber Thäter zu ber Ausmerksamkeit, welche er aus ben Augen sette, vermöge seines Umtes, Berufes ober Gewerbes besonders verpflichtet war, jo kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 230. Wer durch Fahrlässigseit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrase bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestrast.

War ber Thäter zu ber Ausmerksamkeit, welche er aus den Augen sette, vermöge seines Amtes, Beruses oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strase auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

49) Damit sind mit Ausnahme der in Abs. 3 dieses § erwähnten Bestimmungen über Zwangsimpfungen alle anderen in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden, dieselbe Materie regelnden Landesgeseste aufgehoben (j. sten. Ber. d. Reichst. 1874 S. 352).

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforder= lichen Bestimmungen treffen. 50)

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Spidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt. ⁵¹)

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismard.

⁵⁰⁾ Dahin gehören insbesondere die Zuständigkeit der mit der Ueberwachung des Impswesens betrauten Behörden, die Art dieser Ueberwachung, die Führung der Controle der Impslisten, die Einrichtung und Verwaltung der Impssiesen, die Aufbringung der damit verbundenen Kosten u. s. w., da es weder möglich noch nothwendig ist, in diesen Beziehungen gleichmäßige Anordnungen zu treffen (vergl. Motive zu § 18).

In Preußen ist die Ausführung des Impfgesetes durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 1875 den Ministern der Medicinalangelegenheiten und des Innern übertragen. Die Leitung und Ueberwachung des Impfwesens geschieht durch die Kreise und Ortspolizeibehörden unter der Obereaufsicht des Regierungspräsidenten bezw. der Regierung und sind in allen Regierungsbezirken hiersür besondere Aussührungsbestimmungen (Impferequiative) erlassen.

51) Nachdem der Reichstag den § 14 der Regierungsvorlage:

"Bei einem Ausbruche der Blattern-Krankheit kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen hat,"

bei der dritten Lesung mit 141 gegen 140 Stimmen abgelehnt hatte, wurde dieser Zusat hinzugefügt, um durch das Geset nicht auch die in den einzelnen Bundesstaaten schon bestehenden Bestimmungen betreffend den allgemeinen Impszwang beim Ausbruch von Pocken aufzuheben, was jedenfalls ein Rückschritt in gesundheitspolizeilicher Sinsicht gewesen wäre (j. stenogr. Berichte 1874 S. 351).

Die in Preußen noch bestehenden Bestimmungen über Zwangs: impfungen sind:

1. In den älteren Provinzen:

Das Regulativ vom 8. August 1835, Ges. Samml. S. 240:

§ 55. "Brechen in einem Sause die Pocken aus, so ist genau zu unterssuchen, ob in bemselben noch austeckungsfähige Individuen vorhanden sind, beren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Berbreitung ber Krankheit sind zugleich sämmtliche übrigen Einwohner auf die brohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern,

ihre noch anstedungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, zu welchem Ende von Seiten der Medicinalpolizei die nöthigen Beranstaltungen getroffen und erforderlichenfalls Zwangsimpsungen bewirkt werden mussen."

Hierzu find nachfolgende Ministerial Berfügungen erschienen: Circ. & Erl. b. M. b. g. A. u. d. J. vom 15. Rovember 1838:

"Es unterliegt gesetzlich keinem Bebenken, daß unter gewissen Boraussetzungen Zwangsimpsungen. stattsinden können und in den geeigneten Fällen bei Weigerung der betreffenden Individuen zu diesem Zweck auch Berhaftung der Renitenten und Impsung der Kinder selbst wider den Willen der Eltern stattsinden darf. Jedoch kann nur stufenweise versahren werden und muß die vorhandene und steigende Gefahr die Anwendung der milderen oder strengeren Maßregeln und der langsameren oder schnelleren Steigerung derstelben bestimmen."

Berf. b. M. b. g. A. vom 19. Juni 1883 (gez. von Goffer):

"Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 29. Juni d. J. Die Magregeln beim Ausbruch ber Bocken betreffend, daß nach § 18 bes Impfaesetes vom 8. April 1874 durch dieses Geset die in den einzelnen Bundesftaaten "beftehenden Beftimmungen beim Ausbruch einer Bockenepidemie" nicht berührt werden. Bei der Beantwortung der in dem Berichte aufgeworfenen Frage wird daher zuvörderst festzustellen sein, welche Beftimmungen in beregter Sinficht im dortigen Bezirke in Geltung fteben. Sofern es an besonderen Bestimmungen für den dortigen Bezirk, wie es nach den dieffeits angestellten Ermittelungen anzunehmen, von der Röniglichen Regierung aber noch näher zu prüfen ift, fehlt, werden daher die §§ 55 und 56 des Regulativs vom 8. August 1835 als maßgebend zu erachten sein. Nach diesen Vorschriften kann beim Ausbruch der Bocken die Baccination unbedenklich erzwungen werden (§ 55), mährend die Revaccination den der Gefahr der Ansteckung ausgesetzten Personen wegen der dadurch bewirkten Sicherheit nur empfohlen werden foll. Es fehlt somit, falls besondere Ber= ordnungen im dortigen Begirt nicht bestehen, an einer ausreichenden Grundlage, gegen folche Personen, welche auf glaubhafte Beise insbesondere burch Vorlegung eines Impficheines (§ 53 a. a. D.) nachweisen können, daß fie bereits geimpft find, mit Zwangsmaßregeln vorzugehen, und beren noch= malige Impfung berbeizuführen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, nach Maßgabe des Vorsstehenden die Anordnungen zu treffen bezw. zu modisiciren, setze ich voraus, daß die Königliche Regierung die nach den §§ 55 und 56 des Regulativs vom 8. August 1835 zulässigen Maßnahmen zur Verhütung einer Ausstreitung der Pocken mit dem ersorderlichen Nachdruck, sowie auch mit der insbesondere hinsichtlich der Wahl einer wirksamen und guten Lymphe gebotenen Sorgsalt zur Ausssührung bringen wird."

2. In der Proving Sannover:

Königliche Verordnung vom 6. Fanuar 1833 (Hann. Gef. 28. 1833 S. 121) die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der natürlichen Menschenblattern betreffend; in Erinnerung gebracht durch die Bekanntmachung bes Königl. Minist. des Innern vom 20. Februar 1865 (Hann. Ges.-S. 1865 S. 37):

"Nachdem die in neueren Zeiten häusiger wieder zum Ausbruch gekommenen natürlichen und modificirten Menschenblattern zu der Ueberzengung geführt haben, daß die im § 22 der Verordnung vom 24. April 1821 wegen der Baccination und Sicherheits-Maßregeln gegen die natürlichen Blattern angesordneten strengen polizeilichen Vorkehrungen nur zur Beschwerung der betressenden Personen und Ortschaften gereichen, ohne daß dadurch der Weitersverbreitung dieser Krankheiten in allen Fällen begegnet werden kann; so haben Wir beschlossen, unter einstweiliger Aussehung der in jenem § 22 erlassen Vorschriften bis auf weitere Verfügung Rachstehendes an dessen Stelle zu verordnen:

I. Bei ausbrechenden Blattern und Barioliben im Allgemeinen: Wird Jemand von den natürlichen oder modificirten Blattern (Barioliden) befallen, so ift das Familienhaupt, sowie der Hauseigenthümer, wenn der Erkrankte bei ihm zur Miethe wohnt, und besonders der etwa schon zugez zogene Arzt verpflichtet, solches der Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Ist die Gewißheit einer vorhandenen solchen Blattern-Krankheit aus der eben gedachten ärztlichen Anzeige, oder sonst durch das eingeholte Gutachten des Landphyssicus, oder eines andern von der Obrigkeit beaustragten Arztes ersichtlich, so sendet die betreffende Orts-Obrigkeit den Districts-Impsazt behus sosoniger Einimpsung der Schugblattern allen denen, welche an dem Orte der ausgebrochenen Blattern und in dem Umkreise einer Stunde von demselben dieses Schugmittels noch bedürfen.

Von dieser Baccination befreit nur eine dieselbe hindernde Krankheit, oder die bei Strafe von 10 Thlrn. binnen den nächsten drei Tagen dem Impfarzte vorzulegende Bescheinigung einer bereits vorgenommenen Privat-Vaccination."

3. In der Proving Schleswig=Holftein:

Königs. Berordnung vom 2. September 1811 (Chron. Samms. p. 217), betreffend die Baccination und Berhütung der Ansteckung der Kinderblattern:

- § 21. "Brechen die natürlichen Kinderblattern irgendwo auf dem Lande in Unserm Herzogthume aus, so sollen sämmtliche Bewohner des einzelnen Hauses und wenn das Haus in einem Dorse oder in einer Reihe von Häusern liegt, die sämmtlichen Bewohner aller Häuser des Dorses oder der Reihe Häuser, ohne allen Unterschied sogleich vaccinirt werden, sosen ihr Gesundheitszustand es zuläßt, wenn sie nicht erweislich entweder die natürlichen Kinderblattern oder die Kuhblattern gehabt haben."
- § 22. "In Städten und Fleden ift die Verpstichtung auf die sämmtlichen Bewohner des Hauses oder der häuser eingeschränkt, in welchen die natürslichen Blattern ausbrechen."
- 4. In der Provinz Hessen Rassau bestehen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockensepidemie nicht.

Die für das deutsche Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz.

1. Die Beschlüsse des Bundesraths vom 16. October 1874 und 5. September 1878, betreffend die Formulare zum Jmpfgeset. 1)

Der Bundesrath hat in seiner 36. Sitzung vom 16. October 1874 (§ 382 der Protocolle) auf den Vortrag des Ministerialraths von Riedel beschlossen:

1. bei Ausstellung der im § 10 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 erwähnten Impfscheine) seien die der Drucksache 118 beisliegenden Formulare I oder II anzuwenden und zwar in der Weise, daß die Impsscheine für erste Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impsscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) auf Papier mit grüner Farbe gedruckt werden; bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung sei neben dem Worte "Impsschein" das Wort "Wiederimpfung" in Klammern und — nach Beschluß

2) Bezüglich ber bei Ausstellung der Impsicheine (Formul. I und II) seitens der öffentlichen Impfärzte, wie der Privatärzte zu beobachtenden Vorschriften vergl. Anm, 35-37 und 38 3. Impsgeset S. 17.

¹⁾ In Preußen sind diese Beschlüsse des Bundesraths durch die Eirc. Erl. d. M. d. g. A. vom 30. October 1874 und 4. October 1878 gez. in Bertr. Sydow (Minist.-Bl. f. g. inn. Verw. 1874 S. 255 bezw. 1878 S. 242) sämmtlichen Regierungen u. s. w. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

bes Bundesraths vom 5. September 1878 — in der dritten Zeile des Textes ftatt "geimpft", das Wort "wiedergeimpft" zu setzen;

2. für die nach § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeug= nisse 3) über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die der Drucksache 118 anliegenden Formulare III oder IV zur Anwendung zu kommen und seien dieselben durchgängig auf weißes Papier zu drucken.

Die unter Nr. 3 und 4 gegebenen Vorschriften über die in §§ 7 und 8 des Impfgesets vorgeschriebenen Impflisten wurden in der Bundesrath=Situng vom 5. September 1878 (§ 442 der Protocolle) außer Kraft gesett und auf Vortrag des Staatsraths Freiherrn von Spipenberg beschlossen:

3. für die in §§ 7 und 8 des Impfgesetzes vorgeschriebenen Impfslisten, sowie für die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen sind die der Drucksache 96 anliegenden Formulare V bis IX fünftig anzuwenden. 4)

3) Bergl. Anm. 3, 9 und 35-37 3. Impfgeset S. 2, 3 und 17.

- 1. rothe Impficheine für erste Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen, für 100 Bogen 2 \mathcal{M} 60 \mathcal{H} ;
- 2. grüne Impficheine für spätere Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen, für 100 Bogen 2 M 60 A;
- 3. rothe Jmpficheine für erste Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen, für 100 Bogen 2 M 60 &;
- 4. grüne Impficheine für spätere Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen, für 100 Bogen 2 M 60 &;
- 5. Zeugnisse über vorläufige Impfungs-Befreiungen nach Formular III, 4 Stück pro Bogen, für 100 Bogen 2 M 70 h;
- 6. Zeugnisse über gänzliche Impfungs Befreiung nach Formular IV, 4 Stück pro Bogen, für 100 Bogen 2 M 70 R;
- 7. Lifte der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular V, Titelsbogen, für 100 Bogen 2 M 40 A;

8. besgleichen, Einlagebogen, für 100 Bogen 2 M 40 &;

- 9. Lifte der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular VI, Titelbogen, für 100 Bogen 2 M 40 A;
- 10. desgleichen, Einlagebogen, für 100 Bogen 2 M 40 A;

⁴⁾ Betreffs bes Bezugs ber Impfformulare I—IX wurde durch Circ. Erl. d. M. d. g. A. vom 30. November 1878 (gez. in Bertr. Sydow) sämmtlichen Regierungen u. s. w. nachfolgende Nachweisung und Preisangabe der Königl. Preußischen Staatsdruckerei in Berlin vom 20. Nosvember 1878 über die von derselben vorräthig gehaltenen Formulare zur Kenntsniß gebracht:

Formular I. 1)

Impfichein.

	mpfliste Nr.2)
geboren den wurde an	
zum Male Erfolg geimpft.	
Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflich	t genügt.
N. N. am 18	
	N. N.
Arz	t (Impfarzt). 3)

^{11.} Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII, Titelbogen, für 100 Bogen 2 M 40 A;

12. desgleichen, Einlagebogen, für 100 Bogen 2 M 40 A;

14. besgleichen, Ginlagebogen, für 100 Bogen 3 M 50 &:

Bemerkung.

"In den vorbemerkten Preisen sind Porto und Transportkosten nicht entschaften; es sind daher alle an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während diese alle Sendungen unfrankirt befördert.

Privatpersonen haben den Geldbeirag für die bestellten Formulare, und zwar in den gesetzlichen Zahlungsmitteln (also keine Postfreimarken 2c.) bei der Bestellung gleich einzuzahlen.

Gegen Boftnachnahme werden feine Lieferungen ausgeführt."

- 1) Formular I kommt sowohl bei den Erstimpfungen (auf Papier von rother Farbe) als bei den Wiederimpfungen (auf Papier von grüner Farbe) in Anwendung. Bei den letteren ist jedoch neben dem Worte "Impsichein" in Klammer "Wiederimpfung" und statt "geimpst" in der dritten Zeile des Textes "wiedergeimpst" zu setzen.
- 2) Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist auf den von Privatärzten ausgestellten Impsicheinen von dem zuständigen Impsarzte bezw. von der zuständigen Behörde, in deren Impsliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszusüllen, sobald ihnen die Impsicheine zur Führung des Nachmeises der Impsung vorgelegt werden.
- 3) Der Arzt hat die Impsicheine bei ihrer Ausführung zu unterschreiben und je nach seiner Eigenschaft als "Arzt" oder "Impsarzt" das nicht entsprechende Wort auf denselben zu durchstreichen.

^{13.} Uebersicht der Impfungen nach Formular VIII, Titelbogen, für 100 Bogen 3 M 50 H;

^{15.} Uebersicht der Wiederimpfungen nach Formular IX, Titelbogen, für 100 Bogen 3 \mathcal{M} 50 $\mathcal{A}_{\rm f}$;

^{16.} besgleichen, Einlagebogen, für 100 Bogen 3 M 50 &.

Rückseite.

In jedem Impsbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpst. Die erste Impsung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalendersjahres, die spätere Impsung (Wiederimpsung) bei Zöglingen einer öffentslichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntagsund Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres ersolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impsung nach dem Urtheile des Arztes ersolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impsling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impsling dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pssegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pssegebesohlene ohne gesetzlichen Grund und trotzersolgter amtlicher Aussonen geblieben sind, haben Gelbstrase oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzs), als dei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzs). Im Uedrigen ist zu unterscheiden:

- 1. war die Impfung bei dem erften oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten "zum Male" das Wort "ersten" oder "zweiten" und zwischen den Worten "Wale . . . Erfolg" das Wort "mit" einzuschalten;
- 2. ist die Impsung zum dritten Wale (§ 3 bes Impsgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten "zum Wale" das Wort "dritten" und zwischen den Worten "Wale . . . Erfolg", je nachdem die Impsung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort "mit" oder das Wort "ohne" einzuschalten.

Formular II. 1)

Impfichein.

Impsbezirk	Impfliste Nr
geboren den	3, wurde am 18
zum Male ohne Erfolg Die Impfung muß im nächst	
am	
	Arzt (Impfarzt).

¹⁾ Vergl. Anm. 1—3 zu Formular I.

Rückseite.

(Wie bei Formular I).

Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in benen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten ober zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten "zum Male" das Wort "ersten" ober "zweiten"

einzuschalten.

Formular III. 1)

Zengniß.

Impfbezirk		Impfliste Nr	
geboren den	18, fann	wegen oh	
Gefahr nicht geimpft			
Demgemäß darf	die gesetzliche Impfung	bis	
unterbleiben.			
	den	18	
		N. N.	
		Arzt (Impfarzt).	

Rückseite.

(Wie bei Formular I).

Bemerfung.

Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impsungen, als bei späteren (Wiederimpsung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impsung wegen Arankheit 2c. (§ 2 des Impsgesehes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten "wegen ohne 2c.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten "bis unterbleiben" anzugeben.

Der Name des Impsbezirks und die Nummer der Impsliste ist von demjenigen Impsazte, bezw. derjenigen Behörde, in deren Impsliste das betreffende Kind eingestragen ist, anszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungssnachweises vorgelegt wird.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 u. 3 zu Formular I.

Formular IV.*)

Zengniß.

		Impfliste Nr
geboren den Blattern überstanden und ist demgemäß v	18, hat im 1, ift im Jahre on der Impfung befre	
Application of the second	. den	N. N.
		Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

(Wie bei Formular I).

Bemerkung.

Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impsungen, als bei späterer (Biederimpsung) — eine gänzliche Besreiung von der Impsung stattsindet. Besteht der Besreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte "ist im Jahre u. s. w." bis "worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impsung besreit, weil es bereits mit Ersolg geimpst worden ist, so sind die Worte "hat im Jahre u. s. w." bis überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impstiste ist von demjenigen Impfarzte, bezw. derjenigen Behörde, in deren Impstiste das betreffende Kind eingestragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungssnachweises vorgelegt wird.

Formular V.

Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.**) (s. 6. 46.) Bemerkungen:

*) Bergl. Anm. 2 u. 3 zu Formular I.

^{**)} Die öffentlichen Impflisten für die Erstimpfungen haben die Ortspolizeibehörden vor Beginn der Impfliste aufzustellen (vergl. § 7 des Ges. bezw. Anm. 23 S. 9) und in dieselben sämmtliche impslichtige Kinder ihres Bezirks unter Ausfüllung der Spalten 1—6 des Formulars V, sowie unter Beachtung der hierfür in Bemerkung I Rr. 1—3 und den hierauf bezüglichen Anmerkungen gegebenen Borschriften aufzunehmen. Für jeden Impsbezirk ist eine Liste auzufertigen; für größere, in mehrere Impsstationen eingeteilte Impsbezirk empsiehlt es sich jedoch, die Listen nach den einzelnen Impsstationen bezw. Gemeinden aufzustellen.

- I. In die Lifte der Erstimpfungen find aufzunehmen: *)
- 1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 berselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
- 2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse besselben im Impsbezirke lebenden Kinder,

Die fertig gestellten Listen sind spätestens bis zum 1. April jeden Sahres ben Impfärzten zuzustellen unter Beifügung der erforderlichen Formulare zu den Impficheinen, Zeugniffen (Formular I-IV) und Liften für die bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder (Formular VII), sowie einer binreichenden Anzahl von Druckeremplaren der Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge. Der Impfarzt hat sodann in die Spalten 7-27 der Lifte die bezüglichen Einträge zu machen, aber nur bei denjenigen Impflingen, welche zur öffentlichen Impfung und Nachschau erschienen sind oder über deren Tod. Wegzug, Nichtauffindbarkeit, zufällige Abwesenheit bezw. erfolgte Impfung ober gesetliche Befreiung von ber Impfung amtliche Auskunft seitens bes anwesenden Bertreters der Ortspolizeibehörde oder des anwesenden Lehrers gegeben wird, bezw. poridriftsmäßige Ampfbeicheinigungen porgelegt werben. Riemals mache ber Impfarzt Eintragungen auf die bloßen Aussagen der Angehörigen oder sonstiger Bersonen hin über etwaige Brivatimpfungen, Er= frankungen u. f. w. von Impfpflichtigen, sondern vermerke derartige Mittheilungen nur mit Bleiftift in Spalte 27 als Notig für Die Behorbe. Bei allen nicht gu ben öffentlichen Terminen erschienenen Smpfpflichtigen, welche ber Impfarzt zweckmäßig gleich nach Beendigung des Impfgeschäftes ber zuständigen Behörde anzeigt, hat die lettere auf Grund der von ihr anzustellenden Ermittelungen oder der ihr einzureichenden Privatimpfliften, Impficheine u. f. w. die Spalten 7-27 auszufüllen (vergl. Anm. 27 zu § 7 des Impfgesetes S. 10).

*) Zu Bemerkung I und Spalten 1-6 der Lifte:

Die in die Liste für Erstimpfungen aufzunehmenden Impspsslichtigen sind den Nr. 1, 2 und 3 der Bemerkung I entsprechend unter besondere Abtheilungen A, Bund C nach dem Alter (Geburtstag), sowie, wo die Hauptliste mehrere Ortschaften umfaßt, auch nach den einzelnen Ortschaften geordnet in die Spalten 1—6 der Listen einzutragen. Dabei empsiehlt es sich, um Berwechselungen der Impspssichtigen zu vermeiden, in Spalte 4 auch den Bornamen des Baters, Psleges vaters oder Bornundes, sowie in Spalte 5, wenigstens in größeren Städten, nicht nur die Straße, sondern auch die Hausnummer der Wohnung anzugeben. Bei unsehelichen Kindern ist in Spalte 4 nicht der Kame der Mutter, sondern ders jenige des Bornundes einzutragen (s. Beispiel Rr. 2 A Formular V).

Jede der drei Abtheilungen A, B und C ift für sich fortsausend zu numeriren und hinter jeder derselben ein entsprechender Raum für etwaige Nachträge freiszulassen.

Abtheilung A: "Uebertrag aus dem vorhergehenden Jahr" (f. Bemerfung III und die darauf bezüglichen Anmerfungen). Sind Rückftande nicht vorhanden, so ift dies burch ben Eintrag "Niemand" anzugeben.

Lifte*) der zur Erstimpfung vorzu-

Im	pfbezirk: Stadt	Leer.	nesanique)	Liste*) d	er zu:	r Ersti	mpfung vorzu=
	Der zur Ersti vorzustellenden	mpfung Linder	Des Vaters, 2 oder Vori	kflegevaters mundes	еп	A ALL The S	
Laufende Rummer.	Bor= und Zuname.	Jahr und Tag ber Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.	Забі бег вогандеданденен Intplungen.	Tag der Inp	Angabe, woher die Lymphe genommen.
1.	2.	3.	4. 4.	5.	6.	. 7.	8.
		nagita pada	15) THE PARTY OF SEC.	A			rag aus der
1.	Carl Nolte	10./3. 84	Wilhelm Nolte	Uhrmacher, Neuestr. 66	2	10./6.	Kgl. Impfinstitut in Hannover, Sendung Nr. 230
2.	Wilhelm Hertzel	11./11. 85	Friedr. Schultze (Vormund)	Maurer, Neuthor 10	1		eresires
3.	Anna Schoch	20./12. 85	Carl Schoch	Tischler, Langestr. 40	5 — 3 20 6		radions.
	meganitements)(C	ognasiod s	B. Di	e während	des	vorl	ergehenden
1.	Frida Müller	1886 6./1.	Gustav Müller	Kaufmann, Schlossstr. 6	1	inga sasati sasati	
2.	Otto Martin	9./1.	Heinrich Martin	Postsecretair, Triftweg 4	7 <u>1 1</u> 2	275 II	1993996532 1993 303000 P
3.	Hugo Brand	12./1.	Friedrich Brand	Unterofficier, Lilienstr. 6	STEPS Francis	10./6.	Kgl. Impfinstitut in Berlin, SendungNr.1130
4.	Elsbeth Stark	16./1.	Carl Stark	Uhrmacher, Marktplatz 7	down The guid	30,/6.	Von Kind Hugo Brand Nr. 3 B. dieser Liste, Entnahme 17./6.
5.	Fritz Buttler	20./1.	Gustav Buttler.	Zimmermann, Hoher Weg 20	ordin masch masch	Bound unke i	on reconsist of the constant o
		a v sandanin	S. A. E. A. C. Bay	. Die we	ihren	nd de	s laufenden
1.	Kurt von Wedel	18./6. 85	Hans von Wedel		1.		Dr. Protze's Lymphanstalt in Elberfeld, Röhr- chen Nr. 1169
2.	Anna Joster	10,/7. 86	Wilhelm Joster	Schlosser- meister, Langestr. 19	16_01 16_6si	17./6.	Dr. Meinhof in Pleschen, Sen- dung Nr. 158
		01% 1% 5 1	". 1 Yo. 18 o ##	W	×	·	

^{*)} Die Liste ist beispielsweise ausgefüllt und sind die betreffenden Eintragungen in Cursiwschrift gedruckt.

stellenden Kinder für das Jahr 1887.

Formular V.

20	rt d	er s	zm:	pfu	ng.	ober	ant	0 6		2	ie	Imp	ofun	g ist	un	ter-	erjahre	6691036
	Mil	en=		Mit	r=		quii	rg ?	11.		h	1	ben	weg	1	nal	Es ist dem= nach in die	
von Körper zu Körper. _	Glycerinfymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Cheevinstymphe.	anders aufbewahrter.	Zahl der gemachten Impsichnitte Impssiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	gahl ber entwickelten Bufteln	erfolgten Tobes.	Wegzuges.	Richtauffindbarkeit oder zu- fälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens ber natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Impfung	ärztlich bezengter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschussenitzen Gentziehung.	nachste jährige Liste für Erste impfungen zu übere tragen.	Bemerfungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
v	orjährigen Impfliste.																	
		ja			di di	8	$\frac{17.}{6.}$	nein	0	0.75							r Comes Significant	hat jetzt der gesetzlichen Impfpflicht genügt.
							$\frac{17.}{6.}$	ja	7			lorili Iarili			100			erst jetzt zur Nachschau gestellt.
								-87 3		ja					110		i de Sprimit	† 10./2. 1887.
K	Zai	ler	ıd	er	ja	hre	es g	ebor	rei	ne	\overline{n}	In	<i>ipf</i>	pfl	ich	tig	en.	del den ben
				10,110 1,111 1,111	5.39	1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 100		EE EE Thens		511		e pri		ja			First ord profess of numbers in numbers	siehe Nr. 8 der Liste pro 1886 der bereits im Geburtsjahre ge- impften Kinder.
				ilis Po		100 100 100 100 100		319 Tu 319	16		ja	107		in i			ed pueng.	verzogen nach Oldenburg, dorthin überwiesen am 5./1. 1888.
				ja	11	8	$\frac{17.}{6.}$	ja	8	100			n (ion Ç		ger state	Potes don't Don't selon	uG 196 yan 1960 10 dih bij ba 1160
-		ja				8	7. 7.	ja	1	100					1 & 1 519		poin symbolication of the contract of the cont	Autorevaccination 7./7. Skr.
				nia Ui		ma Ispti	Oga oga G	Aries VI 18 Million				ini us T	-50°	100	ja		ja übertr. unter Nr. 1 A.	wegen allgem. Körper- schwäche. Zeugniss des Dr. Börner in Leer vom 16./10. 87.
J	ah	re	28	zı	ıge	ezo	gen	en]	In	up	fp	flic	cht	ige	n.		117 Inmu	96 0 AUD 1 ME
					ja	8	27 9.	ja	4				119 Feel Pring				en one Tie, The tight, day a mid gil	zugezogen von Bremen; siehe Privatimpfliste des Dr. Lüpkes in Leer Nr. 4 Å.
	ja		30		7	8	$\frac{24.}{6.}$	ja	5	7	100	ile i	-50	15111 1811		(rep)	is der Bor beschriften	zugezogen von Hannover. R o t h l a u f (Spätery- sipel).

Dr. Agena, Impfarzt.

Hillmer, Polizeisekretär.

gleichviel ob dieselben während bes vorhergehenden Ralenderjahres bereits geimpft sind oder nicht;

3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen im vorhergehenden Kalenderjahregeborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:*)

Abtheilung B: Die Eintragung der hierher gehörigen Impslinge erfolgt auf Grund der Geburts- und Sterberegister bezw. der von den Standesbeamten zu liefernden Berzeichnisse. Zur Ansertigung dieser Berzeichnisse sind die Standes-beamten verpflichtet; sofern hiersur Kosten entstehen, fallen dieselben in Preußen den im § 1 des Aussührungsgesetzes vom 12. August 1875 bezeichneten Verbänden zur Last (vergl. Ar. 3 der Aussühr.-Verord. d. M. d. J. u. d. g. A. vom 19. April 1875).

Unter Abtheilung B werden alle während des verstoffenen Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben noch nicht verstorbenen Rinder aufgenommen, einerlei ob sie ihren thatsächlichen Wohnsitz noch an ihrem Geburtsorte haben oder nicht, da sonst die amtliche Ueberweisung der etwa schon vor dem Geschäftssahre verzogenen Impspslichtigen an die Behörde ihres neuen Wohnorts nicht möglich sein würde.

Bei den bereits im Vorjahre (Geburtsjahre) mit oder ohne Erfolg geimpsten Kindern ist von der betreffenden Behörde auf Grund der bezüglichen Impfliste (Formular VII) ein entsprechender Vermerk in Spalte 6, 23 und 27 zu machen (5. Beispiel Nr. 1 B Formular V).

Unter Abtheilung C find sämmtliche seit Ausstellung der vorjährigen Liste zugezogenen und noch nicht mit Ersolg geimpsten Kinder aufzunehmen, einerlei, wann der Zuzug derselben stattgefunden hat oder ob die betressenden Impspssichtigen im vorhergehenden oder früheren Kalenderjahre geboren, ob sie überwiesen, oder von der Ortspolizeibehörde als noch nicht mit Ersolg geimpst ermittelt sind, oder ob sie sich aus freien Stücken zur Impsung gestellt haben. Um diese ad 3 bezeichneten Impslinge möglichst vollzählig in die Listen eintragen zu können, sind beim Anzug neuer Familien stets die hinsichtlich der Impsung vorgeschriebenen Nachweise einzusordern behufs Feststellung, ob in den betressenden Familien etwa impspslichtige Kinder vorhanden sind. Impspslichtige, welche erst in dem Impstermin als zugezogen ermittelt werden, hat der Impsacht unter Abtheilung C nachzutragen.

Bei allen zugezogenen Impslingen ist in Spalte 27 der Ort anzugeben, woher dieselben zugezogen sind (vergl. Beispiele Nr. 1 und 2 Abth. C Formul. V und Nr. 1 Abth. C Formul. VI).

*) Bu Bemerfung II und Spalten 8-15 der Lifte:

Spalte 8: Die Angaben über den zur Berwendung gefommenen Impfstoff sind so zu machen, daß später über die Abstammung des letzteren ein Zweiscl nicht entstehen kann, und gilt dies sowohl hinsichtlich der Thiers wie Menschenlymphe (vergl. §§ 7 und 13 der Borschriften, welche von den Aerzten bei Ausführung des Impfgeschäftes zu beobachten sind, bezw. Ar. 15 d. Circ.-Erl. v. 6. April 1886).

- 1. Bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Bor- und Zuname des Abimpflings;
- 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name des jenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in ausbewahrtem Zustand gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name des Kindes einzutragen, hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt ausbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
- 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name dessenigen Instituts oder dersenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die ausbewahrte Lymphe bezogen wurde.

Spalte 8, bezw. Ar. 1 der Bemerk. II: Außerdem die Namen und die Nummer derjenigen Impfliste, in, bezw. unter welcher die vollständige Bezeichnung des Abimpflings nach Bor- und Zunamen, Eltern, Geburts- und Jmpfort zu finden ift (s. Beispiel Ar. 1 A Formular VI).

Spalte 8, bezw. Rr. 2 der Bemerk. II: Ift die aufbewahrte Menschenlymphe von einem Impfinstitut oder einem anderen Impfarzt bezogen, so ist nicht nur der Name und Ort der Bezugsquelle, sondern auch die Nummer oder das Datum der Sendung einzutragen (j. Beispiele Nr. 1 A und 2 C Formular V, sowie Nr. 2 A und 3 B Formular VI).

Hatte der Impfarzt die Lymphe selbst von einem Kinde entnommen, so sind die Angaben über den Abimpsting in derselben Weise, wie oben zu Nr. 1 der Bemerk. Il gesagt ist, zu machen und außerdem das Datum der Entnahme hinzuzusügen (s. Beispiele Nr. 4 B Formular V und Nr. 1 Formular VII).

Die Bermischung von Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ift in Preußen verboten (f. Nr. 15 des Circ. - Erl. vom 6. April 1886).

Ueber die sonst bei Verwendung und Gewinnung von Menschen= Ihmphe zu beobachtenden Vorschriften vergl. die §§ 4—11 der Verhaltungsvorschriften, welche von den Aerzten bei der Aussührung des Impsgeschäfts zu befolgen sind.

Spalte 8, bezw. Ar. 3 der Bemerk. II: Bei Verwendung von Thier = Ihmphe ist auch der Ort der Bezugsquelle und die Aummer oder das Datum der Sendung anzugeben (s. Beispiele Ar. 3 B u. 1 C Formular V, sowie Ar. 1 B Formular VI und Ar. 3 Formular VI).

Die Berwendung von nicht präparirter Thierlymphe ist übrigens nach § 29 der Anweisung vom 28. April 1887, betreffend die Gewinnung, Ausbewahrung und Bersendung von Thierlymphe, untersagt und darf somit in Zukunst nicht mehr die Impsung mit Thierlymphe von Körper zu Körper ausgeführt werden.

III. In Spalte 26 ist zu vermerken: *)

1. Alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit "Rein" verzeichneten Kinder;

3n Spalten 9-14 der Liste: Der hierher gehörige Eintrag ist in die bezügliche Spalte entweder durch einen senkrechten Strich (]), oder durch das Wort "ja" zu machen; die übrigen Spalten bleiben seer.

Spalte 11: Unter anders conservirter Menschenlymphe versteht man die in Kapillarröhrchen bezw. in kleinen Gläsern aufbewahrte, oder auf Stäbchen bezw. zwischen Glasplatten aufgetrocknete unvermischte Lymphe.

Spalte 12: vergl. Anm. zu Spalte 8, bezw. Nr. 3 der Bemerkung II.

Spalte 13: Mit Glycerin vermischte Thierlymphe kommt meist als Emulsion oder Paste zur Verwendung.

Spalte 14: Unter anders conservirter Thierlymphe ist die im pulverförmigen Zustande zur Verwendung kommende zu verstehen.

In Spalte 15 wird die Zahl der gemachten Impswunden eingetragen. Nach § 19 der Verhaltungsvorschriften für Aerzte sollen bei den Erstimpslingen in der Regel auf jedem Arm 3—5 Impsstiche bezw. Schnitte gemacht werden.

*) 3n Bemerkung III und Spalten 16-27 ber Lifte:

Spalte 16: Bei denjenigen Kindern, welche zur Nachschau erscheinen, ist in Spalte 16 das Datum einzutragen. Der Eintrag des Wortes "Nein" bei den Ausgebliebenen erfolgt dagegen nicht schon im Nachschautermine, sondern erft beim Abschluß der Liste; dis dahin bleibt die Spalte 16 unausgefüllt.

Rann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impslocal gebracht werden, so haben die Eltern oder Bertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impsarzte anzuzeigen. Im ersteren Falle darf dann ein Impsichein für den erkrankten Impsling ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugniß der Erfolg der Impsung unter Angabe der Zahl und der Beschaffenheit der ausgegangenen Impspusteln bescheinigt ist; in sesterem Falle muß dagegen die Nachschau der Kinder aus solchen Häusern von den übrigen Kindern getrennt vorgenommen werden (s. § 11 der Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impslinge, bezw. § 1 Albs. 3 derzenigen für die Ortspolizeibehörden).

Geimpfte, welche vor der Nachschau gestorben sind, werden als "geftorbene" und nicht "als der Nachschau entzogene" gebucht.

Ohne gesetlichen Erund von der Nachschau entbliebene Impflinge sind der Ortspolizeibehörde zu melden und von dieser anzuhalten, die Nachschau baldthunlichst durch den Impsarzt vornehmen zu lassen. Kommen dieselben dieser Anordnung nicht nach, so ist die frühere Impsung als erfolglos zu betrachten und demgemäß am Schluß des Jahres das Aussorderungsversahren nach §§ 12 u. 14 des Impsgesetzes einzuleiten.

Die wegen Ansbleibens bei ber Nachschau Nebertragenen erhalten, wenn die Nachschau nachgeholt wird, lediglich Eintragungen in Spalte 16—18 der Lifte; eine Wiederholung der im vorhergehenden Jahre in Spalte 7—15 gemachten Einträge findet nicht statt (j. Beispiel Nr. 2 A Formular V).

2. alle zum ersten ober zweiten Male, aber nicht die zum britten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);

Spalte 17: Vergleiche Bemerkung IV, sowie die bezigliche Anm. dazu S. 53; der positive Ersolg wird mit "Ja", der negative mit "Nein" verzeichnet. Die zum dritten Male ohne Ersolg geimpften Kinder haben der gesetlichen Impfpssicht genügt und erhalten daher auch den Impsschein nach Formular I (j. Beispiel Nr. 1 A Formular V).

In Spalte 18 ift die Zahl der entwickelten Bufteln oder beim Nichterfolg eine "O" einzutragen.

Spalte 19—26: Die Einträge in diese Spalten sind durch einen senkrechten Strich (|) oder durch das Wort "Ja" zu machen; die nicht benutzten Spalten bleiben leer. Wenn ein in diese Spalten später zu machender Eintrag mit einem früheren Eintrage bezüglich der Richtigkeit der Uebersichten collidirt (z. B. ein wegen Erkrankung Zurückgestellter wird später noch im Geschäftsjahre geimpst, oder ein bei der Nachschau Ausgebliebener ist später verzogen u. s. w.), so ist der frühere Eintrag als ungültig einzuklammern und bei den Uebersichten nicht zu verrechnen.

Spalte 19: Bei den Geftorbenen ift außerdem in Spalte 27 die genaue Angabe des Todestages ersorderlich (f. Beispiel Nr. 3 A Formular V).

Spalte 20: Die Verzogenen sind ber zuständigen Behörde ihres neuen, in Spalte 27 zu verzeichnenden Wohnortes beim Abschluß der Impflisten zu überweisen und ist darüber, daß, und wann dies geschehen, gleichfalls in Spalte 27 ein entsprechender Vermerk zu machen (j. Beispiel Ar. 2 B Formular V).

Ist ein Impslichtiger nur innerhalb bes betreffenden Kreises verzogen, so wird er in der Liste seines früheren Wohnortes als "verzogen" behandelt und in Spalte 27 vermerkt, ob und unter welcher Nummer er in die Liste seines neues Wohnortes übertragen ist.

Spalte 21: Ueber die Richtauffindbarkeit oder zufällige Ortsabwesenheit sind amtliche Ermittelungen anzustellen und das Ergebuiß derselben in Spalte 27 kurz zu verzeichnen. Unter zufälliger Ortsabwesenheit ist übrigens nicht die zeitweilige Abwesenheit während der in der Gemeinde abgehaltenen öffentlichen Impstermine zu verstehen, sondern diesenige temporäre Abwesenheit, durch welche es den Ortspolizeibehörden unmöglich gemacht wird, dem Bertreter des Impspssichtigen die bezügliche Ausstoderung zur Impsung des letzteren zuzustellen.

Kinder, welche zum dritten Male impfpslichtig geworden und jedesmal von der betreffenden Behörde als nicht auffindbar bezeichnet sind, werden in die nächstjährige Liste nicht übertragen, sondern entweder als "unbekannt verzogen" in Spalte 20 vermerkt oder in eine besondere Liste notirt.

Spalte 22: Das Ueberstehen ber natürlichen Blattern muß durch ein ärztliches Zeugniß (Formular IV) ober burch ben Impsarzt selbst auf Grund eigener Untersuchung beurkundet (vergl. Anm. 3 u. 37 3. Impsges. S. 2 u. 17) und in Spalte 27 der Name des betreffenden Arztes, wie das Datum des Zeugnisses eingetragen werden (j. Beispiel Ar. 1 C Formular VI).

3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.

Spalte 23: Bei den vor dem Geschäftsjahre erfolgreich Geimpften ist außerdem in Spalte 27 entweder die Nummer der Liste anzuführen, unter welcher sie im vorhergehenden Jahre geimpft sind oder das Datum des vorgelegten Impsicheines (j. Beispiele Nr. 1 B Formular V und Nr. 2 B Formular VI).

Spalte 24: Die Beurkundung der Gefahr für Leben und Gesundheit geschieht durch ein ärztliches Zeugniß (Formular III) ober durch den Impfaarzt selbst auf Grund eigener Untersuchung (vergl. Anm. 9, 11, 36 u. 37 z. Impfges. S. 3, 4 u. 17). In beiden Fällen ist in Spalte 27 der Name und Wohnort des bezeugenden Arztes, wie das Datum des Zeugnisses und die Bezeichnung des Krankheitszustandes einzutragen (s. Beispiele Nr. 5 B Formular V und Nr. 5 B Formular VI).

Spalte 25: "Als vorschriftswidrig der Impsung entzogen" ist erst dann ein Impspssichtiger zu betrachten, wenn derselbe innerhalb der gegebenen gesehlichen Frist, also die zum Schluß des Kalenderjahres, der zuständigen Behörde gegenüber weder den Rachweis der erfolgten Impsung, noch den eines gesehlichen Besreinngsgrundes gesührt hat (vergl. § 10 und 12 des Impsges, bezw. Ann. 16 und 39 S. 5 und 18). Etwaige Eintragungen in Spalte 25 können daher erst am Jahresschluß beim Abschluß der Impslisten durch die zuständige Behörde gemacht werden. Dabei ist in Spalte 27 ein Bermerk über die ersolgte Bestrasung zu machen, am zweckmäßigsten unter Hernweis auf ein besonderes Berzeichniß, welches unter Bezugnahme auf die bezüglichen Nummern der Impslisten ausgestellt und mit den letzteren der vorgesetzten Behörde eingereicht wird (s. Beispiel Ar. 6 B

Die Uebertragung der wegen vorschriftswidriger Entziehung rückständigen Impspflichtigen in die nächstjährige Impsliste ersolgt sofort nach Abschluß der diesjährigen Liste gleichviel, ob das Strasversahren bis dahin erledigt ist oder nicht.

In Spalte 26 ift außerdem die Nummer zu vermerken, unter welcher die Uebertragung der betreffenden Impslinge in die nächstjährige Impsliste statts gefunden hat.

Spalte 27: Die ersorberlichen Eintragungen in diese Spalte ergeben sich aus den bezüglichen Anmerkungen zu Abth. C, sowie zu den Spalten 20—25. Außerdem hat der Impsarzt noch mit Rücksicht auf den zu erstattenden Impsbericht (vergl. Nr. 9 und 10 der Min. Berfügung vom 26. Juli 1883) bei denjenigen Impstlingen, welche in Folge der Impsung erkrankt sind oder an Scrophulose, Tuberculose bezw. Sphilisteiden, einen Bermerk zu machen und zwar in ersterem Falle durch Eintrag des fraglichen Krankheitszustandes, im letzteren durch Anwendung der Buchstaben Sk., T. bezw. S. In einzelnen Regierungsbezirken werden auch Angaben über etwa vorgekommene Fälle von Rachitist verlangt und ist dann der Buchstade R. in Spalte 27 zu verzeichnen (s. Beispiele Nr. 4 B. und Nr. 2 C des Kormulars V und Nr. 5 B des Kormulars VI).

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen find.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ift, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzusinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impsichein (Formular I) auszustellen.*)

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impstellen.

*) Bu Bemerfung IV ber Lifte:

Die obige Bestimmung ist durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 an Stelle der früheren unter Bemerkung IV gegebenen Vorschrift getreten:

"Jede von der Entwicklung mindestens einer wohlausgebildeten Baccinepustel gefolgte Impfung ift als solche "von Erfolg" zu verzeichnen".

Fest darf somit die Erstimpfung erst dann als ersolgreich gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind, oder wenn bei Entwicklung von nur einer wohlausgebildeten Blatter sofort Autorevaccination oder nochmalige Impsung stattgesunden hat. Daß letzeres geschehen, darüber ist in Spalte 27 ein bezüglicher Bermerk zu machen; ein weiterer Eintrag über den Ersolg der Autorevaccination ist jedoch nicht ersorderlich und auch nicht möglich, da dem betressenden Impsling gleichzeitig der Impsichen nach Formular I ausgestellt wird und derselbe daher nicht nochmals zur Nachschau vorgestellt zu werden braucht (s. Beispiel Nr. 4 B Formular V). Unterbleibt dagegen die Autorevaccination, so wird die Impssung als ersolglos in Spalte 17 mit "Kein" verzeichnet, ebenso wie in denjenigen Fällen, in welchen überhaupt keine Blattern zur Entwicklung gekommen sind (s. Beispiel Nr. 2 Formular VII).

Berben Impslinge, beren erste bezw. zweite Impsung ersolglos gebtieben, in einem und dem selben Jahre nochmals geimpst, so ist die zweite bezw. dritte Impsung mit Rücksicht auf ihre Verrechnung in den Uebersichten nicht unter derselben Nummer, wie die vorhergehende Impsung, sondern unter einer jedes maligen neuen Nummer, aber unter derselben Abtheilung der Liste und mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte 6 nachzutragen. Bei den vorangegangenen ersolgsosen Impsungen wird dann in Spalte 27 auf die nachsosgenden hingewiesen (5. Beispiele Nr. 4 und 7 B Formular VI).

Formular VI.

Lifte der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder. *)

(f. S. 56 u. 57.)

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen: **)

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen übertragenden

in Spalte 27 derfelben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;

2. sämmtliche Zöglinge der im Impsbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags= und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebens= jahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wieder= geimpst sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impsarzt durch Kenntnisnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse bezw. durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listensormulars verzeichnen.

Im Nebrigen finden hinsichtlich der bei Aufstellung dieser Liften und Ausfüllung der einzelnen Spalten derselben seitens der Schulvorsteher, Impfärzte und zuständigen Behörden zu beobachtenden Vorschriften die in dieser Beziehung bei Formular V gegebenen Erläuterungen sinngemäße Anwendung, soweit dies nicht anders hierunter vermerkt ist.

**) In Bemerfung I und Spalten 1-6 ber Lifte:

Die Impspsslichtigen sind in den einzelnen, für sich fortlaufend zu numerirenden Abtheilungen A, Bu. C nach dem Alter geordnet und nach den Geschlechtern getrennt einzutragen.

^{*)} Die Aufftellung der öffentlichen Listen für die Wiedersimpfungen geschieht durch die Schulvorsteher, denen die erforderlichen Formulare dazu von der zuständigen Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu liefern sind (vergl. § 7 des Impsgesetzes, sowie Ann. 24 n. 25 zu demselben S. 9). Für jede Schule, bei mehrklassigen Schulen, für jede Klasse, ist eine besondere Liste aufzustellen und sind die fertig gestellten Listen dis zum 1. März jeden Jahres der Ortspolizeibehörde wieder zuzustellen. Etwaige spätere mit Beginn des neuen Schulzahres eingetretene Beränderungen sind der Behörde durch besondere Nachträge sosort mitzusteilen. Um diese Nachträge und die dadurch bedingten mitunter recht umfangreichen Aenderungen der bereits aufgestellten Impslisten zu vermeiden, ist in einzelnen Regierungsbezirsen die sehr zweckmäßige, wenn auch nicht streng mit der im § 7 des Impsgesetzes gegebenen Vorschrift übereinstimmende Anordnung getrossen, daß die Listen für die Wiederimpfungen von den betressenden Schulvorstehern erst 14 Tage nach Ostern ausgestellt und abgeliesert zu werden brauchen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen: *)

- 1. Bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Bor- und Zuname bes Abimpflings;
- 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe ber Name desjenigen Instituts oder besjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in ausbewahrtem Zustand gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name des Kindes einzutragen, hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt ausbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
- 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutte Thier oder die ausbewahrte Lymphe bezogen wurde.

Der Uebertrag (Abtheilung A) ber aus dem vorigen Jahre rückständigen Impspflichtigen wird von der zuständigen Behörde bewirkt und zwar vor Zustellung der betreffenden Formulare an die Schulvorsteher. Letztere haben diese Einträge auf Grund ihrer Ermittelungen zu berichtigen resp. zu ergänzen.

Die unter Bemerkung I Rr. 2 bezeichneten Impfpflichtigen find unter Abtheis Iung B in die Lifte aufzunehmen.

"Geschäftsjahr" bezieht sich auf das Impfgeschäft und bedeutet demgemäß nicht das Schul- oder Etatsjahr der betreffenden Lehranstalten, sondern das Kalenderjahr (Verf. d. M. d. g. A. an den Königl. Oberpräsidenten in Hannover, von letterem sämmtlichen Landdrosteien durch Verf. v. 20. Juni 1879 mitgetheilt).

Noch nicht impfpflichtige Schulkinder, welche sich aus freien Stücken zur Impfung stellen, werden nicht in die öffentliche Liste, sondern in eine besondere Impfliste, ebenso wie Erwachsene aufgenommen (vergl. Anm. zu Formular VII 206. 2, S. 59 und Anmerk. 23, S. 9).

Betreffs der zu gezogenen Impfpflichtigen (Abtheilung C) sind in Bemerkung I besondere Anweisungen zwar nicht gegeben, es versteht sich indessen sichon mit Rücksicht auf Spalte 8 der bezüglichen Uebersicht (1. Formular IX) von selbst, daß dieselben in gleicher Beise, wie bei den Erstimpfungen eingetragen und behandelt werden müssen.

Spalte 6: Im Sinne des Reichsgesetzes ist daszenige Kalenderjahr, in welchem der Bögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, das erste Jahr der gesetzlichen Wiederimpspssicht. Erfolglose, innerhalb der letzen fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Impsungen haben daher keinen Einfluß auf die Berechnung und dürfen in Spalte 6 nicht vermerkt werden.

*) Bu Bemerkung II und Spalten 8-15 ber Lifte:

Betreffs der Eintragungen in Spalte 8—15 vergl. die bezüglichen Anmerkungen zu Formular V. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothsfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Verwendung kommen (j. § 6 der Verhaltungsvorschriften für Aerzte).

56

2m	plactiti: peace	Leer.	othe.)	ver dur zoren	errunt	ilming .	oorguneuenben
	Der zur Wieden vorzustellenden		Des Baters, 9 oder Born		n fünf fungen.		
Laufende Rummer.	Bor =. und Zuname.	Jahr und Tag ber Geburt.	N a m e.	Stand und Wohnung.	Zahl der während der letzten fünf Zahre vorangegangenen Impfungen	Tag ber Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
1.	ð.	3.	4.	5,	θ.	7.	8.
	7277 200 201	11000 1100		Abth	-		
1	Trub and Taxon	10 111 79	Max Vorke	Tischler,	2		Von Kind Hugo
1.	Hubert Teusch	10./11. 75	(Pflegevater)	Zimmerstr. 6	2	11. 0.	Brand, Liste für Erstimpflinge der Stdt. Leer Nr. 3B.
2.	Marie Sander	6./4. 74	Karl Sander	Schuhmacher, Kronenstr. 5	1	24./10.	Dr. Meinhof in Pleschen, Sendung vom 22./10. 87.
_		Abthei	lung B. Di	e während	l des	Kal	enderjahres
a.	Knaben	1875					Dr. Protze's
1.	Wilhelm Bocket	1./2.	Johann Bocket	Maurer, Grünstr. 80	lines.	17./6.	Lymphanstalt in Elberfeld, Sendg. vom 10./6.87.
2.	Karl Klemper	11./4.	Rudolph Klemper	Arbeiter, Trift 16	1		1040 1040 10002 100
3.		23./4.	Fritz Eve	Maler, Louisenstr. 28	er ening erian is	17./6.	Kgl. Impfinstitut in Hannover, Sen- dung 730.
	Mädchen Anna Schwiking	2./2.	Wilh. Schwiking	Zimmermann, Osterstr. 13	57341 31341	17./6.	Wie Nr. 1 B. dieser Liste.
5.	Margarethe Nimsch	4./3.	Gustav Nimsch	Kutscher, Hafenstr. 40	nī, n Asījāu	anjais 1130 m	gud "ifdir Linguaged
6.	Sophie Riersch	6./3.	Robert Riersch	Schiffer, Hoher Weg 26			o magalysi Gest model
7.	Anna Schwiking	2./2.	Wilh. Schwiking	Zimmermann, Osterstr. 13	1	24./6.	Wie Nr. 3 Abth. B. dieser Liste.
		्रभाषि भ	Abtheilung (C. Die wa	ihrer	nd de	s laufenden
1.	Anna Behr	4./1. 75	Wilhelm Behr	Packträger, Markt 6	man di	21 (3 H)	nasc pandiamak
	n e 3 nama	el parcaci	Party Raparite	Charle and an	1000	osky sta oskyma	Ingustic to the
					1		

^{*)} Die Liste ift beispielsweise ausgefüllt und sind die betreffenden Eintragungen in Cursivschrift gedruckt.

Rinder für 1887. II. Klasse der katholischen Schule.

Formular VI.

-	-	COURSE MAN	-	-	-	-	CONTRACTOR DESCRIPTION OF THE PERSON NAMED IN CONTRACTOR DESCRIPTION	CANADA SANCOVANA		-	-		-	-	-				
20	rt d	-	žm:			ober	αп			Die Impfung ift unterblieben wegen:							n	(Co 10 5	
m	Mil ensch ympl	en=	1	Mitchie	r=	der gemachten Impsichtite Impsiliche.	Rachfchau vorgestellt und welchem Tage.	folg?	efn.		<u> </u>	na na	<u>"</u>	-		filt .	T H	Es ist dem= nach in die	D. 2
er.			er.			mpffd Je.	rgefte	on Er	Puffeln.			ıgenb		ürlidi	inne		rish	nächst= jährige	nio maria
von Körper zu Körper.		anbers aufbewahrter.	Körper zu Körper.		anders aufbewahrter.	iten Z ipfftid	au vo Hent L	die Impfung von Erfolg?	der entwickelten			Aufhörens des Beluchs einer die Impspflicht bedingenden Lehransfalt.	Nichtauffindbarkeit ober 31 fälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens ber natürlichen Blattern.	exfolgreicher Impfung inner- halb der vorhergegangenen fünf Zahre.	ärztlich bezeugter Gefahr Leben oder Gefundheit	3ec	Liste für	Bemerkungen.
er zu	niphe	fbetoo	2r 311	hiphe	fbema	Sn	adjfdj wel	3mpfu	entivi	Tobes		pflicht ehran	Drisa	ns ber na Blattern.	cher Impfun e vorhergege fünf Iahre.	zengte	widri hung.	Impfun=	
Rörp	Cheerinthmphe.	rs an	Rörp	Cheerinthuphe.	rs au	g and 1	3uc 98	bie ;		erfolgten Tobes.	Wegzuges.	Supp Supp	tauffii liger	rstehe	greich) der fü	lich be eben c	vorschriftswidriger Entziehung.	zu über=	
паа	GThe	anpe	noq	GING	anpe	3ahl	90	War i	Bahl	erfol	Beg	Aufi die	Wid) fäl	nepe	erfol hall	är3tl	porfic	tragen.	./T
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
a	us	d	er	ı	01	jä		gen	L	is	te								y muleštier
ja						8	$\frac{24.}{6.}$	ja	2								ALC:		nericus 2
							0.											. 17	Hollary no
-	ja					8	-	nein	0								1197	ja übertr.	s. Privatimpfliste des Dr. Börner in
							10.											Nr. 1 A.	Leer Nr. 1 A.
das 12. Lebensjahr zurücklegenden Impfpflichtigen.																			
				ja		6	n					IA						ja	
				Ju			nein											übertr.	
-				20			61-11	2 2 2 2 2			12.3	903		Park I	ja			Nr. 2 A.	am 1./10. 85 laut
															Jev				Impfschein d. Dr. Hoffmann i. Leer.
		ja				8	$\frac{24.}{6.}$	nein	1									ja übertr.	
_			6.6				0.											Nr. 3 A.	
				ja		8	$\frac{24.}{6.}$	nein	0										s. Nr. 7 B. dieser Liste.
								916	500			277.30		1912	MI n	ja	mysf	ja übertr.	wegen Tuberculose 17./6. 87. Impf-
_																		Nr. 4 A.	arzt Dr. Agena.
			975				(29) (34)2										ja	ja übertr. Nr. 5 A.	s. Verzeichniss der Bestrafungen Nr. 1.
		ja				8	1./7.	ja	6			40	058	1118	98 3				
.7	ah	ne	S	20	1016	2200	gen	en.	Tn	nn	fr	flici	atio	ien				enac asa. Manuizone	Co ise date
		1					-				11			ja		50	THE	itoms and	zugez. a. Lingen;
							i oi		or for			2.1.1					thin		laut Zeugniss des Dr. Rauch das.
					0 1	16	3190				57	4-130		72	d ma			gno luigay	v. 29./1. 1887 die natürl.Pocken i.J.
																			1884 überstanden.
		T			7	1	T	7. 40	001	4/									

Leer, den 1. Juli 1887.

C. Weben, Klassenlehrer.

Dr. Agena, Impfarzt.

III. In Spalte 27 find zu vermerken: *)

- 1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit "Nein" verzeichneten Kinder;
- 2. alle zum ersten oder zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 17);
- 3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht geimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurücksgestellte (Spalte 25) oder der Jmpfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ift, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzusinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impsschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impstellen.**)

Formular VII.

Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impsung gelangten Kinder.***) (s. S. 60 u. 61.)

Bemerkungen:

I. In "die Lifte der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die

Bergl. die bezüglichen Anm. zu Formular V.

Spalte 22: Personen, welche vor völlig absolvirter Impspsssicht wegen Aushörens des schulpslichtigen Alters die Schule und ihren bisherigen Wohnort verslassen, sind nicht zu überweisen, sondern in Spalte 21 der Liste einzutragen.

**) Bu Bemerkung IV der Lifte:

Bergl. die betreffenden Ann. zu Formular V. Analog der Erstimpfung hat auch bei Biederimpfungen die Impfung nur dann als erfolgreich zu gelten, wenn sich mindestens zwei Knötchen bezw. Bläschen gebildet haben.

***) In Formular VII der Impflisten:

Eine Impsliste nach Formular VII wird von dem Impsarzt für jede Impsstation bezw. Impsbezirk angelegt. Auch die Privatärzte haben für die bereits im Geburts-

^{*) 3}n Bemerkung III und Spalten 16-27 der Lifte:

Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen densjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalendersjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II.*) In Spalte 7 ist einzutragen:

- 1. Bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
- 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in ausbewahrtem Zustand gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name des Kindes einzutragen, hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt ausbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
- 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die ausbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III.*) Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impsung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impsichein (Formular I) auszustellen.

jahre von ihnen geimpften Kinder Liften nach Formular VII aufzustellen und mit den anderen Privatimpsliften (nach Formular V und VI) am Jahresschluß der zuständigen Behörde einzusenden. Die letztere trägt dann die im Geburtsjahr privatim geimpsten Kinder in die vom Jmpsarzt aufgestellte Liste nach.

Das Formular VII kann auch zur Anlegung einer Hülfsliste für Einstragungen von solchen bei den öffentlichen Impfungen geimpften Personen benutzt werden, welche im Sinne des Reichsgesetzes nicht impspflichtig sind und sich aus freien Stücken zur Impfung gestellt haben (Erwachsene, noch nicht impspflichtige Schulkinder). Es ist dann die obige Ueberschrift auszustreichen und dasür das Wort "Hülfsliste" zu setzen.

Kinder unter 3 Monaten dürfen in der Regel nicht geimpft werden (f. § 16 der Berhaltungsvorschriften für Aerste).

*) Betreffs der Bemerkungen I und III vergl. die betreffenden Unm. Bu Bemerk. II und IV des Formulars V.

Lifte*) der bereits im Geburtsjahre zur

	Der bereits im Gebr Impfung vorgestell		Des Baters, oder Borr	Pflegevaters mundes				
Laufende Rummer.	Bor= und Zuname.	Jahr und Tag ber Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
1.	Fritz Rossbach	1887 3./1.	Rossbach	Klempner- meister, Langestr. 15	30./6.	Von Kind Hugo Brand Nr. 3 B. der Liste für Erstimpfungen der Stadt Leer, Ent- nahme 17:/6.		
2.	Anna Müller	14 2.	Otto Müller	Schlosser- meister, Markt 54	,,	desgl.		
3.	Sophie Lange	16./4.	Carl Lange	Gerichts- vollzieher, Schlossplatz 6	17./10.	Herzogl.Anhalt. Lymph- anstalt in Bernburg, Röhrchen 508.		
4.	Carl Frank	<i>15.</i> 5.	Friedrich Frank	Kaufmann, Holzstrasse 4	17./10.	desgl.		

^{*)} Die Liste ist beispielsweise ausgefüllt und sind die betreffenden Eintragungen in Cursivschrift gedruckt.

Impfung gelangten Kinder für 1887.

Formular VII.

	Art	ber .	Im p f	ung.		Zahi	estellt ge.	War	Zahi	ligg@all -
Mit	Mensc	hen=	Mit	Chierly	mphe.	der ge= machten	em Ta	die Im=	der ent=	
von Körper zu Körper.	Cheerintymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Elycerinthniphe.	anders aufbewahrter.	Impf= ichnitte ober Impf= ftiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	pfung von Er- folg?	wickel= ten Pu= steln.	Bemerfungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
		ja ja				6	7. 7.	ja nein	1	* contract fronts and cont
٠. ٢				ja		6	124./0.	ja	3	geimpft von Kreisphysikus Geh. Sanitäts-Rath Dr. Kirchhoff in Leer. s. Privatimpfliste Nr. 1.
				ja		6	24./10.	nein	0	desgl. s. Privatimpfliste Nr. 2.

Leer, den 7. Juli 1888.

Dr. Agena, Impfarzt.

Formular VIII.

Nebersicht der Impfungen. (f. S. 64 u. 65.)

Bemerkungen:

1. Die Aufstellung der Uebersichten für die Erstimpfungen geschieht im Monat Januar jeden Jahres durch die zust ändige Behörde (Landrath, städtische Polizeiverwaltung), nachdem von derselben die Jmpslisten auf Grund der angestellten Ermittelungen, eingeschlicken Privatimpslisten u. s. w. vervollständigt bezw. berichtigt und endgültig abgeschlossen sind. Es ist daher vollständig zwecklos und unnöthig, auch den Jmpsärzten aufzugeben, nach Beendigung des öffentlichen Impsgeschäftes eine Uebersicht der Impfungen anzusertigen und bei Uebersendung der Impslisten einzureichen.

Den Impflisten entsprechend (f. Anm. zu Formular V S. 44) ift für jeden einzelnen Impfbezirk, bezw. für jede Impfstation ober größere Gemeinde getrennt das Ergebniß der Impfungen festzustellen und in die betreffenden Spalten der Uebersicht einzutragen; durch Abdition der eingetragenen Ziffern erhält man sodann die Gesammtübersicht für den ganzen Kreis. Die fertig gestellten Uebersichten sind schließlich mit Datum und Unterschrift zu versehen.

- 2. In Spalte 1 ift auch Name, Wohnort und etwaige amtliche Stellung bes Impfarztes hingugufügen und in
 - 3. Spalte 2 die Einwohnerzahl nach den einzelnen Impfbezirken anzugeben.
- 4. In Spalte 3 wird diejenige Zahl eingesett, welche sich aus den Abetheilungen A u. B der Impfliste ergiebt, also mit Ausschluß der in Spalte 4 bezeichneten, erst im Geschäftsjahre zugezogenen Kinder. Die wirkliche Gesammts umme der zur Verrechnung kommenden Impslingen sett sich demnach aus den Ziffern der Spalten 3 und 4 zusammen.
 - 5. Spalte 4 entspricht der Abtheilung C der Impflifte.
- 6. Die Ziffern ber Spalten 5-9 ber llebersicht werden aus ben Spalten 19, 20, 22, 23 und 16 ber Impslifte entnommen.
- 7. Spalte 10—12: Rach § 3 bes Impfgesetzs muß bei erfolglosen Impfungen eine zweimalige Wiederholung derselben stattsinden, ehe der gesetlichen Impspsslicht genügt ist. Ein Impspsslichtiger bleibt somit im Sinne des Gesetzs solange "zum ersten Male impspslichtiger bleibt somit im Sinne des Gesetzs solange "zum ersten Male impspslichtig", bis seine erste Impsung auch wirklich vollzogen ist und wird erst dann zum "zweiten bezw. dritten Male impspslichtig", wenn die vorangegangene erste bezw. zweite Impsung ohne Ersolg geblieben war. Die Eintragungen in die Spalten 10—12 richten sich in Folge dessen nicht nach den Altersklassen (Abth. A und B) der Impssssische sondern lediglich nach den vorangegangenen ersolglosen Impsungen der Impspssichtigen, worüber die Spalte 6 der Liste Ausschlasse giebt.

In Spalte 10 sind daher alle noch nicht geimpften Impspilichtigen aufzunehmen, gleichviel ob sie bereits ein oder mehrmals wegen Krankheit, Orts-abwesenheit u. s. w. aus den vorjährigen Liften übertragen sind; in Spalte 11 alle diejenigen Impspslichtigen, welche einmal, und in Spalte 12 alle diejenigen, welche zweimal ohne Erfolg geimpft sind.

- 8. Spalte 13: Die Ziffer dieser Spalten muß gleich sein sowohl der Summe ber Spalten 3 und 4 weniger berjenigen ber Spalten 5-9 ber Ueberficht, als auch ber Summe ber Spalten 14-18 (Gesammtzahl ber Geimpften) plus berjenigen ber Spalten 25-27 (Gesammtzahl ber ungeimpft gebliebenen Kinder).
- 9. Spalten 14-18: Die Spalten 14-17 der Nebersicht ergeben fich aus den Spalten 6 und 17 ber Impflifte, Spalte 18 aus Spalte 16 berjelben. Die Summe ber Spalten 14-18 muß ftets mit berjenigen ber Spalten 19-24 übereinstimmen.
- 10. Spalten 19-24 der Uebersicht entsprechen den Spalten 9-14 der Impfliften; vergl. auch die vorstehende Bemerkung.
- 11. Spalten 25-27 find entnehmbar aus den Spalten 24, 21 und 25 der Impflifte und Spalte 28 aus Spalte 16 der Lifte der bereits im Geburtsjahr geimpften Kinder (Formular VII); vergl. außerdem Bemerkung 8.
- 12. In Spalte 29 find die unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommenen Källe von Scrophulose, Tuberculose, Spphilis bezw. Rachitis einzutragen (vergl. Anm. zu Spalte 27 des Formulars V S. 52).

Formular IX.

Nebersicht der Wiederimpfungen. (f. S. 66 u. 67.)

Bemerfungen:

- 1. Bei der Aufstellung der Ueberfichten für die Biederimpfungen finden die bei Formular VIII. gemachten Bemerkungen in analoger Beise Anwendung. Die Uebersichten werden für jede Schule getrennt aufgestellt und burch Abdition ber in die einzelnen Spalten eingetragenen Biffern bas Gesammtergebniß fur ben gangen Rreis festgeftellt.
- 2. Spalte 3 enthält auch hier nur die Summe der llebertragenen und der neu in die Impfpflicht Eingetretenen (Abth. An. B ber Impflifte). Die Bugegogenen find in Spalte 8, also erft hinter ben für Albgänge durch Tod u. f. w. beftimmten Spalten einzutragen. Sollten fich jedoch berartige Abgänge auch bei ben Zugezogenen finden, fo find dieselben gleichwohl durch Eintrag in die Spalten 4-7 in Rechnung zu bringen.
- 3. Gine Spalte für die "ichon im vorhergehenden Jahre mit Erfolg geimpften, aber erft jest zur Nachichan erichienenen" Impfpflichtigen, wie folche die Ueberficht für Erstimpfungen enthält, ift in berjenigen für Wiederimpfungen nicht vorhanden. Impfpflichtige diefer Rategorie find daher in Spalte 7 gugurechnen.
- 4. Spalte 9-11: Bergl. Bemerkung 7 zu Formular VIII, sowie Anmerfung zu Spalte 6 des Formulars VI S. 55.
 - 5. Die Biffer ber Spalte 12 muß ftets gleich fein:
 - a. der Summe der Spalten 3 u. 8 weniger derjenigen der Spalten 4-7 und b. der Summe der Spalten 13-17 plus derjenigen der Spalten 24-27.
- 6. Spalte 13-17: Die Summe ber hier eingetragenen Biffern muß immer mit derjenigen der Spalten 18-23 übereinstimmen.
- 7. Die Spalten 18-23 bezw. 24-27 der Uebersicht ergeben sich aus ben Spalten 9-14 bezw. 25, 21, 22 u. 26 ber Lifte für Wiederimpfungen.
 - 8. Betreffs Spalte 28 vergl. Bemerkung 12 zu Formular VIII.

Arcis: Weener.

Nebersicht der Impfungen *)

	der setzten	timpfung vor= eingetragenen	sjahres vor dem Impfung zuge- eborene Kinder.	b	Laufe 1es	iervon ittern	1	en mit 3t zur	im	ind ichti	g	
Bezirf.	Zahl der Einwohner bei Bolfszählung.	Gefannntzahl der zur Erstimpfung vor- zustellenden, in die Liste eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geichöftsjahres vor Nachweise erfolgreicher Impfung z zogene, im Vorjahre geborene Kin	jat	häfts vres rimpft densoben:	von der Impfpssicht befreit, weil sie die natürlichen Alattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergebenden Zahren mit Erfolg geinpft, aber erft feht zur Nachfigau erschenen.	zum ersten Mal.	zweiten	zum Ganzen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	2. 1	3.
I. Impfbezirk: Impfarzt Sanitäts-Rath Kreisphysikus Dr. Jung in Weener.	8819	327	9	56	9	_	11		243	15	2 26	30
II. Impfbezirk: Impfarzt Dr. Rosenberg, prakt. Arzt in Bunde.	4632	197	9	23	7	- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	20	2	151	3 -	- 15	i4 `
III. Impfbezirk: Impfarzt Dr. Kirchner, prakt. Arzt in Jemgum.	4250	140	11	15	8		13		109	6 -	111	5
IV. Impfbezirk: Impfarzt Dr. Gebhard, prakt. Arzt in Ditzum.	2582	78	3 _	10	11		2	Refilencii of deligi orenia	58		- 5	58
and the state of t	20283	742	32	104	35		46	2	561	24	2 58	17

^{*)} Das Formular für die Uebersichten der Impfungen ift beispielsweise ausgefüllt und find die betreffenden Gintragungen in Curfivschrift gebruckt.

für das Jahr 1887.

Formular VIII.

Şi	Hiervon sind geimpft Art ber 3mp									ıg.	Ungei sonach	mpft b	lieben zwar:	Zahi	
	(8)	ohne erfol	g	olge, weil rschienen.	200	Mit ensch mpl	en=	54	Mit Chier Imph		zeugniffes eftellt.	n oder end.	y der 1.	der während des Geschäfts	
mit Erfolg.	zum ersten Mal.	zum zweiten Mal.	zum dritten Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Rachschan erschienen.	von Körper zu Körper.	Elycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	anf Erund ärztlichen Zeugniffes vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzusinden ob zufällig ortsabwefend.	weil vorschriftswidzig Impfung entzogen.	jahreş geborenen und bereitş mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerfungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
231	1	1	1	-	129	_	96		-	9	13	7	6	- 450	R. 4. Ser. 6. T. 2.
														Alme of	Factories Backer
140	1	-	-	-	115	_	17		_	9	8	3	2		R. 1. Scr. 5.
														2,00	在100mm 100mm
110	-	_			23	77	5		5	_	3		2		R. 1. Ser. 3.
54	_	-	-	; 	43	2	9			_	2	1	1	Aleksan —	R. 2. Ser. 4. T. 1.
															Lamel Code Solv
535	2	1	1		310	79	127	-	5	18	26	11	11	An <u>us</u> ayay	R. 8. Scr. 18. T. 3.

Weener, den 15. Januar 1887.

Der Königl. Landrath. W. Knaus.

Nebersicht der Wiederimpfungen*)

										100	-
Bezirf.	Zahl ber Einwohner bei ber legten Bolfszählung.	Gefamuntzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.	Him Laufe des Geschäfts=		, weil ange= fichen ben.	enden mpft.	e des	Es sind impspflichtig geblieben:			
			gestorben.	res	von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegange- nen fünf Zahre die natürlichen Plattern überstanden haben.	während der vorhergehenden fünf Zahre mit Erfolg geimpft.	Zugezogen sind im Laufe Geschäftsjahres.	zum ersten Mal.	zweiten	zum dritten Meal.	im Ganzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12
Stadt Leer Impfarzt: Dr. Agena, prakt. Arzt daselbst.	10399										
1. Königl. Realschule		35	_	1		1	_	29	4		33
2. Höhere Töchterschule		27	4	_	_	_	_	25	2		27
3. Reformirte Schule		87	-	_	1	0,00	-	80	3	3	86
4. Lutherische Mädchenschule		66	-	_	_	_	2	64	4	-	68
5. Lutherische Knabenschule.		64	1	_	-		-	60	1	2	63
6. Katholische Schule		25	_	1		_	-	25	-		25
7. Israelitische Schule		6	-	_		-	-	6			6
Zusammen	10399	310	1	1	1	1	2	289	14	5	308

^{*)} Das Formular für die Uebersichten der Wiederimpfungen ift beispielsweise ausgefüllt und sind die betreffenden Eintragungen in Cursivschrift gedruckt.

für das Jahr 1887.

Formular IX.

Hic	erboi	n sii	nd g	eimpft	Art der Impfung						Ungeimpft blieben sonach und zwar:				
	ohne Erfolg			olge, weil readienen.	Mit Menschen= Inmphe			Mit Thier= lymphe			Zeugnisses estellt.	s Besuchs bedingen= itt.	n ober ejend.	g ber 11.	
.g.	n Mas.	zweiten Mal.	en Mal.	unbekanntem Erfolge, weil t zur Nachschau erschienen.	von Körper zu Körper.	ցութեց.	anders aufbewahrter.	von Körperzu Körper.	ராழந்e.	anders aufbewahrter.	auf Grund ärztlichen Zeugniffes vorläufig zurückgeftellt.	wegen Aufhörens des Bejuchs einer die Jupfpflicht bedingen- den Lehranstalt.	weil nicht aufzusinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig Inpfung entzogen	Bemerfungen.
mit Erfolg.	zum ersten	zum zwei	zum britten	mit unbek nicht zur	von Körpe	Cheerintymphe.	anders av	von Körpe	Cheerinshmphe.	anders ar	auf Grund vorläi	wegen Ai einer die de	weil nicht zufäll	weil vorschrif Inpfung	an doğum sağı an doğum sağı al gölümler
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
	Approximation of the second					je s									arizagi validi i sohemiz can az ez pur ti dishao can azzena
30	2	-	-	_	-	-	1	-	-	31			_	1	
26		-	_		-	-	_		_	26	1	_			Fig. 31 Ele
66	15	-	-			-	-	1000	40	41	1	2	1	1	T. 1. Ser. 1.
57	4	-	-	-	41	-		_	-	20	1	3	2	1	Scr. 1.
39	20	1	1	_	20		41	-		-	1	1	1	THE	and the state of t
16	8	-	-	_	10	2	4	-	2	6	-	-		1	T. 1.
4	2		-		-		-	-	-	6	_	2 2 2 4 5 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6	-		Carlo Saladoles Professiones profes
238	51	1	1		71	2	46	_	42	130	4	6	3	4	T. 2. Ser. 2.

Leer, den 15. Januar 1888.

Der Magistrat.

Dieckmann, Bürgermeister.

2. Prensisches Geset vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetes. 1)

(Preuß. Gesets-Sammlung 1875 S. 191.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. f. w. verordnen zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) für den gesammten Umfang der Monarchie mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

In Folge dieser von der genannten Commission aufgestellten und vom Herrenshaus in der Sitzung vom 12. März 1875 gebilligten Ansichten (s. stenogr. Berichte S. 55—66) erhielt das odige Gesetz seine gegenwärtige Fassung und wurde in dersselben auch vom Abgeordnetenhaus in den Sitzungen vom 5. und 7. April 1875 (s. stenogr. Berichte S. 956—960 und 1015—1017) angenommen, obwohl hier versichiedene Redner schwerwiegende Bedenken gegen die vom Herrenhaus getroffenen Bestimmungen betresss der Anstellung der Impfärzte und der Festschung der Remusneration derselben durch die Kreise gestend machten. Insonderheit wurde auf die Gesahr hingewiesen, daß durch diese Bestimmungen der beamtete Arzt aus seiner bisherigen Stellung als Impfarzt herausgedrängt und das Impsgeschäft im Wege der Submission dem mindestsordernden Bewerder übertragen werden könnte, wodurch

¹⁾ Der von der Regierung junächst dem herrenhause vorgelegte Entwurf des porftebenden Gesetzes hatte sich nur darauf beschränkt, die Beschaffung der durch das Impfgesetz entstehenden Koften einheitlich zu regeln und die Tragung der letteren den Rreifen bezw. Hobenzollernichen Amtsverbanden auferlegt, mahrend die Ginrichtung der Impfbezirke und die Anstellung der Impfärzte der Regierung vorbehalten bleiben follte. In der Commiffion des Herrenhauses war man jedoch allseitig ber Anficht, daß, wenn ben Communalverbanden neue Laften auferlegt würden, wie dies die Ausführung des Reichs-Impfgesetes in erheblichem Maafe zur Folge habe, benselben auch die entsprechenden Rechte hinfichtlich dieser Geschäfte gegeben werden müßten, wozu insonderheit das Recht gehöre, die Impfbezirke zu bilden und die Impfärzte anzustellen. Dieje Berechtigung muffe aber um fo mehr gefordert werden, als die Bilbung der Impfbezirke, wie die Auswahl, Austellung und Remuneration ber Impfärzte von localen Berhältniffen abhängig fei, über welche die Communalverbande am besten urtheilen konnen. Auch dem von der Ronigl. Staatsregierung meniaftens beaufpruchten Bestätigungsrechte bei Anftellung der Smpfärzte und Abarenzung der Impfbezirke wurde in der Herrenhauscommission fast allseitig wider= fprochen, weil es die Communen in Wahrnehmung ihrer Intereffen ohne erheblichen Gewinn für die allgemeine Landesverwaltung erheblich beschränken, ein solches Beftätigungsrecht auch den Principien der Gelbftverwaltung zuwiderlaufen und überdies zu Differengen, Beschwerden und Schreibereien führen würde; anderseits aber die Anteressen des Staates hinsichtlich der Anstellung der Impfärzte u. s. w. durch das Auffichtsrecht der Staatsbehörden ausreichend gefichert waren (f. Bericht der Commission des Herrenhauses vom 6. März 1875 Nr. 45 der Drucksachen).

§ 1. Die Kreise, 2) in den Hohenzollernschen Landen die Amts= verbände haben die Impsbezirke zu bilden, 3) die Impfärzte anzustellen 4)

nothwendiger Beise nicht nur die Qualität der Impfärzte, sondern vor allem auch Die gesicherte Ausführung ber öffentlichen Impfungen wesentlich beeinträchtigt werden mußte. Aber mit Rudficht auf die Kurze der Zeit — bas Gesetz follte eigentlich ichon am 1. April in Kraft treten — fah man von allen Abanderungsanträgen ab und zwar um jo mehr, als man faft allgemein der Anficht war, daß das Gefet nur ein provisorisches, für kurze Zeit berechnetes sei. Diese Ansicht hat sich jedoch in ber Folgezeit nicht als richtig erwiesen; benn bas Geset besteht noch heute, tropdem sich seitdem jene im Abgeordnetenhause hervorgehobenen und von der Rönigl. Staatsregierung im Allgemeinen getheilten Bedenken gegen baffelbe als burchaus gerechtfertigt herausgestellt haben. Mit Rudficht auf Die Beschlusse des Bundesraths vom 18. Juni 1885 betreffend die Sicherung einer zwedmäßigen Auswahl der Impf= ärzte (j. fpater) fteht aber nunmehr eine Menderung bes Gesetes in allernächster Beit zu erwarten und fann man im Intereffe einer geficherten Ausführung bes Impfgeschäftes nur wünschen, daß das lettere dann auch in Breugen vorzugsweise den beamteten Aerzien übertragen wird, wie dies in den übrigen deutschen Bundesstaaten fast ausnahmslos der Fall ift.

2) Die Motive sagen zu § 1: "Während die Impsbezirke, wie sie der § 6 des Reichsgesetzes im Auge hat, vielsach über den Umsang der Einzelgemeinde hinaussgreisen, bildet der Kreis die natürliche Unterlage für die Organisation des Impswesens, weil er zugleich die amtliche Thätigkeit der zur Beaufsichtigung des Impswesens an erster Stelle berusenen Organe, nämlich des Landraths und des Kreisphysikus geographisch begrenzt."

Unter "Kreisen" find selbstwerständlich nicht nur die Land-, sondern auch die Stadtfreise zu verstehen (f. stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1875 C. 959).

Betreffs ber Organe, welche die den Kreisen bezw. Umtsverbänden im § 1 beigelegten Besugnisse auszuüben haben (vergl. Rr. 1 u. 2 der Ausführungsverordnung vom 19. April 1875 S. 82).

3) hinsichtlich der Bildung der Impfbezirke f. Ann. 18 gu § 6 bes Impfgesess S. 6.

4) Die Anstellung der Impfärzte ersolgt auf Grund contraktlicher Bereinbarungen, in welchen eine 3-6 monatliche Kündigungsfrist vorzusehen ist. Dabei empsiehlt es sich dringend, die Impfärzte bei ihrer Anstellung ausdrücklich zur sorgsfältigen Aussührung des Impsgeschäftes, wie zur pünktlichen Beachtung der betresse Smpswesens erlassenen und noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu verpflichten, wie solches in verschiedenen Regierungsbezirken bereits vorgeschrieben ist.

Ueber die Qualification und Auswahl der Impfärzte vergleiche § 8 des Impfgesetzes nebst Ann. 29 S. 11 und die bezüglichen Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni 1885 (j. später), von denen allerdings diejenigen zur Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte in Preußen noch nicht durchgeführt sind.

Betheiligung der Areisphnfifer beim Impfgeschäfte: Eine Berpflichtung, ben Areisphnfifern vorzugsweise das Impfgeschäft zu übertragen, oder

und die Koften zu tragen, ⁵) welche durch die Ausführung des Impfgeschäftes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Koften für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§ 9 des Gesetzes vom 8. April 1874). ⁶)

sich des Beiraths derselben bei Auswahl der Impfärzte, Bildung der Jmpfbezirke u. s. w. zu bedienen, kann den Areisständen nicht auferlegt werden, Berf. d. M. d. J. (gez. im Austr. Ribbeck) u. d. g. A. (gez. in Bertr. Sydow) vom 8. Juni 1875:

"Auf den an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen u. s. w. Angestegenheiten erstatteten Bericht vom — erwidern wir der Königs. Regierung, daß, so wünschenswerth es im Interesse der Sache erscheint, wenn die Kreise bei der ihnen durch das Gesetz vom 12. April d. J. zugewiesenen Betheiligung an dem Impsgeschäft sich des Beiraths der Kreisphysiker bedienen, ihnen doch eine Verpslichtung hierzu nicht auferlegt werden kann.

Im Nebrigen ist daran sestzuhalten, daß — abgesehen von der Abgrenzung der Jupsbezirke und der Anstellung der Impfärzte — die Gesetze über das Impswesen von den Regiminalbehörden auszuführen sind, welche sich hierbei der Landräthe und der Kreisphysiker als ihrer Organe zu bedienen haben."

Betreffs ber Remuneration ber Impfärzte f. Anm. 7 gu § 2 bes Gejeges S. 73.

5) Die hierher gehörenden Roften find im § 2 des Gesetzes näher specificirt.

6) Königl. Schutpocken - Impfungsanstalten sind vorhanden: in Königsberg für die Provinzen Ost- und Westprenßen, in Berlin für die Prov. Brandenburg und Berlin, in Stettin für die Prov. Pommern, in Posen für die Prov. Posen, in Breslau und Glogau für die Provinz Schlesien, in Halle a./S. für die Prov. Sachsen, in Riel für die Prov. Schleswig-Holstein, in Münster für die Prov. Westfalen, in Rassel für die Prov. Hesseinzund und in Röln für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Der Wirkungsbereich der Königl. Schutpocken Impfungsanstalten ist durch nachsolgenden Eirc. Erl. d. M. d. g. A. vom 28. December 1876 an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten (gez. in Vertr. Sydow) nebst der demselben beigegebenen Instruction geregelt (M. Bl. f. d. gez. inn. Verw. 1877 S. 9 u. 10):

"Um den Wirkungsbereich der Königl. Schuppoden-Impfungsanstalten in Uebereinstimmung zu bringen, habe ich eine Instruction erlassen, welche den Vorstehern dieser Anstalten bei Ausführung der damit verbundenen Geschäfte zur Richtschnur dienen soll.

Ew. Excellenz übersende ich in der Anlage (a) ein Exemplar dieser Instruction mit dem ergebensten Ersuchen, dieselbe dem Vorsteher der Königt. Impfanstalt der dortigen Provinz zur Kenntniffnahme und Nachachtung gefälligft zugehen zu lassen.

Betreffs der Anträge auf Lymphübersendung von Seiten der Impfärzte bemerke ich ebenmäßig noch Folgendes:

Es kommt nicht selten vor, daß die Impfärzte, welche sich an die Königl. Impfanstalten wenden, durch unleierliche Angabe ihres Namens und Wohnortes zu zeitraubenden Rückfragen Veranlassung geben. Zur Vermeidung dieser Weiterungen ist es nothwendig, daß der Name des Impfarztes und seines Wohnortes in dem Requisitionsschreiben leserlich geschrieben, auch bei kleineren Städten und Ortschaften der Kreis, in welchem der requirirende Impfarzt wohnt, namhaft gemacht und gleichzeitig bemerkt wird, ob letzterer dem öffentlichen Impsgeschäfte vorsteht oder die erbetene Lymphe zu Privatimbsungen benutzen will.

Um überhaupt die Ansprüche der öffentlichen Impfärzte an die Königl. Impfanstalten zu regeln, sind dieselben wiederholt auf die Berpflichtung aufmerksam zu machen, für die geeignete Fortpflanzung und Bermehrung der Schutpockenlymphe selbst Sorge zu tragen, nachdem das öffentliche Impfseichäft mittels der aus den Königl. Impfanstalten bezogenen Schutpockenstumphe ordnungsmäßig eingeleitet ist.

Ew. Excellenz wollen die Regierungen gefälligst anweisen, die Impfärzte von Vorstehendem in geeigneter Beise in Kenntniß zu sehen."

Instruction für die Rönigl. Schuppoden=Impfanstalten.

1. "Jebe Königl. Schutpocken-Impfanstalt ressortirt von bem betreffenden Königl. Ober-Präsidium und erstreckt ihre Wirksamkeit hauptsächlich auf den Umfang ber Proving, in welcher sie errichtet ist.

2. Zweck ber Anstalt ist: die Obrigkeiten bezw. die Impfarzte oder Militairarzte der Provinz für die Sinleitung des öffentlichen Impfgeschäftes bezw. der Truppen-Impfungen mit dem ersorderlichen Bedarf an Schuppocken-Lymphe unentgeltlich zu versehen. Nöthigenfalls sind auf Bunsch baldigst Nachsiendungen der Lymphe zu machen.

3. Beim Ausbruch ber Pocken-Epidemien muß die Anstalt in der Lage sein, zu jeder Zeit außerordentliche Lymph-Uebersendungen zu bewirken. Die Anstalt ist daher verpflichtet, stets einen Vorrath von Schuppocken-Lymphe bereit

zu halten.

4. Soweit es sich mit der ursprünglichen Bestimmung der Anstalt ohne Störung ihrer ordnungsmäßigen Wirksamkeit vereinigen läßt, kann auch an die Impfäärzte der Provinz behufs Ausübung von Privatimpsungen oder an die mit dem öffentlichen Impsgeschäfte betrauten Impfärzte anderer Provinzen Schutzpocken-Lymphe unentgeltlich abgegeben werden.

Die Uebersendung der Lymphe erfolgt unfrankirt als "portopflichtige Dienstsache", bezw. unter dem Rubrum: "Militaria" unter Anwendung des

Siegels der Anstalt.

5. Falls eine Impfanstalt für einen anderen Bundesstaat, in welchem sich ein derartiges Institut nicht befindet, thätig ist, oder falls unter der in Nr. 4 gedachten Bedingung auswärtigen Aerzten und Regierungen Schuspockenschunde überlassen worden ist, kann bei deren Uebersendung die Erstattung der baaren Auslagen verlangt werden.

6. Ueber die Lymphversendung wird ein Journal mit folgenden Colonnen geführt: 1. Laufende Rummer; 2. Rame und Stand des Empfängers; 3. Wohnort besselben; 4. Datum der Absendung; 5. Herkunst der Lymphe; 6. Beschaffenheit der Lymphe: a. pure unvermischte, b. mit Glycerin vermischte humanisirte Lymphe, c. regenerirte oder d. originäre Auhpocken-Lymphe; 7. Zahl der Portionen; 8. Bemerkungen, z. B. über die Art und Weise der Uebersendung.

7. Um den Ursprung der für die Uebersendung anzusammelnden Lymphe nachzuweisen, ist ein Journal derart zu führen, daß aus demselben ersichtlich ist, von welchem Kinde oder von welchen Kindern die Lymphe entnommen ist.

8. Die Impfungen in der Impfanftalt geschehen das ganze Jahr hindurch wenigstens einmal wöchentlich.

9. Am Ende des Monats Januar reicht der Vorsteher der Anstalt durch Bermittelung des Königl. Ober-Präsidiums beim Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten einen Jahresbericht ein, welcher Auskunft giebt: 1. über die Zahl der im vorhergehenden Jahre zur Uebersendung an die Impfärzte gelangten Röhrchen, Städchen oder Glasplatten; 2. über die Beschaffenheit der übersandten Lymphe mit Unterscheidung von a. purer unvermischter, b. mit Glycerin vermischter humanisirter Lymphe, c. regenerirter oder d. originärer Kuhpocken-Lymphe; 3. über die besonderen, beim Impsgeschäfte gemachten Beobachtungen und Ersahrungen."

Staatliche Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes sind nur in Königsberg, Berlin, Halle a./S. und Kassel. Dieselben geben den gewonnenen Impstoff in erster Linie an die öffentlichen Impsärzte der betreffenden Provinzen ab, soweit jedoch ihr entbehrlicher Borrath reicht, auch an öffentliche Impfärzte aus anderen Provinzen, sowie an Privatärzte.

Der Bezug des thierischen Impsitoffs aus den staatlichen Impsinstituten ist durch nachstehenden Circ.- Erl. d. M. d. g. A. vom 16. April 1888 (gez. von Goßler) an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten geregelt:

"Bei der zunehmenden Inanspruchnahme der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impstoffs werden die wegen des Bezugs des setzteren einzeln erlassene Borschriften häusig seitens der Aerzte nicht genügend besobachtet und haben sich namentlich insosern Unzuträchlichkeiten herausgestellt, als der Bedarf an Impstoff für den einzelnen Tag der Berwendung oft in willsürlich zu groß bemessener Menge angegeben wird, die Lymphe daher undenntt bleibt oder doch erst später zur Berimpsung gelangt. Tindet aber letzteres statt, so kann sich inzwischen die Birksamkeit des Impstoffs, zumal dann, wenn derselbe nicht ununterbrochen kühl gehalten wird, mehr oder weniger abgeschwächt haben. Entgegen der, seder Lymphelieserung beigegebenen Gebrauchsanweisung wird serner noch häusig der thierische Impstoff anstatt durch Schnitte durch die bei dieser Lymphe-Art unzuverlässige Methode der Stiche verimpst und werden auch die Borschriften über die Zahl der anzulegenden Impsstellen nicht überall in der zur Erreichung des Impsschutzen und zur Beurtheilung der Weifung ersorderlichen Beise befolgt.

Endlich liegt es im sachlichen Interesse, daß die Dirigenten der Impsanstalten von der Wirksamkeit des gelieferten Impsstoffs ungesäumt nach Feststellung derselben in Kenntniß gesetzt werden, um möglichst bald etwa § 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, 7) die Kosten der

hervorgetretenen Mängeln in dem Betriebe der Anstalt bezw. in der Ber- wendung des Impsstoffs begegnen zu können.

Um den vorstehend erwähnten Unvollkommenheiten möglichst abzuhelsen und zugleich den Bezug thierischen Impstoffs aus den staatlichen Impsinstituten einheitlich zu regeln, bestimme ich hienach, was solgt:

1. Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattsinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren bei dem Anstalts-Dirigenten einzubringen.

Die Zahl ber an bem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfarzt, soweit angängig, auf Grund der Impslisten annähernd sestzustellen.

- 2. Die Lieferung des Impstoffs erfolgt für die Impsärzte kosten-, auch portofrei, im Uebrigen portopslichtig gegen eine im Borans zu entrichtende Bergütung von 1 Mark für eine zu 1 bis 5 Impsungen ausreichende Menge Impstoff nebst den Auslagen für die Berpackung.
- 3. Die von den Impfanstalten den Lymphesendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.
- 4. Die von den Impfanstalten jeder einzelnen Lymphesendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impfersolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Lymphesendung ausgefüllt den Anstalts-Dirigenten zuzustellen.
- 5. Der Transport und die Aufbewahrung thierischen Impstoffs bei hoher Wärme ist zu vermeiben; dem entsprechend sind öffentliche Impstermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken.

Behufs Durchführung biefer Bestimmungen ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst bie ersorderlichen Beranlassungen zu treffen."

7) Die Vergütung der Impfärzte ift der freien Vereinbarung überlassen, "denn es sei nicht rathsam, wie dies der Regierungsentwurf verlange, specielle Bestimmungen in dieser Historie Versenzen und Schreibereien hervorgerusen, andererseits aber die Lasten der Communen erheblich gesteigert, während die Remuneration der Impsärzte dei deren Anstellung ohne Schwierigkeiten zu beiderseitiger Befriedigung leicht geregelt werden könne" (s. Bericht der Commission des Herrenhauses vom 6. März 1875, Drucksachen Kr. 25 S. 4). Anerkannt wurde jedoch, daß, wenn ein Kreissich über die zu leistende Remuneration mit einem Arzte nicht einigen sollte, die Aussichtsbehörde die zuzubilligende Entschädigung abzumessen haben werde (s. stenogr. Berichte des Herrenhauses S. 65).

In dem mit den Impfärzten abzuschließenden Bertrag ist nicht bloß die Bergütung für die durch das Impfgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Impfungen, sondern auch mit Rücksicht auf § 3 dieses Gesetzes diesenige für die beim Ansbruch einer Bodenepidemie anzuordnenden Zwangsimpfungen sestzuseben.

erforderlichen Bureauarbeiten, s) sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Die Art der Bergütung der Impfärzte ist in den einzelnen Kreisen der Monarchie eine sehr verschiedene; die am meisten übliche und auch am meisten zu empfehlende dürfte diesenige nach Einzelsähen sür jede vollzogene Impsung sein und kann eine Kemuneration von 75 Pfennig für jede am Wohnort des Impfarztes ausgeführte Impsung und 1 Mark für eine solche außerhalb desselben als ausreichend erachtet werden.

Was die Beschaffung des Impstroffes anbetrifft, so haben die Impfärzte, so lange die Impfung mit Thierlymphe für die öffentliche Impfung noch nicht durchgeführt ift, für die genügende Menge desselben durch Entnahme von geeigneten Kindern selbst zu sorgen, abgesehen von demjenigen Impsstroff, welchen sie zur Einsteitung des öffentlichen Impsseschäftes aus den staatlichen Impsinstituten erhalten. Da jedoch die Eltern zur Hergabe ihrer geimpsten Kinder behufs Abnahme von Lymphe gesehlich nicht gezwungen werden können (j. Aum. 34 z. § 9 des Impsgeses S. 14) so empsiehlt es sich, daß die Kreise den Impsärzten einen mäßigen Betrag zu Prämien sir solche Kinder zur Bersügung stellen. Bon dem im Staatshaushaltsestat ausgeworsenen Fonds zur Unterhaltung der Impsprämiten Kap. 128 Tit. 11) sindet gleichfalls ein kleiner Theil zu derartigen Impsprämien Verwendung. Zu Bewilligungen aus diesem Fonds ist jedoch in jedem einzelnen Falle ein besonderer Antrag seitens des betreffenden Regierungspräsidenten ersorderlich. (Verf. d. M. d. g. A. vom 27. Mai 1875.)

s) Hierzu gehören auch die Kosten für die Bergütungen, welche etwa den Standesbeamten für die von ihnen gelieferten Berzeichnisse der zur Ersteinpfung vorzustellenden Kinder zu gewähren sind (j. Kr. 3 der Aussührungsserrordnung vom 19. April 1875), sowie die in Jmpsangelegenheiten entstehenden Kortokosten.

Postsendungen in Impfangelegenheiten sind nicht portofrei; Erl. d. M. d. g. A. vom 19. November 1886 (gez. in Bertr. Lucanus), sämmtslichen Königl. Regierungspräsidenten abschriftlich mitgetheilt:

"Ew. Hochwohlgeboren lasse ich auf den gefälligen Bericht vom 28. Juli d. J., betressend die in Anspruchnahme der Portosreiheit für Jupssachen unter der Bezeichnung "Reichsdienstsache", bei Biederanschluß der Anlagen Abschrift einer Versügung des Reichs-Postamts vom 5. October d. J. (gez. Sachse) an mehrere Kaiserliche Ober-Postdirectionen zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst zugehen."

Unlage.

"Aus einem zur Kenntniß des Reichs-Postamts gelangten Berichte des Herrn Regierungs-Präsidenten zu geht hervor, daß die Magistrate, Bürgermeister-Aemter, Amtmänner u. s. w. Sendungen in Impsangelegenheiten, welche an andere Magistrate, an Polizeibehörden, Landrathsämter u. s. w. gerichtet sind, vielsach mit dem Portosreiheitsvermerke "Reichsdienstsache" versiehen, und daß die bezüglichen Sendungen seitens der Post-Anstalten häusig als portosrei behandelt werden.

Da nach Ausweis des betreffenden Berichts Sendungen dieser Art auch im dortigen Bezirke zur Aufgabe gelangt sind, wird die Kaiserliche Obers Bostdirection veranlaßt, die Bezirks Postanstalten darauf hinzuweisen, daß den bezüglichen Sendungen Portosreiheit nicht zusteht. Dabei ist besonders darauf ausmerksam zu machen, wie nach den Artikeln 2 und 7 des Portosreiheits Regulativs Sendungen der Staatsbehörden, Magistrate u. s. w., welche Reichs Impfangelegenheiten betreffen, aber nicht an eine Reichsbehörde gerichtet sind, nur insoweit Anspruch auf Portosreiheit haben, als es sich bei benselben um Militairs oder Marineangelegenheiten handelt, und daß diese Sendungen mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und mit der Bezeichnung "Militaria" versehen sein müssen."

9) Zu den von den Areisen zu tragenden Kosten der Ausssührung des Impsegesches gehören alle innerhalb der bezüglichen Obliegenheiten der Areise erwachsenden Ausgaben insbesondere also auch die Druckkosten der von den Aussichenden Borichriften für Aerzte und Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impssinge nicht aber Kosten, welche durch die den Ortspolizeibehörden im Aussichtswege ertheilten bezüglichen Anweisungen erwachsen; Entscheidung des Königs. Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. März 1887 (Min. Bl. f. d. ges. inn. Berwaltung 1887 S. 93—97):

"In der Verwaltungsftreitsache des Areises U., Alägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu S., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Situng vom 12. März 1887 für
Recht erkannt, daß die Versügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 1. November 1886, soweit dieselbe die Druckfosten für die
Vervielfältigung der in dem Ministerial-Erlasse vom 6. April 1886 gegebenen,
von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impsgeschäftes zu besolgenden Vorschriften dem klagenden Kreise auserkanze außer Kraft zu seten,
im Uedrigen aber die gegen sene Verfügung erhobene Klage abzuweisen, der
Verth des Streitgegenstandes auf 50 M sestzustellen, 4/5 des Kostenpauschquantums und die sämmtlichen baaren Auslagen des Versahrens dem Kläger
zur Last zu legen, 1/5 des Kostenpauschquantums außer Ausat zu lassen und
die außergerichtlichen Kosten zu compensiren.

Gründe.

Mittels des im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung von 1886 S. 52 ff. abgedruckten Erlasses vom 6. April dess. J. haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Bestimmungen "zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes" getroffen.

Denfelben find in besonderen Unlagen beigegeben :

I. Borichriften, welche von ben Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind. II. Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge. III. Borichriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, und es ist im Besonderen angeordnet, daß 1. jeder Arzt anzuweisen, bei Bornahme der Impfung nach

Maßgabe der die Anlage I bildenden Vorschriften und der sonst noch ergangenen Bestimmungen zu versahren, 2. Fürsorge zu tressen, daß die die Anlage II bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen jeder impsplichtigen Person, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impsung gelangenden Person durch die Polizeibehörde oder den Impsazt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. Auch den übrigen Aerzten soll die Veradssolgung der gleichen Vorschriften bei den Privatimpsungen empsohlen und der Bezug der ersorderlichen Druckerempsare derselben von der Ortspolizeibehörde ermöglicht werden.

Dieser Erlaß ist unter dem 28. April 1886 von dem Königlichen Regierungsspräsidenten zu S. in Abschrift dem Landrathe des Kreises U. mit dem Ersuchen zugesertigt worden, denselben zur Kenntniß nicht nur der Bezirksimpfärzte, sondern gemäß § 21 der Anlage I auch sämmtlicher praktischer Aerzte seines Amtsbereichs zu bringen, die zur Durchführung der in dem Erlasse gegebenen Borschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu tressen und dafür, daß dieselben von jetzt an befolgt werden, Sorge zu tragen.

Unter Aufmachung einer Rechnung, nach welcher im gedachten Kreise für die einmalige Drucklegung der Vorschriften für die Aerzte und der für die Ortspolizeibehörden in je 50 Exemplaren 15 M und für den alljährlichen Umdruck der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Jmpflinge in 3000 Exemplaren jährlich 30 M erforderlich seien, stellte der Kreislandrath unter dem 6. Mai v. J. bei dem Kreisausschusse den Antrag, diese Druckstoften mit rund 50 M aus Kreissonds zu bewilligen."

Der Areisausschuß hielt indeß den Areis zur Tragung dieser Kosten nicht für verpstichtet und sprach sich nach mehrmaliger Ablehnung der Bewilligung derselben unter dem 9. September in einem formgerechten Beschlusse demgemäß aus. Daranf wurde er mittels Erlasses des Königl. Regierungspräsidenten vom 1. November auf Grund des § 180 der Areisordnung beauftragt, die zur Ausführung des MinisterialsErlasses vom 6. April v. J. nothwendigen Kosten auf das zur Aussührung des Impsgesess ausgesetze Pauschquantum im Etat des Kreises U. für das laufende Geschäftsjahr 1886/87 zu übernehmen, und gleichzeitig der Betrag dieser Kosten auf jährlich 50 M sestgestellt.

Gegen diese Verfügung ist vom Areisausschuß in Vertretung des Areises fristzeitig Alage erhoben und lautet unter Fortlassung der auf die formellen Streitpunkte bezüglichen Entscheidungsperiode das Erkenntniß des Gerichtshofes weiterhin wie folgt:

"Anlangend endlich die Hauptsache selbst, so entbehrt die Behauptung der Klage, daß die in der Ministerialversügung vom 6. April v. J. angeordneten Maßnahmen vollständig aus dem Rahmen des Reichs-Impsgesesses heraussielen, jeder genügenden Begründung. Es ist in der Einleitung der Bersfügung gesagt worden, daß der Bundesrath die von der Commission zur Berathung über das Impswesen entworfenen Borschriften zur Sicherung der gehörigen Ausssichung der gehörigen Ausssichung der Genehmigt habe, daß dieser Beschluß auf der Erwägung bernhe, wie die mit der Impsing unter Umständen verbundenen Gesahren durch sorgfältige Ausssührung

ber Impfung auf einen fo geringen Umfang beschränkt werden konnten. daß der Ruten der Impfung den eventuellen Schaden derfelben unendlich überwiege, und daß zur Ausführung dieses Beschluffes die einzelnen Borschriften erlaffen wurden. Es ift hier um jo weniger auf ben Inhalt biefer Borschriften näher einzugehen, als die Rlage selbst davon ganglich absieht. und die Sachgemäßheit und Zweckbienlichkeit derfelben fich ber richterlichen Beurtheilung im gegenwärtigen Verfahren ganglich entzieht. Soviel unterliegt feinem Zweifel, daß diese Vorschriften ausnahmslos dazu dienen follen, eine folche Ausführung der Smpfung durch das Zusammenwirken der Nächstbetheiligten, insbesondere der Aerzte, Eltern und Ortspolizeibehörden zu sichern, daß dadurch der Zweck der Impfung vollständig und ohne Nachtheile für den Impfling erreicht wird. Bezeichnet bemgegenüber die Rlage die Inftruktionen als sanitätspolizeiliche Magregeln zum Schute ber von ber Zwangsimpfung Betroffenen gegen etwaige schädliche Folgen berfelben, fo ift damit der Inhalt und Zweck eines Theiles der Anweisungen richtig charafterifirt, und zwar berartig, daß sie auch in diesem Theile voll und ganz in den Kreis der Ausführungsbeftimmungen zu dem Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 fallen, da diejes Gesetz, wie an fich selbstverftändlich, in der gangen Organisation der Zwangsimpfung den Zweck verfolgt, eine allen sanitären Intereffen entsprechende Art und Beije der Impfung durchzuführen. — Dabei mußte fich das Geset als Verwaltungsgeset ber Natur der Sache nach nothwendig auf die Feststellung und Sicherung der Grundzüge der ganzen Ginrichtung, insbesondere auf die Bestimmung der zur Durchführung der Letteren unerläglichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und Leistungen einzelner Individuen. sowie auf die Organisation des Impfgeschäftes beschränken, im Uebrigen die Einzelheiten ber Durchführung des Impfgeschäftes nebst Nachbehandlung ber Impflinge überwiegend den nach Bedürfniß und Erfahrung zu gebenden Ausführungsbestimmungen überlaffend. Dem entsprechend verweift das Gefet nicht nur in Einzelvorschriften, wie ber §§ 7, 9, 11, auf Anordnungen des Bundesrathes, sondern verordnet auch noch allgemein in dem § 18: "Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen." Auf Grund deffen ift im § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875 vorgeschrieben: "Die Minister der Medicinal = Angelegenheiten und des Innern find mit der Ausführung des Gefetes vom 8. April 1874 im Bereiche ber Monarchie beauftragt". Fener Erlaß vom 6. April 1886 ift nach alle dem legal ergangen, und die Ertheilung und Verwendung der oben gedachten drei verschiedenen Borichriften bewegt sich durchaus auf dem Boden und in dem Rahmen des Reichs-Impf= gesetzes. - Damit ift nun allerdings noch nicht, wie die Rlage anzunehmen scheint, ohne Beiteres erwiesen, daß die fraglichen Druckfosten zu denen gehören, die der klagende Kreis zu tragen hat. — Indem das Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 den Rreisen die Befugniß überträgt, die Impfbezirke zu bilden und die Impfärzte anzustellen, und ihnen dagegen die Verpflichtung auferlegt, mit gewissen hier nicht interessirenden Ausnahmen "die Rosten zu tragen,

welche durch die Ausführung des Impfgesetes vom 8. April 1874 entstehen" (§ 1) und indem dasselbe im § 2 als zu diesen Kosten gehörig bezeichnet: "die Remnneration der Impfärzte, die Kosten der ersorderlichen Bureausarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse", so läßt sich daraus keineswegs die Annahme rechtsertigen, als sei etwa die Aussührung des Impfgesetes derartig aus der allgemeinen Landesverwaltung losgelöst, daß, wo irgend ein Organ der letzteren mitzuwirken hätte, die diesem daraus erwachsenden Kosten (Schreibkosten, Druckfosten als Surrogat derselben, Portis und dergleichen mehr), dem Kreise oder, soweit mehrere betheiligt, diesen antheilig auferlegt wären. Den Kosten der allgemeinen Landesverwaltung, und zwar auch in ihrer Erstreckung auf das Impswesen, gegenüber stehen die besonderen persönlichen und sachlichen Kosten, welche zur Ausführung des Impsgesetes aufzuwenden sind. Die Letzteren haben die Kreise zu bestreiten.

Hiernach ist es zunächst zweisellos, daß die Kosten des Druckes der "Borschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind," dem Kreise zur Last fallen, welcher die Impfärzte zu berusen, zu besolden und mit dem zur Ausführung des Auftrages Ersorderlichen auszurüften hat.

Achnlich verhält es sich mit den Verhaltungsvorschriften für die Angebörigen der Impslinge. Es sind dies keine polizeilichen Auflagen, mögen die Angehörigen die Vorschriften aus der Hand des Arztes oder der Ortspolizeibehörde empfangen. Es sind Belehrungen, welche in gewissen Kreisen der Arzt mündlich ertheilt. Ihre Aushändigung ist eine Ergänzung des ärztlichen Jupfgeschäftes, und es fallen daher ihre Kosten durchaus in den Rahmen der den Kreisen gesetzlich aufgelegten Kosten.

Dagegen fönnen dem Kreise nicht die Druckfosten der "Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind," zur Last gelegt werden.

Hier handelt es sich lediglich um Beisungen, die den Ortspolizeibehörden im Aussichtswege ertheilt werden. Diese Aussicht ist der Kreisverwaltung nicht übertragen, ebensowenig die Kostenlast, welche mit ihrer Handhabung durch die Aussichtsbehörde verbunden ist. Wie die Ortspolizeibehörde das, was sie zu thun hat, als Amtspslicht unentgeltlich und nicht etwa auf Kosten des Kreises zu leisten hat, ebenso die Polizeiaussichtsbehörde die Handhabung der Aussicht. — Wird hier der Weg gewählt, jene Vorschriften besonders gedruckt den Amtsvorstehern und Bürgermeistern austatt in schriftlichen Verssügungen oder durch das sonst bestehende amtliche Publikationsorgan des Landraths zugehen zu lassen, so sind die entstehenden Kosten als solche der laufenden allgemeinen Landesverwaltung ganz ebenso nach Maßgade der Organisation der letzteren zu tragen, wie sonstige Kosten, die an Schreibzgebühren, Portis ze. etwa durch Kückfragen und weitere Besehrungen der Polizeibehörden, durch Einschreiten der Disziplin zur Besolgung der Vorssichten und dergleichen mehr erwachsen möchten."

Dafür fallen den Kreisen und den Amtsverbänden aber auch die Gebühren 10) für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelsfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impfetermine (§ 6 des Impfgesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Local bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren. 11)

10) Bei der zweiten Lesung im Abgeordnetenhause wurde statt der Worte "in den Impsterminen ertheilten Bescheinigungen" sehr richtig das Wort "Impstescheinigungen" gesetzt, in der dritten Lesung aber die obige allseitig als correct anerkannte Fassung wieder hergestellt, um keine Berzögerung in der Berössentlichung des Gesetzes eintreten zu lassen. Gemeint ist, daß nur die erste Ausstellung von Impsbescheinigungen dem § 11 des Impsgesetzes entsprechend gebührenfrei ist, nicht aber die etwa später gesorderten wiederholten Ausstellungen derselben, da es billig erscheint, daß, wenn Jemand seinen ersten Impsschein verliert und einen neuen haben will, er auch hiersür etwas bezahlt. Uedrigens können die Kreise auf diese ihnen zustehenden Gebühren entweder ganz verzichten oder dieselben von vornherein den Smpfärzten überlassen.

Die Höhe ber Gebühr für die wiederholte Ausstellung von Impsicheinen ist durch den Circ. Erl. d. M. d. J. (gez. im Austr. Ribbeck) und d. M. d. g. A. (gez. in Bertr. Sydow) vom 23. Juni 1875 an sämmtliche Königl. Regierungen u. s. w. auf 25 A festgesett:

"Mit der in dem Bericht der Königl. Regierung vertretenen Auffassung, daß die Bos. 20 der Lage I vom 21. Juni 1815 auf wiederholte Besicheinigungen über bewirkte Impfung, soweit diese Bescheinigungen von Behörben auf Grund der bei ihnen verwahrten Impflisten ertheilt werden, keine Anwendung sindet, erklären wir uns einverstanden.

Dagegen ermächtigen wir die Königl. Regierung, für derartige wiederholte Bescheinigungen Ropialien zum Sat von 25 R erheben zu lassen.

Uebrigens wird die durch wiederholte Ausstellung der fraglichen Beicheinigungen entstehende Belästigung durch Anwendung eines zweckmäßigen Formulars sich vermindern lassen."

Dereitstellung des Impslocals und Gewährung der erforsderlichen Schreibhülfe ist Sache derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Termin jedesmal thatsächlich abgehalten wird. Die Impsärzte bei ihrer Anstellung gleichzeitig zur Uebernahme des Schreibwesens zu verpslichten, ist unstatthaft, da dieselben nicht gleichzeitig impsen, revidiren und Listen aussüllen können. Die nothewendige Genauigkeit aller dieser Thätigkeiten ersordert ihre Trennung und kann es den Gemeinden nicht schwer fallen, die ersorderliche Schreibhülfe durch die ihnen zu Gebote stehenden Organe zu leisten si. Motive zu dem Geset, sowie § 3 der Vershaltungsvorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausübung des Impsgeschäftes zu bevobachten sind).

- § 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Amwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangs= impfungen 12) § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. April 1874.
- § 4. Die Minister der Medicinalangelegenheiten und des Innern sind mit der Aussührung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche

Die Benutung der Schullocale für das öffentliche Impfgeschäft ist nur dann gerechtsertigt, wenn wirklich kein anderes brauchbares Local verfügbar ist; Erlaß d. M. d. g. A. vom 24. Februar 1879 an die Königt. Resgierung zu N.:

"Die Beschaffung des Impslocals für die öffentlichen Impsungen ift nach § 2 Absat 3 des Gesetzes vom 12. April 1875 (Ges. Sammlung S. 191) Sache der politischen Gemeinden. Da nach § 6 des Reichs-Impsgesches vom 8. April 1874 (Reichs-Geschlatt S. 31) die Impsorte so gewählt werden müssen, daß fein Ort des Bezirks von dem nächstgesegenen Impsorte mehr als 5 Kilometer entsernt ift, so darf vorausgesetzt werden, daß es auf dem Lande großer Localitäten für die Vornahme des Impsgeschäftes überhaupt nicht bedarf.

Die Juanspruchnahme der Schulstube für diesen Zweck mag den Gemeinden bequem sein, ist aber in Rücksicht auf die damit leicht verbundene Störung des Unterrichtes doch nur dann gerechtfertigt, wenn wirklich kein anderes brauchdares Local verfügdar ist. Die vorliegenden Verhandlungen machen den Eindruck, als werde es mit dem Anerkenntniß der Nothwendigkeit, die Schulstube als Impsocal zu benutzen, sehr leicht genommen und als werde schon die Rücksicht, den politischen Gemeinden eine geringfügige Ausgabe für Unmiethung eines anderen Locals zu ersparen, als ein hinreichender Anlaß angesehen, um die Schulstube in Anspruch zu nehmen. Und doch kann Letteres lediglich als ein Nothbehelf geduldet werden.

Nach dieser Richtung hin scheint mir die vorliegende Beschwerde des Pfarrers N. nicht jeder Berechtigung zu entbehren und gebe ich der Königl. Regierung zur Erwägung, inwieweit etwa die von Ihr erlassenen Bersfügungen nach diesen Gesichtspunkten zu erläutern sein möchten.

Wo aber in der That ein anderes Impslocal als die Schulstube nicht verfügbar ist, da müssen die hiermit verbundenen Unbequemlichkeiten von der Schule getragen werden, und es kann dem Local-Schulinspector nicht gestattet werden, durch seinen Widerspruch den regelmäßigen Berlauf des Impsgeschäftes theilweise zu vereiteln. Die Benuhung des Schulvorstandes die Impstermine seht übrigens entweder die Zustimmung des Schulvorstandes oder, salls diese nicht zu erlangen ist, die Anordnung der in Externis vorgesetzen Schulbehörde voraus; Lehrer und Schulinspector haben mit Rücksicht auf den eventuellen Aussall der Schulstunden zwar Nachricht von der Bornahme des Impsgeschäftes zu erhalten, in der Sache sonst eine Einwirfung."

 $^{^{12})}$ Bergl. Anm. 51 zum \S 18 Abf. 3 des Impfgesetes S. 36, sowie Anm. 7 Abf. 2 S. 73.

ber Monarchie und mit ber Ausführung bes gegenwärtigen Gefetes beauftragt. 13)

Urfundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürft v. Bismard. Camphaufen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falt. Achenbach. Friedenthal.

3. Ausführungs = Berordnung vom 19. April 1875 gum Preußischen Gesets vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichs : Impfaesetes vom 8. April 1874.

(Min. Blatt f. d. gef. inn. Berwaltung 1875 G. 99.)

Der Geset = Entwurf wegen Ausführung des Reichs = Impfgesetes, welchen ich, der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, der Königl. Regierung mittels Erlasses vom 18. Februar d. J. - No. 663 mitgetheilt habe, um im Anschluß an denselben ein Smpf-Regulativ und eine Instruction für die im § 1 No. 2 des Reichs-Impfgesetzes bezeichneten Schulen, soweit fie der Königl. Regierung unterftellt find, gu erlaffen, hat, wie der Text des inzwischen publicirten Gesetzes vom 12. b. Mts. - G. S. G. 191 - ergiebt, in Folge der Verhandlungen im Landtage mehrere erhebliche Aenderungen erfahren. Insonderheit haben darnach die Berbände, welchen die Roften der Ausführung des Reichs-Impfgesetes zur Laft fallen, hinfort die Impfbezirke zu bilden und die Impfärzte anzustellen.

In Folge dieser wesentlichen Aenderungen wird eine Umarbeitung bezw. eine Abanderung der erlaffenen Impf-Regulative nicht zu vermeiden sein. Indem wir dies der Rönigl. Regierung überlaffen, bemerken wir zur Sache Folgendes:

¹³⁾ Bergl. Unm. 50 jum § 18 Abf. 2 bes Impfgesetes S. 36.

- 1. das Gesetz vom 12. d. Mts. enthält keine Bestimmung darüber, welche Organe die den Kreisen zc. beigelegten Besugnisse auszuüben haben. Aus der Natur der Sache aber ergiebt sich, daß, soweit es sich um Bewilligung von Mitteln für Zwecke des Impfgeschäfts handelt, überall der Kreistag resp. die Amtsvertretung, in Stadtstreisen der Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung in Wirksamkeit zu treten haben. Dies gilt insonderheit auch von der Bildung der Impsbezirke, weil dieselbe eine unmittelbare Beziehung zu der Höhe der Kosten hat, und von der Bemessung der den Impsärzten zu bewilligenden Kemuneration.
- 2. Die Bestellung der Impfärzte ist im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872 gemäß § 134 l. c. Aufgabe
 des Kreisausschusses, 2) resp. in den hohenzolleruschen Landen des
 Amtsausschusses. In den übrigen Theilen der Monarchie fällt sie denjenigen Organen zu, welche nach Maßgabe der bestehenden Kreis- oder
 Gemeinde-Verfassungsgesetze die zur Wahrnehmung der Geschäfte
 des betreffenden Verbandes berusenen Beamten anzustellen haben. 3)
- 3. Die Liften ber ber Impfung unterliegenden Kinder haben gemäß § 7 des Reichs-Impfgesetzes die Standesbeamten zu liefern. Sofern hierfür Kosten entstehen, fallen dieselben den im § 1 des Gesetzes vom 12. d. Mts. bezeichneten Berbänden zur Laft.
- 4. Mehrere Regierungen haben in das Impf=Regulativ zugleich die Justruction für die Vorstände der ihnen unterstellten Schulen aufgenommen. Dieses Versahren erscheint nicht zweckmäßig, es empfiehlt sich vielmehr, gesonderte Instructionen für die im § 1 No. 2 des Reichs=Impsgesess bezeichneten Schulanstalten zu erlassen.
- 5. Der § 13 Alinea 1 des Reichs-Impfgesetzes ist nicht, wie in einigen Impf=Regulativen geschehen, bloß auf die Kontrole der

¹) Nach § 116 der Kreisordnung für die öftlichen Provinzen vom 13. December 1872, bezw. § 73 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, § 74 der Kreisordnung für Hessenschung für Fessenschung für Kestfalen vom 31. Juli 1886 und derzenigen für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887, sowie § 103 der Kreisordnung für Schleswig-Holftein vom 26. Mai 1888. Für die hohenzossernschen Lande ist § 26 der Amtse und Landesordnung vom 2. April 1873 maßgebend.

²⁾ Beziehungsweise § 91 der Kreisordnung für Hannover, § 92 berjenigen für Hessen Russan, § 79 berjenigen für Westfalen und die Rheinproving, § 122 für Schleswig-Holstein, sowie § 43 der Amts- und Landesordnung für Hohenzollern.

³⁾ Hat jest nur noch für die Provinz Posen Geltung.

Revaccination zu beschränken, sondern bezieht sich auf die Feststellung der gesetzlichen Impfung überhaupt, also auch auf die Kontrole der ersten Impfung.

Bei der Nähe des Termins, mit welchem die öffentlichen diesjährigen Impfungen beginnen sollen, empfehlen wir der Königl. Regierung, Ihre Anordnungen zur Ausführung der Impf = Gesetze auf alle Weise zu beschleunigen.

Der Minister bes Innern. Im Auftrage: gez. Ribbeck. Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Sydow.

An fämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulcollegien.

4. Circular-Erlaß vom 26. Juli 1883, betreffend die Erstattung der jährlichen Impsberichte.

Bei der Einsendung der jährlichen Uebersichten über die Impfungen und Wiederimpfungen 1) ist bisher seitens der Regierungen und Landsdrosteien über besondere Vorkommnisse beim öffentlichen Impsgeschäfte in größerer oder geringerer Aussührbarkeit berichtet worden.

Um eine größere Gleichwerthigkeit dieser Berichte zu erzielen und über alle beim öffentlichen Impfgeschäfte gemachten Erfahrungen unterrichtet zu werden, lasse ich Ew. Excellenz für die zu diesem Zwecke erforderlichen Erhebungen in der Anlage ein einheitliches Schema mit dem ganz ergebensten Ersuchen zugehen, die Regierungen (resp. Landdrosteien, Königl. Regierungs-Präsidenten) gefälligst anzuweisen, fortan das Formular den bezüglichen Ermittelungen zu Erunde zu legen und

¹⁾ Diefelben sind laut ber Min. Berf. vom 10. März 1876 (gez. in Bertr. Sydow) spätestens bis zum 1. April bes nächstsolgenden Jahres einzureichen (vergl. Anm. 27 z. Jupfgeset S. 10).

die in demselben angeregten Gesichtspunkte zur Richtschnur bei der Bericht= erstattung zu machen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Ungelegenheiten. Im Auftrage:

gez. Greiff.

Un fämmtliche Königl. Dberpräsidenten.

Schema zum Impfbericht.

A. Im Allgemeinen.

- 1. Wann wurde das Impfaeschäft begonnen? Wann beendet? 1)
- 2. Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?

Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Localen und Anstalten? erschienen fie zweckbienlich? Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartezimmer ab= gefonderter Raum zur Berfügung?

- 3. Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang bes Impfgeschäftes störten?
- 4. Saben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Mafern, Rötheln, Rothlauf und Reuchhuften)2) in der 3mpf= periode geherrscht? Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden muffen? Ift die Berbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünftigt, find namentlich bestimmte Fälle babei ftattgehabter Ueber= tragung befannt geworden?
 - 5. Waren die Impfärzte beamtete oder nicht?
- 6. Sind feitens der Ortspolizeibehörde die 3mpf= liften ordnungsmäßig geführt worden?3)

¹⁾ Es ift das Datum des ersten Impftermins und letten Revisionstermins anzugeben.

²⁾ Bezw. Croup, Flecktyphus und rojenartige Entzündungen (vergl. Bundesrathsbeschlüffe vom 18. Juni 1885, betreffend die Berhaltungs= vorschriften für Aerzte und Ortspolizeibehörden bei Ausführung bes Impfgeschäftes).

³⁾ hier wird außerdem zu erwähnen sein, ob jedesmal ein Bertreter der Ortspolizeibehörde bezw. der Lehrer in den betreffenden Impfterminen anwesend gewesen ift.

B. Im Besonderen.

7. Mittels welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?

(Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden?)

- 8. Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden? 4)
- 9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen bezw. Todesfällen vorgekommen, welche der Jmpfung zur Last zu legen sind 5) und wie viele? Sind namentlich beobachtet worden Fälle von
 - a. starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpufteln,
 - b. Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüfen,
 - c. Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,
 - d. Rothlauf (Früh= oder Spät-Ernfipel),
 - e. Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,
 - f. Blutvergiftung (Pyämie, Septicämie),
 - g. chronischen Hautausschlägen (Prurigo, Ekzem),
 - h. Syphilis.

10. Sind Fälle von Scrophulose, Tuberculose und Spphilis unter ben impfpflichtigen Kindern vorgekommen? 6)

Ift deshalb von der Impfung Abstand genommen?

⁴⁾ Wenn sich dem Impfarzt Hindernisse bei den Versuchen der eigenen Entsnahme von Lymphe entgegengestellt haben, und er in Folge dessen gezwungen gewesen ist, aus zuverlässiger Quelle bezogene Menschenlymphe zu verwenden, so ist dies in dem Impsbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzusühren (s. Nr. 13 des Circ.-Erl. d. M. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886 S. 108).

⁵⁾ In allen Fällen von Impsbeschädigungen ober mehr fach en Erkrankungen von Impstingen nach und in Folge der Schuspockenimpsungen ist sofort nach dem Bekanntwerden derselben zu berichten und nicht erst dis zur Erstattung des Impsberichts zu warten, da die in solchen Fällen erforderlichen Ermittelungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und der Erkrankung nur dann Ersolg verstverben, wenn sie sofort und in einheitlicher Weise vorgenommen werden.

⁶⁾ Bergl. Anmerkung zu Spalte 27 ber Impfliste (Formular V) S. 52.

- 5. Die von der Sachverständigen-Commission zur Berathung des Impswesens gesaßten und vom Bundesrathe unter dem 18. Juni 1885 genehmigten Beschlüsse und Borschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impsgeschäftes. 1)
 - I. Beschlüsse betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.
 - 1. Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben;
 - 2. die Impfung mit Vaccine ift im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken;
 - 3. die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt zehn Jahre;

"ben herrn Reichskanzler zu ersuchen, er wolle thunlichst bald eine Commission von Sachverständigen berusen, welche unter Oberleitung des Reichsgesundheits-amtes den gegenwärtigen physiologischen und pathologischen Stand der Jmpstrage insbesondere in Bezug auf die Kautelen prüft, die geeignet sind, die Impfung mit der größtmöglichsten Sicherheit zu umgeben und die — eventuell unter allgemeiner Durchsührung der Impfung mit animaler Lymphe — Maßregeln zum Zwecke dieser Sicherung vorschlägt."

¹⁾ Bereits bei Berathung bes Impfgesetes im Jahre 1874 hatte fich eine lebhafte Agitation gegen die Ginführung des Impfzwanges bemerkbar gemacht, die nach dem Infrafttreten beffelben feineswegs verftummte, fondern im Gegentheil bas Bortommen vereinzelter fogenannter "Impfbeschädigungen" benutte, um bas Gefet immer wieder von Neuem anzuseinden und seine Aufhebung durch wiederholte Betitionen an den Reichstag herbeizuführen. Wie es in folden Fällen gewöhnlich zu geschehen pflegt, wurden allerdings von impfgegnerischer Seite die mit der Impfung zuweilen verbundenen Gefahren außerordentlich übertrieben, gleichwohl riefen dieselben aber selbst in den von dem Ruten der Impfung überzeugten Kreisen eine große Beunruhigung hervor, welche schließlich in verschiedenen Beschlüffen ber Betitions= Commission des Reichstages ihren Ausdruck fand. So beantragte im Jahre 1879 die betreffende Commiffion die Anstellung von Untersuchungen über die gegenwärtige Berbreitung der Suphilis mit besonderer Berücksichtigung des Rindesalters, sowie über die Frage, ob die Impfung mit Thierlymphe allgemein im Deutschen Reiche durchgeführt werden könne und über die zwedmäßigste Form einer Beaufsichtigung der Impfärzte (f. Druckfachen des Reichstages 1879 Nr. 309). Bu ähnlichen Beschlüffen gelangte die Petitions-Commission in ben Jahren 1881 und 1883 (f. Drudfachen bes Reichstages 1881 Rr. 123 und 1883 Rr. 140) und beschloß in Folge deffen der Reichstag in feiner Sitzung vom 6. Juni 1883:

4. um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, sind mindestens zwei gut entwickelte Impspocken erforderlich; 2)

5. es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von 10 Jahren nach

der ersten Impfung; 3)

6. das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nuten in Bezug auf Pockengefahr; 4)

Mit Rücksicht auf ben vorstehenden Beschluß des Reichstages wurde im barauffolgenden Jahre eine solche Commission hervorragender Sachverständigen aus den
verschiedenen Bundesstaaten berufen und gleichzeitig durch Zuziehung von drei
impfgegnerischen Sachverständigen dafür Sorge getragen, daß auch die Einwände
der letzteren, soweit sie auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, zu entsprechender Bürdigung gelangten.

Diese Sachverständigen-Commission zur Berathung der Impffrage tagte in der Zeit vom 30. October bis 4. November 1884 im Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin und wurden die von derselben gefaßten Beschlüsse und aufgestellten Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Aussührung des Jupfgeschäftes (s. Drucksachen des Reichstages Nr. 287 I. Session 1884/85) vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 18. Juni 1885 (§ 372 der Protocolle) genehmigt und den einzelnen Bundesregierungen mit dem Ersuchen mitgetheilt, die darnach ersorderlichen Anordnungen auf Grund des § 18 Abs. 2 des Impsgesess zu tressen.

Bei der großen Wichtigkeit der betreffenden Beschlüsse und Borschriften für die Gestaltung des ganzen Impswesens im Deutschen Reiche sind dieselben hier vollständig mitgetheilt, obwohl einzelne von ihnen in Preußen noch nicht zur Durchführung gesangt sind. Wo dies der Fall ist, wird es ausdrücklich im Nach-

ftebenden vermerkt werden.

2) Bergl. § 20 ber Borichriften, welche von den Merzten bei ber Ausführung

des Impfgeschäftes zu befolgen find G. 96.

- 3) Die Sachverständigen Commission hat sich besonders deshalb für eine Berstegung der Wiederimpfung auf das 10. Lebensjahr entschieden, weil bei der jetzigen gesetzlichen Bestimmung (§ 1 Abs. 2 des Impsgesetzes) die zweimal ohne Ersolg geimpsten Schulkinder der vorgeschriedenen dritten Wiederholung der Revaccination (§ 3 des Impsgesetzes) sehr häusig dadurch entgehen, daß sie schon vor dem 14. Lebenssjahre bezw. zu Ostern dessenigen Jahres, in welchem sie 14 Jahre alt werden, die Schule verlassen (s. die bezüglichen Verhandlungen S. 128 u. 155, sowie Ann. 13 u. § 3 des Impsgesetzes S. 4). Die Durchsührung dieses Beschlusses bedingt eine Alenderung des § 1 Abs. 2 des Impsgesetzes, die bis jetzt jedoch noch nicht in Aussischt genommen ist.
- 4) Wie groß dieser Rugen der Schuppocenimpfung in Bezug auf Bockengesahr ist, zeigen am deutlichsten die im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeiteten Taseln zur Veranschaulichung der Wirkung des Impsgesets (s. Beiträge zur Beurtheilung des Augens der Schuppockenimpsung, Berlin 1888 S. 1—27);

7. die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Bon anderen Impsbeschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Bundfrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Ruten der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als Folge der Impfung anzusehen wäre.

II. Beschlüsse betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

1. Da die mit der Impfung mit Menschenlymphe unter Umständen verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben der Impflinge (Impflyphilis, Impferysipel u. s. w.) durch die Impfung mit Thierslymphe, soweit es sich um directe Uebertragung der Suphilis oder

Darnach betrug die jährliche Pockensterblichkeit in Preußen und Desterreich während bes 25jährigen Zeitraumes von 1850—1875 49 bezw. 53 auf 100000 Einwohner, dagegen in dem 10jährigen Zeitraum von 1875—1884, also nach Inkrafttreten des dentschen Impsgesehes, in Preußen nur 2, gegenüber 62 in Desterreich. Eine gleich günstige, ja noch weit geringere Pockensterblichkeit während des zuleht genannten Zeitraumes zeigte sich in den größeren Städten des Julandes, im Bergleich zu denen des Auslandes, sowie in Bahern und in der deutschen Armee, gegenüber Belgien und der österreichischen bezw. französischen Armee. Die statistischen Zusammenstellungen berechtigen somit zu dem Urtheile:

"Daß die Poden seit dem Inkrafttreten des Impfgesets in Deutschland in einer früher nie gekannten Beise abgenommen haben, während sie in den benachbarten Staaten
und Armeen, wo die Zwangsimpfung bisher noch nicht eingeführt ist, nach wie vor insehr erheblichem Maaße herrschen
und daß das Impfgeset in Folge dessen als eine außerordentlich nügliche und segensreiche Institution angesehen
werden muß."

der accidentellen Wundkrankheiten⁵) handelt, vermieden werden können, und da die Impfung mit Thierlymphe in der Neuzeit soweit vervollkommnet ist, daß sie der Impfung mit Menschenschwaphe fast gleichzustellen ist, so hat die Impfung mit Thierstymphe thunlichst an Stelle der mit Menschenlymphe zu treten; 6)

2. die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe ist allmählich durchzuführen, und zwar sind unter Zuhülsenahme der bisher gewonnenen Erfahrungen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe in einer dem voraussichtlichen Bedarse entsprechenden Anzahl zu errichten. 7)

Sobald der Bedarf an Thierlymphe seitens einer solchen Anstalt gesichert ist, sind die öffentlichen Impfungen in dem betreffenden Bezirke mit Thierlymphe auszuführen.

- 3. Für die Einrichtung und den Betrieb der Anstalten sind folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend:
 - a) die Anstalt ist der Leitung eines Arztes zu unterstellen;
 - b) die Lymphe wird den Impfärzten fosten= und portofrei überlassen;

⁵⁾ Bezieht sich besonders auf die Uebertragung des in Massenerkrankungen aufstretenden Früherysipels, das fast immer durch Berwendung von schlechter, den Insectionsstoff des Rothlaufs enthaltender Lymphe hervorgerusen wird.

⁶⁾ Es hat damit keineswegs gesagt werden sollen, daß die Impfung aus Thiers lymphe nunmehr obligatorisch werden solle, sondern nur, daß künftighin derselben vor derjenigen mit Menschenlymphe der Borzug zu geben ist, und insonderheit die öffentlichen Impfungen mit animaler Lymphe durchzuführen sind. Bei Privatsimpfungen bleibt es dem Ermessen des impsenden Arztes überlassen, welche Lymphe er anwenden will (s. die bezüglichen Verhandlungen der SachverständigensCommission S. 212—242).

⁷⁾ Auch hier soll "all gemeine" nicht "obligatorische" Einführung bedeuten und durch das Wort "allmählich" ausdrücklich ausgesprochen werden, "daß jede Landessehörde die animale Impfung nach ihren Kräften und ihren sonstigen Intentionen entsprechend, einführen möge" (j. ebendaselbst S. 241).

In Preußen ist die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe noch nicht durchgesührt, wohl aber bestimmt in Aussicht genommen, wie aus dem an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten gerichteten Eirc. Erl. des Ministers d. g. A. vom 20. Januar 1886 (gez. von Goßler) hervorgeht, worin dieselben ersucht werden, über den Umfang und die Beschaffenheit der gegenwärtig bestehenden Austalten zur Erzeugung von Thierlymphe, sowie über den Handel mit solcher zu berichten und sich gleichzeitig über die behufs Durchsührung der obigen Beschlüsse ersorderliche Umsgestaltung bezw. Neueinrichtung der Königl. Impfinstitute gutachtlich zu äußern.

Ueber die zur Zeit in Preußen bestehenden staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischer Lymphe vergl. Anmerk. 6 z. Ausführungsgesetz v. 12. April 1875 S. 72.

- c) es ist gestattet, an Stelle der sogenannten genuinen Vaccine die Retrovaccine zu benutzen;
- d) die Lymphe ist nicht eher an die Impfärzte abzugeben, als bis die Untersuchung der geschlachteten Thiere, welche die Lymphe lieferten, deren Gesundheit erwiesen hat;
- e) über Alter, Pflege und Wartung der Kälber, Zeit und Art der Lympheabnahme, Methode der Confervirung, der Aufbewahrung, des Versandts u. s. w. werden durch eine Commission von Sach-verständigen specielle Instructionen ausgearbeitet. 8)

III. Borschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind. 9)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Spidemie nicht vorzunehmen. 10)

⁸⁾ Bergl. die von der Sachverständigen Commission im Jahre 1886 ausgesarbeitete und vom Bundesrath in seiner Sihung vom 28. April 1887 genehmigte Anweisung zur Gewinnung, Ausbewahrung und Bersendung von Thierlymphe (f. S. 110).

⁹) Diese Vorschriften sind ebenso wie die unter IV und V aufgeführten in Preußen durch Circ. Erl. d. Mt. d. J. und d. g. A. vom 6. April 1886 (§. S. 105) eingeführt und behufs ihrer gleichmäßigen Aussährung mit erläuternden Bestimmungen versehen worden.

¹⁰⁾ Bergl. Nr. 4—9 bes ebenerwähnten Circ.. Erl. Hier ift außerbem der Ortspolizeibehörde, wie dem Impfarzte zur Pflicht gemacht, sich während der Impfzeit fortdauernd und mit besonderer Aufmerksamkeit in Betress Ortes, an und aus welchem Personen geimpft werden sollen, darüber Kenntniß zu verschaffen, ob einer der zu § 1 Abs. 1 gedachten Fälle vorliegt, bezw. ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form aufgetreten sind. Im zutressenden Falle haben dieselben schleunigst sich gegenseitig zu benachrichtigen und für die Aussehung der etwa anderaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

Sollte ein Zweifel darüber obwalten, ob eine der fraglichen Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so hat die Kreis-Polizeibehörde nach Anhörung des Physikus die Entscheidung zu treffen. Uebrigens wird es sich in allen diesen Fällen meist nur um eine Verschiedung der Impfterminen auf eine spätere Zeit und nicht um gänzliche Aussetzung derselben für das laufende Geschäftsjahr handeln, wenigstens muß das letztere thunlichst vermieden werden.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Handlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

- § 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impstermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impslinge gedruckte Berhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impsungen und über die Beshandlung der Impslinge während der Entwickelung der Impsblattern erhalten. ¹¹)
- § 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Uebersfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und außereichende Lüftung derselben zu veranlassen. 12)

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiedersimpflinge ist thunlichst zu vermeiden. 13)

¹¹⁾ Die Zustellung der betreffenden Verhaltung vorichriften noch vor dem Impftermine ist nicht nur mit Rücksicht auf die Reinlichkeit und die Rleidung der zu impfenden Kinder, sondern vor allem deshalb erforderlich, um zu verhüten, daß Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder aus Häusern, in welchen solche Krankheiten herrschen, ins Impsical gebracht werden (s. die bezüglichen Vershandlungen der Sachverständigen-Commission S. 289—291).

Damit diese Borschrift von den Ortspolizeibehörden auch wirklich befolgt wird, ift in Preußen durch Nr. 10 des Circ.-Erl. vom 6. April 1886 den Impfärzten ausdrücklich aufgegeben, sich im Impftermin davon Kenntniß zu verschaffen, ob die Behändigung der betreffenden Verhaltungsvorschriften stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung derselben im Impfungstermine zu besorgen.

¹²⁾ Bergl. § 2—5 ber Borschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei ber Ausführung bes Impfgeschäftes zu besorgen find (f. S. 99).

Anßerdem bestimmt Ar. 12 des Circ.-Erl. vom 6. April 1886, daß der Jmpfarzt erforderlichensalls für Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zu sorgen hat.

¹³⁾ Die gleichzeitige Unwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ift hauptsächlich deshalb zu vermeiden, um allen Umständen, die durch Unhäufung der Impflinge entstehen können (Ueberfüllung von Impflocalen, etwaige Uebertragung von Ansteckungöstossen u. s. w.) vorzubengen. Bei der Wiederimpfung

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

- § 4. So lange die Impfung mit Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den LandessImpfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen. 14)
- § 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müffen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müffen von Eltern stammen, welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehr-mals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monat alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Bon diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpsling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Condylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affectionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Ansichwellungen und Verbiegungen der Anochen: er darf demnach kein Zeichen von Spphilis, Scrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen constitutionellen Krankheit an sich haben.

empfiehlt sich außerdem aus Schicklichkeitsrücksichten die Trennung der Geschlechter, wie dies auch in einzelnen Regierungsbezirken ausdrücklich vorgeschrieben ist.

An Orten, wo nur eine geringe Anzahl von Erst- und Wiederimpslingen zu impsen ist, wird die strenge Beobachtung dieser Vorschrift nicht ersorderlich sein; jedenfalls sind aber die Erstimpslinge stets zuerst abzusertigen.

¹⁴⁾ In erster Linie hat sich also der Impsarzt, so lange die Impsung mit Thierlymphe für die öffentlichen Impsungen noch nicht eingeführt ist, die genügende Wenge Lymphe durch Entnahme von geeigneten Kindern selbst zu besorgen. Für den Fall jedoch, daß ihm diese Entnahme unmöglich gemacht wird, ist ihm nach Nr. 13 des Circ.-Erl. vom 6. April 1886 die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impsstoffe gestattet; er hat den letzteren aber dann vor seiner

§ 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle 15) und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7. Feber Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Berwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte ausbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweisel nicht entstehen kann. 16)

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalender= jahres aufzubewahren.

§ 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleich= namigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche, stattfinden. 17)

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müffen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutt werden.

Mindeftens zwei Blattern muffen am Impfling uneröffnet bleiben.

Berimpfung auf seine Reinheit und Unschädlichkeit sorgfältig zu prüsen, sowie im Impsberichte unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen, welche hindernisse der eigenen Entnahme von Lymphe entgegengestanden. Bergl. übrigens auch Unm. 34 u. 34° zu § 9 des Impsgesches S. 13—16 betreffs hergabe geimpfter Kinder zur Abnahme von Lymphe, sowie Unm. 7 Abs. 4 zum Aussührungsgeseh S. 74.

^{15) &}quot;Im Nothfalle": Beim Ausbruch von Pocken, wenn kein genügender Borrath von anderer Lymphe vorhanden ist, und Massenimpfungen ersorderlich sind. Außerdem ist die Berwendung von Retrovaccine, allerdings auch nur im Nothfalle, zur Impsung von Thieren gestattet (s. § 18 der Anweisung zur Gewinnung u. s. w. von Thiershmphe vom 28. April 1887, S. 118).

¹⁶⁾ Nach Nr. 15 bes Circ. Erl. vom 6. April 1886 ift die Bermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen verboten, jedenfalls mit Rücksicht auf die Feststellung etwaiger Jmpfbeschädigungen, da letztere fast unmöglich wird, sobald Sammellymphe zur Berwendung gekommen ist. Bergl. auch Anmerk. zu Spalte 8 bes Formular V, S. 48 u. 49.

¹⁷⁾ Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil die am 8. und 9. Tage abgenommene Lymphe meist schon Zersetzungsprodukte, Eiter u. s. w. enthält. Die Nachschautermine sind dementsprechend anzusetzen.

- § 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen. Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.
- § 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält. Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwersen.
- § 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. 18) Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen. 19)

II. Bei Berwendung von Thierlymphe.

- § 12. Sobald die Impfung mit Thierlymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. 20)
- § 13. Die Vorschriften im § 7, § 10 Absat 2 und § 11 finden auch für Thierlymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnitts I bei der Gewinnung der Thierlymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten. ²¹)

C. Aufbewahrung der Lymphe. 22)

§ 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in warmen, gut verschlossenen Capillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 cm Inhalt zu geschehen.

¹⁸⁾ Damit ist die Cir. Verf. d. M. d. g. A. vom 10. Mai 1871, bestreffend die Bereitung und Anwendung der Elyceriniymphe außer Kraft gesett. Während hier ein Mischungsverhältniß (1 Th. Lymphe zu je 2 Th. Glycerin und destillirten Wasser) sestgest war, ist dies in obiger Vorschrift absichtlich nicht geschehen und es lediglich dem Ermessen des Jmpfarztes überlassen, bezw. den Einzelstaaten anheimgestellt, hierfür bestimmte Anweizungen zu geben. Im Allgemeinen empsiehlt es sich, 1 Th. Lymphe zu 2—4 Th. Glycerin zu nehmen; eine größere Menge Glycerin dürfte die Wirksamkeit der Lymphe beeinträchtigen; andere Zusätze als Glycerin sincht erlaubt (5. die bezüglichen Verhandlungen der Sachverständigen-Commission S. 263—271).

¹⁹⁾ Der Glasstab ist vor seinem jedesmaligen Gebrauche durch Glühen zu desinficiren; die Berwendung von Haarpinseln ist verboten.

²⁰⁾ Der Bezugthierischen Impstroffs aus den staatlichen Impsinstituten ist in Breußen durch den Circ.-Erl. vom 16. April 1888 (j. S. 72) geregelt.

²¹) Bergl. die Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe vom 28. April 1887 €. 110.

²²⁾ Die Borschriften gelten sowohl für animale, als humanisirte Lymphe.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elsenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erft nach gründlicher Reinigung und Desinfection (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden. 23)

§ 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrier= punkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50 Grad C. zu schühen. ²⁴)

D. Ansführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von drei Wonaten überschritten haben. 25)

Rinder, welche an schweren acuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Arankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wieder geimpft werden. 26)

Ausnahmen find (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wasser und Abtrocknung gereinigt werden. ²⁷)

²³⁾ Rene Capillarröhrchen brauchen nicht besinficirt zu werden, da dieselben bei ihrer Herstellung einer solchen Highe ausgesetzt sind, daß dadurch das Innere eines solchen Röhrchens ganz sicher desinficirt ist. Neue Glasgesäße, Glasplatten, Elsenbeinstädichen n. s. w. sind dagegen auch vor dem ersten Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinficiren.

²⁴) Die in trockenem Zustande aufbewahrte Thierlymphe muß außerdem vor Feuchtigkeit geschützt werden.

Diese Bestimmung ist hauptsächlich mit Rücksicht auf die bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder, sowie auf die beim Auftreten von Pocken etwa erforderlichen Zwangsimpfungen erlassen.

²⁶⁾ Bezieht sich sowohl auf Erst= als auf Wiederimpflinge. Eine Zurückstellung berselben von der Impfung wird außer bei acuten sieberhaften Krankheiten, besonders bei schwereren Erkrankungen an Atrophie, Tuberculose, Scrophulose, Nachitis und Syphilis erforderlich werden. Leichte scrophulose, rachitische und syphilitische Affectionen contraindiciren dagegen keineswegs die Impfung der damit behafteten Kinder, jedoch ist diese vorsichtshalber stets erst nach derzeuigen der übrigen Impssinge vorzusnehmen und sind die gebrauchten Instrumente nach jeder Impsung eines solchen Kindes doppelt sorzsältig zu reinigen.

²⁷) Das Wasser muß rein sein und bei einer größeren Zahl von Impflingen öfters erneut werden. Kann der Impfarzt die nach jeder einzelnen Impfung vorzusnehmende Reinigung der gebrauchten Instrumente, von welchen er zweckmäßig immer

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salienl-Watte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürsen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

- § 18. Zum Anseuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden. 28)
- § 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorsgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte voer Stiche an einem Arme. ²⁹)

Stärkere Blutungen find beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinfel ift verboten.

§ 20. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen find.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ift, hat sofort Autorevaccination ober nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impsschein (Formular I) auszustellen.

mehrere gur hand hat, einer britten zuverlässigen Berson übertragen, so wird er sich badurch die Ausführung bes Impfgeschäftes wesentlich erleichtern.

²⁸⁾ Die zu benugende Lymphe wird am besten auf ein vorher durch Erhigen sterilisirtes Uhrglas, bezw. Objectträger gebracht. Aus Capillarröhrchen ist die Lymphe mit einem Ausblaserohr zu entleeren.

²⁹⁾ Die einzelnen Impswunden sind bei gespannter Haut 2 cm von einander entsernt anzulegen; bei Erstimpstingen in der Regel auf beiden Oberarmen, um eine größere entzündliche Reaction und deren üble Folgen zu vermeiden, bei Wiedersimpstingen dagegen nur auf dem linken Oberarm, um den rechten Arm für den Gebrauch frei zu lassen. Bei Wiederimpstingen ist außerdem die Dispensation vom Turnen zu veranlassen und bestimmt hierüber der Eire. Erl. d. M. d. g. A. vom 18. Juni 1878 an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien, Regierungen u. s. w. wie folgt:

[&]quot;Obwohl im Allgemeinen angenommen werden fann, daß revaccinirte Schulkinder während der Zeit der Entwickelung und Abheilung der Impfblattern zu den Turnübungen nicht herangezogen werden, so nehme ich doch Beranlassung, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diese Dispensationen auf die Dauer von 14 Tagen, von der Bollziehung der Wiederzimpfung an gerechnet, zu ertheilen sind."

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Anötchen bezw. Bläschen an den Impstellen. 30)

E. Privat=Impfungen.

§ 21. Alle Vorschriften dieser Instruction mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§ 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Aussührungen von Privat-Impfungen. 31)

IV. Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der 3mpflinge. 32)

- § 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosensartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürsen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden. 33)
- § 2. Die Kinder müssen zum Impstermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden. 34)

Analog der Erstimpfung ift auch die Biederimpfung nur bei Entwickelung von minbestens zwei Knötchen, bezw. Bläschen als erfolgreich zu betrachten.

31) Hierzu bestimmt Ar. 2 des Eirc.-Erl. vom 6. April 1886: "Auch den übrigen Aerzten ist die Berabfolgung der Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge zu empschlen und der Bezug der erforderlichen Druckezemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen".

Ueber die sonstigen Pflichten der Aerzte bei Ausführung von Privatimpfungen vergl. Ann. 30-33 zu § 8 des Impfgesetes S. 11 u. 12.

32) Bergl. Ann. zu § 2 der Berhaltungsvorschriften für Aerzte S. 91, sowie Ann. 20 zu § 6 des Impsgesetes S. 7 und 8.

33) Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Berbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entsernen, und hat der Impsarzt darüber zu besinden, ob der Termin aufgehoben wird (s. Nr. 8 des Circ.-Erl. vom 6. April 1886 S. 107).

Die Impfung und Nachschau der durch diese im § 1 gegebene Vorschrift von der Theilnahme am allgemeinen Impftermine ausgeschlossenen, im Uebrigen aber gesunden Impspssichtigen ist getrennt von den übrigen Impslingen vorzunehmen und keineswegs bis auf das nächste Jahr auszusehen (f. § 1 Abs. 3 der Vorschriften für die Ortsposseichehörden).

³⁰⁾ Bergl. Ar. 4 der Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Jupsfrage. Dementsprechend hat auch der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. Juni 1885 beschlössen, daß an Stelle der Bemerkung unter Ar. IV der Formulare V und VI, sowie unter Ar. III des Formulars VII zum Jmpfgesetze der Inhalt des obigen § 20 trete.

³⁴⁾ Bergl. § 6 der Borschriften für die Ortspolizeibehörde nebst Anm. hierzu.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

- § 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.
- § 7. Die Impsstellen sind mit der größten Sorgsalt vor dem Aufreiben, Zerkraßen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impsstellen reizen.
- § 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ift schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird fie unterlaffen, fo pflegen fich die Boden von felbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so um-wickelt man den Oberarm mit einem in Vaumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erfrankung

ist ein Arzt zuzuziehen.

- § 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impsichein. Der letztere ift sorgfältig zu verwahren.
- § 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erfrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impslocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impsarzte anzuzeigen. 35)

³⁵⁾ Bergl. Anm. zu Spalte 16 Formular V zum Impfgeset S. 50.

V. Boridriften, welche von den Ortsvolizeibehörden bei der Unsführung des Impfgeschäftes zu befolgen find.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Reuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesett.

Mus einem Sause, in welchem Fälle ber genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, durfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Bäusern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muffen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Sause die natürlichen Pocken aufgetreten find.

§ 2. Für die öffentliche Impfung find helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten. 36)

Bei fühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Gin Beauftragter ber Ortspolizeibehörde fei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen. 37)

Entsprechende Schreibhülfe ift bereit zu stellen. 38)

³⁶⁾ In Preußen haben nach § 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875 (f. S. 79) die Gemeinden, in deren Begirk öffentliche Impftermine abgehalten werden, hierfür geeignete Locale bereit zu stellen.

Mis Impflocale find besonders solche Räume geeignet, in denen fich für gewöhnlich nur gefunde Personen aufhalten, wie Tangfälen, größere Zimmer in Birthshäusern, Berathungsräume von Behörden und Schulzimmer. Bei Benutung der letteren, die nach der Berf. vom 24. Februar 1879 (f. S. 80) nur in Ermangelung anderer geeigneter Locale gestattet ift, empfiehlt es fich, die 3mpftermine an schulfreien Nachmittagen anzusetzen, um den Unterricht nicht zu stören und vorher eine gehörige Luftung ber Raume zu ermöglichen. Bergl. auch Rr. 9 bes Circ. Erl. vom 6. April 1886 S. 107.

³⁷⁾ Bergl. hierzu Nr. 16 und 17 bes Min.-Erl. vom 6. April 1886 S. 108 u. 109. Die Anwesenheit eines Bertreters ber Ortspolizeibehörde bezw. eines Lehrers ift auch beshalb erforderlich, um festzustellen, ob die vorgeladenen Impfpflichtigen erschienen sind, sowie um Auskunft über etwa verstorbene, verzogene, zugezogene u. f. w. Impfpflichtige zu erhalten.

³⁸⁾ Bergl. Anm. 11 zum Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 S. 79.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operations= zimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume. 39)

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jebenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen. 40)

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impslinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impstermine kommen.

Rinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden. 41)

VI. Beschlüffe, betreffend die Sicherung einer zwedmäßigen Auswahl der Impfärzte. 42)

1. Die Bestellung der Impfärzte hat durch die Staatsbehörde zu erfolgen.

2. Das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen

40) Bergl. Ann. zu § 3 Abs. 2 der Verhaltungsvorschriften für Aerzte S. 91.

41) Hierzu bestimmt Ar. 19 bes Min. - Erl. vom 6. April 1886, daß Impsplichtige ober andere zur Impsung gelangende Personen mit unreinen Armen, händen oder Aermeln von der Impsung zurückzuweisen sind.

³⁹⁾ In Preußen ift durch Nr. 18 des Cirl.-Erl. vom 6. April 1886 beftimmt, daß im zweiselhaften oder streitigen Falle die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termine vorzuladenden Impslinge durch die Kreis-Polizeibehörde nach Anhörung des Physikus sestgeigt wird.

⁴²⁾ Die Durchführung dieser Beschlüsse steht in Preußen, wo dieselbe nicht ohne Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875 möglich ist, zur Zeit noch aus und sind bisher nur durch die Eirc. Berf. d. M. d. J. (gezin Bertr. Hertfurth) und d. g. A. (gez. von Goßler) vom 24. März 1886 die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Regierungen ersucht, Uebersichten über die Organisation des öffentlichen Impsgeschästes, sowie über die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 des bezeichneten Ausführungsgesetzes ausgewendeten Kosten, den Umsang des disherigen Antheils der Medicinalbeamten u. s. w. auszustellen und sich bei Einreichung derselben über verschiedene, die Ausssührung obiger Beschlüsse betressende

3. Eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte hat bei der Uebernahme des Impfgeschäftes stattzufinden. 43)

4. Die Remuneration der Impfärzte bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

VII. Beschlüsse, betreffend die technische Borbildung der Aerzte für das Impfgeschäft.

1. Hinsichtlich der technischen Vorbildung für die Ausübung des Impfgeschäftes sind folgende Anforderungen zu stellen:

a. Während des klinischen Unterrichtes ist den Studirenden eine Unterweisung in der Impstechnik zu ertheilen. 44)

- b. Außerdem hat jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Baccinations= und ebensovielen Revaccinations= Terminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Conservirung der Lymphe erworben hat. ⁴⁵)
- 2. Bei der ärztlichen Prüfung ist die Kenntniß der Impstechnik und des Impsgeschäftes zu verlangen. 46)

⁴³⁾ Bergl. Anm. 4 zum Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 S. 69.

⁴⁴⁾ Eingeführt in Preußen durch nachfolgenden Circ. - Erl. vom 19. Fa = nuar 1886 (gez. v. Goßler) an fämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren:

[&]quot;Unter den vom Bundesrath in der Sitzung vom 18. Juni 1885 genehmigten Beschlüssen der Impscommission besinden sich als Borlage Nr. 7 die in Abschrift beigeschlossenen, welche die Borbildung der Aerzte für das Impsgeschäft betressen. Behufs Aussährung des Beschlusses zu Zisser 1ª richte ich an Sw. Hochwohlgeboren ergebenst das Ersuchen, gefälligst dafür zu sorgen, daß vom Beginn des Sommerhalbjahres d. J. ab den Studirenden der Medicin Gelegenheit zur Unterweisung in der Impstechnik und zwar inse besondere auch in derzenigen der Berimpfung von Thierlymphe, sowie der Lymphe-Abnahme dargeboten wird."

⁴⁵⁾ In Preußen noch nicht eingeführt.

⁴⁶⁾ Durch Bundesraths Beichluß vom 31. März 1887 und Bekanntsmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1887 (gez. in Bertr. von Bötticher), betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schuppoden Impfung, ist in Folge dessen der § 4 Abs. 4 der Bestimmungen über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 dahin geändert:

[&]quot;daß der Candidat den Nachweis zu bringen hat, am praktischen Unterricht in der Impstechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impsung

VIII. Beichlüffe, betreffend die Anordnung einer frandigen technischen Heberwachung des Impfgeschäftes durch Medicinalbeamte. 47)

- 1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ift dem nächsten Vorgesetzten der Kreis = Medicinalbeamten zu übertragen (unter der Boraus= fetung, daß die Impfärzte zum größten Theile felbst Medicinal= beamte sind);
- 2. die Beauffichtigung bestehe in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine;
- 3. die Geschäftsführung der Impfärzte ift alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen:
- 4. die Revision hat sich in erster Linie auf die Impstechnik, sodann auf die Liftenführung, Auswahl des Impflocals, Bahl der Impf= linge u. s. w. zu erstrecken:
- 5. auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unter= werfen, soweit fie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden: 48)
- 6. ebenso ist eine technische Ueberwachung der Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für Impfung mit Thierlymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen erforderlich;
- 7. die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken. 49)

erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben zu haben. Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten, beziehungsweise des von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Außerdem ift ber im § 13 festgesetzten mündlichen Prüfung über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Spgiene noch eine folche über die Schuppocken-Impfung einschließlich der Impftechnif und des Impfgeschäftes hinzugefügt." Diese Bekanntmachung des Reichskanzlers ift mit dem 1. Rovember 1887 in Kraft getreten und in Preußen den Königl. Universitäts-Ruratoren durch Circ. Erl. d. M. d. g. A. vom 11. Mai 1887 (gez. in Bertr. Lucanus) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

⁴⁷⁾ Dieje Beichlüffe find bisher in Breugen noch nicht durchgeführt.

⁴⁸⁾ Es ist hierbei an diejenigen Fälle gedacht, wo Privat=Impfärzte ein Geschäft aus ber Impfung machen, bestimmte Termine ansehen und in biesen impfen (f. S. 319 der bezüglichen Verhandlungen der Impfcommission).

⁴⁹⁾ Bergl. Nr. 2a der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. April 1887 S. 110.

IX. Beichlüffe, betreffend die Berftellung einer Statiftit der Todesfälle an Poden. 50)

1. Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfall an Bocken ift von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medicinalbeamten eine Melbefarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubrifen enthalten muß.

Es wird empfohlen, behufs Sicherung der Bollftändigkeit der Rach= weise, ein entsprechendes Zusammenwirken des Medicinalbeamten und ber Standesbeamten des betreffenden Bezirks herbeizuführen.

Innerhalb einer weiteren von der Landesregierung anzuordnenden Frift ift die Meldefarte an die statistische Centralstelle des Staats bezw. eine andere von der Landesregierung zu bestimmende Stelle behufs Sammlung, Brüfung und etwaiger Berarbeitung für Landeszwecke zu übermitteln.

1) In Preußen eingeführt durch nachfolgenden Circ. - Erl. d. M. d. 3. (gez. in Bertr. Herrfurth) und b. g. A. (gez. v. Goffer) vom 28. Mai 1886 an fämmtliche Königl. Regierungspräsidenten:

"Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§ 372 der Protocolle) die in Abichrift beigefügten Beschlüsse, betreffend die Herstellung einer Statistit ber Todesfälle an Bocken, gefaßt. Bei ber Ausführung Diefer Beichluffe bedarf es ber Mitwirkung der Konigl. Regierungen, der Ortspolizei= behörden und der Kreis-(Oberamts-)Physiter, sowie der Standesbeamten, wozu wir die nachstehenden Bestimmungen treffen:

Die Rreis=(Dberamts=) Physiker erhalten durch die Standesbeamten über jeden in ihrem Rreife (Dberamtsbezirk) vorgekommenen Sterbefall, auf beffen Bahlkarte als Todesursache Bocken angegeben werden, ein Duplicat ber Bahlfarte binnen zwei Tagen nach Anmelbung des Sterbefalls unfranfirt

zugefertigt.

Dieselben prüfen demnächst die Richtigkeit der Angabe der Todesursache und ftellen auf Grund der geprüften Sterbefalls-Bahlfarte die Boden-Todesfalls-Melbekarte unter Benutung des von dem Bundesrath beschlossenen Formulars vollständig aus. Infofern der Medicinalbeamte gur Brufung der Angabe der Todesursache oder zur Eintragung der auf der Melbefarte vorgeschriebenen, aus der Zählkarte nicht ersichtlichen Angaben weiterer Auskunft bedarf, gieht derselbe die lettere schleunig von derjenigen Ortspolizeibehörde ein, in beren Bezirk sich der Todesfall ereignet hat.

Die Meldekarten werden binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Sterbefalls-Bahlfarten durch die Rreis-(Oberamts-)Phyfiter den Königl. Regierungen eingereicht. Die letteren übersenden zwischen dem 10. und bem 15. jedes erften Quartalsmonats fammtliche eingegangenen, auf bas Bor=

2. Bis zum 1. März jeden Jahres find die auf das Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Raiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Diesem ift gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf ben Anfang bes betreffenden Jahres berechnete Bevolferung berjenigen Städte, die nach der letten Bolfszählung 20000 und mehr Ginwohner hatten, nach zehnjährigen Alteraflaffen für beide Geschlechter getrennt. erfichtlich macht. Sofern für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ift fie so vorzunehmen, daß die aus der letten Bolfszählungs= periode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungs = Ru= oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Bolfszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung, als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Alterstlaffen derfelben angenommen wird.

quartal bezüglichen Melbekarten bem Königl. Statistischen Büreau: eventuell wird demselben Bacatanzeige erstattet.

Die erforderlichen Formulare der Meldefarten werden Em. Hochwohlgeboren bemnächst zugefandt werden. Bon denselben ift eine angemeffene Anzahl jedem Rreis-(Dberamts-)Physikus zum Gebrauch für die nächsten Fälle zuzustellen, der Rest zur entsprechenden Erganzung aufzubewahren. Bor dem Berbrauch der Formulare sehe ich, der Minister der geistlichen. Unterrichts= und Medicinal-Angelegenheiten, dem rechtzeitigen Bericht darüber entgegen. -

Um die von dem Bundegrath angeordnete Statiftit fcon für das laufende Kalenderjahr zur Ausführung zu bringen, ift das Königl. Statistische Büreau veranlagt worden, von den etwa aus dem dortigen Bezirk eingegangenen. Boden betreffenden Sterbefalls-Bahlkarten aus dem ersten Quartal diefes Jahres Ew. Hochwohlgeboren Abschriften zur nachträglichen Ausstellung der Meldefarten zugeben zu laffen, mahrend zu gleichem 3mede die Standesbeamten bereits für die Zeit vom 1. April d. J. ab Duplicate der in Rede stehenden Bählkarten ben Kreis-(Dberamts-)Physikern nachträglich zu übersenden haben würden. Auf Grund diefer Abschriften find die Meldekarten in der vorgeschriebenen Beise von den Medicinalbeamten nachträglich auszustellen, und find alsdann diejenigen aus dem erften Quartal abgesondert dem Königl. Statistischen Büreau zu übersenden.

Bas die Entschädigung betrifft, welche den Standesbeamten für die Unfertigung der Duplicate von den Zählfarten der an Bocken verftorbenen Bersonen zu gewähren ift, so ift bieselbe in gleicher Sohe zu bemeffen und in derfelben Beise zu liquidiren, wie die Entschädigung für die Serftellung der Bahlkarten felbft. Die den Rreis=(Dberamts=)Phyfikern zuzustellenden Dupli= cate sind im Uebrigen, wie wir noch bemerken, durch Bezeichnung derselben mit dem Worte "Abschrift" am oberen Rande, als solche kenntlich zu machen."

Meldefarte für Todesfälle an Poden.

Gemeinde:
Berwaltungsbezirk: (Preußen: Kreis, Bayern: Bezirksamt 2c.):
Staat:
Straße: No des Sterbehauses
(event. Bezeichnung des Krankenhauses)
Vor= und Familienname bes Geftorbenen:
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
Tag, Monat, Jahr der Geburt:
Beruf, (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbstständigen Personen —
Ehefrauen ohne eignen Beruf, Kinder 2c. — Beruf des Haus-
haltungsvorstandes):
Bemerkung darüber, ob der Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa
in einer Fabrik, Werkstatt 2c. — und welcher Art (z. B. Papier=
fabrik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte:
Tag, Monat, Jahr des Todes:
Ort und Datum:
Unterschrift des meldenden Medicinalbeamten.

6. Circular=Erlaß vom 6. April 1886, betreffend die Borsichtiften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes an sämmtl. Königl. Regierungspräsidenten.

Der Bundesrath hat in der Sigung vom 18. Juni v. J. (S. 372 der Protocolle) die von der Commission zur Berathung über das Imps-wesen entworsenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impsgeschäfts genehmigt. In Aussührung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gesahren, mit denen die Impsung unter Umständen für den Impsling verbunden sein kann, durch sorgfältige Aussührung der Impsung auf einen so geringen Umsang beschräntt werden können, daß der Nuten der Impsung den eventuellen Schaden

derselben unendsich überwiegt, übersenden wir Ew. Hochwohlgeboren die in den Anlagen 1) beigeschlossenen

- I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,
- II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,
- III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen find,

und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben, die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen:

- 1. Jeder Arzt ift anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu versahren.
- 2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vorsmund, deren Vertreter) jeder impspflichtigen Person dei der Bekanntsmachung des öffentlichen Impfungs-Termins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. Auch den übrigen Aerzten ist die Verabsolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impsungen zu empsehlen, und der Bezug der erforderlichen Druckeremplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.
- 3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impsstellen, nach den die Anlage II bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besonderen:

Bu § 1 der Anlagen I, II, III:

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im § 1 Abf. 1 der

¹⁾ Dieselben stimmen wörtlich mit den auf Seite 90—100 abgedruckten Borschriften überein.

Anlagen I und III aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

- 5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als echte Variolen oder modificirte Varioloiden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit sortbauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Ort ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Vetresf jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.
- 6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aushebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.
- 7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I und II aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis= (Oberamts=) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis= (Oberamts=) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.
- 8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in § 1 der Anlage II aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgesommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entsernen und hat der Impfarzt darüber zu besinden, ob der Termin aufgehoben wird.
- 9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I ferner betreffend:

Bu §§ 2 und 3:

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungs-Termin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II)

nach Maßgabe ber gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungs= Termin zu besorgen.

- 11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs=Termin den Nachschaus-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten, geimpsten oder wiedergeimpsten Personen die Impsscheine auszusertigen.
- 12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Bu § 4:

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unverweidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichseit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe entzgegengestellt haben, in dem Impsbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Bu § 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Bu § 7:

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphemenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem diefelbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres seftgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III ferner betreffend:

Bu § 3:

16. In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfftationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstüßen. 17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Ausrechthaltung der Ordnung unter den Wiedersimpflingen.

Auch ift zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulstinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverläffige Person dazu bestellt wird.

Bu § 4:

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweiselhaften oder strittigen Fall durch die Kreis= (Oberamts=)Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis=(Oberamts=)Physikus sestgesetzt.

Bu § 6:

19. Impfpflichtige ober andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen ober Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Wir beauftragen Ew. Hochwohlgeboren, die zur Durchführung der vorerwähnten Borschriften und Bestimmungen erforderlichen Ansordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt ab befolgt werden, Sorge zu tragen.

Der Minister des Innern. (gez.) Buttkamer. Der Minister ber geistlichen, Unterrichts= und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Goffer.

7. Bundesraths-Beschluß vom 28. April 1887, betreffend die Gewinnung, Ausbewahrung und Bersendung von Thierlymphe.

Der Bundesrath hat sich in seiner Sitzung vom 28. April 1887 (§ 227 der Protocolle) mit der von der Sachverständigen-Commission entworfenen nachfolgenden Anweisung einverstanden erklärt und gleichzeitig beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen:

1. hiernach die erforderlichen Anweisungen auf Grund bes § 18 Abs. 2

des Impfgesetzes zu treffen;

2. a. zu veranlassen, daß über die Thätigkeit der Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe regelmäßige Jahresberichte unter hauptsächlicher Benutzung der im Vollzuge der §§ 31 bis 33 der Anweisung gewonnenen Materialien erstattet und dem Kaiserslichen Gesundheitsamt behufs einheitlicher Bearbeitung und zwecksentsprechender Veröffentlichung mitgetheilt werden;

b. den in den Apotheken stattfindenden Handel mit Thierlymphe einer sorgfältigen Ueberwachung unterstellen zu lassen. 1)

Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe.

I. Auswahl und Untersuchung der Empfthiere.

§ 1.

Zur Gewinnung von Thierlymphe find ausschließlich solche Thiere zu wählen, deren Gesundheitszuftand nach dem der Abimpfung folgenden Schlachten durch Besichtigung der inneren Organe festgestellt werden kann.

§ 2

In der Regel sind Kälber zu benutzen. Nur in dem Falle, daß geeignete Kälber nicht beschafft werden können, dürfen ältere Rinder verwendet werden.

¹⁾ Mit Rücksicht auf diesen Beschluß ist durch Circ. Erl. d. M. d. g. A. vom 14. November 1887 (gez. in Vertr. Lucanus) ein Entwurf von Borschriften über die Regelung des Handels mit Impsstoff sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten 2c. zur gutachtlichen Neußerung übersandt worden. Die Jukrasttretung dieses Entwurses steht aber noch aus und ist derselbe deshalb hier nicht abgedruckt worden.

Die Kälber müffen ein Alter von mindestens drei Wochen und einen von Eiterung und Entzündung freien Nabel haben. Kälber im Alter von fünf Wochen und darüber sind den jüngeren vorzuziehen.

\$ 3.

Vor dem Impsen sind die Thiere von einem Thierarzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Nur solche Thiere, welche durchaus gesund besunden werden, sind zu benutzen. Die hiernach geeignet besundenen Thiere sind alsbald nach der Untersuchung mit der Nummer des Tagebuches (§ 31a) zu versehen.

\$ 4.

Beim Impfen sowohl, wie bei der Abnahme des Impfftoffes ist die Körperwärme des Impfthieres festzustellen. Beträgt dieselbe über 41° C., oder sind sonst Krankheitserscheinungen (mit Ausnahme von leichten Verdanungsstörungen) vorhanden, so ist das Thier von der Benutzung auszuschließen.

§ 5.

Nach der Abnahme des Impfftoffes sind die Thiere zu schlachten und wiederum von einem Thierarzte zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich insbesondere auf den Nabel und die Nabelgefäße, das Bauch= und Brustell, die Lunge, die Leber und die Milz zu erstrecken.

§ 6.

Ueber das Ergebniß jeder Untersuchung ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muß mit Sicherheit zu entnehmen sein, auf welches einzelne Thier sie sich bezieht.

§ 7.

Der gewonnene Impfftoff darf nur dann an die Impfärzte abgegeben werden, wenn die nach dem Schlachten des Thieres angestellte thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß das Thier gesund war.

II. Pflege und Ernährung der Impfthiere.

§ 8.

Der zur Unterbringung der Impfthiere dienende Stall soll hell, trocken, leicht zu lüften, zu reinigen und zu desinficiren sein; er muß, wo es sich um größere Impfanstalten handelt, mit Vorrichtungen versehen sein, welche zu jeder Jahreszeit die Herstellung einer mittleren Temperatur gestatten.

\$ 9.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Pflege und Ernährung der Thiere durch besonders geeignete, gewissenhafte Personen bewirkt wird.

§ 10.

Die für die Thiere bestimmte Streu soll frisch, unverdorben und anderweitig noch nicht benutt sein. Die Impsthiere selbst und ihre Stände sind mit größter Sorgfalt rein zu halten.

§ 11.

Saugkälber sind mit guter unverdünnter, erwärmter Milch, event. unter Zugabe von Giern oder Mehlsuppe, zu ernähren.

III. Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes. § 12.

Thiere, welche einen größeren Transport durchgemacht haben, sollen nicht vor Ablauf eines Tages nach ihrer Ankunft geimpft werden.

§ 13.

Der für das Impfen der Thiere und die Abnahme des Impsstoffes bestimmte Raum soll hell, luftig, leicht zu reinigen und zu desinsiciren, in größeren Anstalten auch heizbar sein.

§ 14.

Die sämmtlichen bei dem Impsen und der Abnahme des Impsstoffes, sowie bei der weiteren Behandlung des letzteren in Gebrauch kommenden Instrumente, Utensilien 2c. müssen nach Material und Gestalt gründliche Reinigung und Desinfection leicht zulassen; sie sind von anderweitiger Benutzung ausgeschlossen, auch vor und nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen, bezw. zu desinsiciren.

§ 15. ·

Als Impfftelle ift zu benutzen: bei jungen Thieren die Hinterbauchgegend vom Damm bis in die Nähe des Nabels sammt dem Hodensack und der Innenfläche der Schenkel, bei älteren Thieren der Hodensack, das Euter, der Milchspiegel sammt der Umgebung der Bulva.

§ 16.

Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasiren und mit Seise und warmem Wasser gründlich zu reinigen. Darnach ist sie mit einer $1^{\circ}/_{\circ\circ}$ Sublimatlösung oder $3^{\circ}/_{\circ}$ Karbolsäurelösung zu desinficiren und schließlich mit abgekochtem Wasser abzuspülen.

§ 17.

Die Impfung kann mit Stichen, fürzeren oder längeren Schnitten, sowie über kleinere oder größere Flächen ausgedehnten Scarificationen ausgeführt werden. Größere Scarificationsflächen sind mit isolirten Impsstellen zu umrahmen, um das Entwickelungsstadium besser beobachten zu können.

§ 18.

Bur Impfung der Thiere kann benutt werden:

a. Menschenlymphe, und zwar aus den Schutpocken von Erstimpfelingen, unter Berücksichtigung der durch die Beschlüsse des Bundeseraths vom 18. Juni 1885 für die Gewinnung dieser Lymphe erlassen Borschriften (Entwurf 3 §§ 5 ff.).

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nach sorgfältiger Prüfung des Gesundheitszuftandes des Abimpflings benutt werden, welche lettere gleichfalls gemäß den genannten Vorschriften zu erfolgen hat.

Die Menschensymphe kann entweder

in unvermischtem Zustande, und zwar:

direct vom Arm,

in forgfältig verschloffenen Haarröhrchen flüffig aufbewahrt ober auf Stäbchen aufgetrocknet,

oder

gemischt mit reinstem Glycerin und auch in diesem Falle eventuell in Haarröhrchen ober gut verkorkten reinen Gläschen aufbewahrt,

auf das Thier übertragen werden.

- b. Thierlymphe in der gemäß diefer Inftruction zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit.
- c. die festen und flüssigen Bestandtheile der sog. natürlichen Kuhpocken. § 19.

Die Abnahme des Impfstoffes vom Thiere soll vor dem Eitrig= werden des Inhalts der Blattern und bevor sich eine erhebliche Röthe in der Umgebung derselben eingestellt hat, vorgenommen werden.

\$ 20.

Sorgfältige Reinigung der ganzen Impffläche mit Seife und warmem Wasser unter Entfernung aller den Blattern und ihrer Umgebung anshaftenden Borken ist der Abnahme des Impsstoffes voranzuschießen.

\$ 21.

Nur gut entwickelte Blattern find zur Abnahme von Impfftoff geeignet. Wiederholte Benutzung einer und derfelben Blatter an verschiedenen Tagen ift nicht gestattet.

\$ 22.

Die Abnahme des Impfftoffes fann mit oder ohne Anwendung von Quetschvorrichtungen mittels der Lanzette, des scharfen Löffels oder

des Spatels vorgenommen werden. Das Gewebe ber Blatter ist dabei burch Schaben und Kragen möglichst vollständig zu entfernen.

§ 23.

Als Impsitoff sind sowohl die flüssigen, als auch die festen Bestandtheile der Blattern zu verwerthen, dagegen sind die Borken ausgeschlossen.

IV. Aufbewahrung und Bersendung bes Impfftoffes.

3 24.

Die Versendung des aus den Blattern gewonnenen, nicht präparirten Rohmaterials zum Zweck der Vornahme von Menschenimpfungen ist untersagt.

\$ 25.

Der zur Aufbewahrung und Versendung bestimmte Impfstoff ist aus dem Gesammtmateriale der Blatter zu gewinnen.

Die Vermischung des verschiedenen Thieren an demselben Tage entnommenen Impsitoffes ift gestattet.

§ 26.

Mit den zur Aufbewahrung des Impfftoffes erforderlichen Maß= nahmen ist alsbald nach der Abnahme desselben vom Thiere zu be= ginnen.

§ 27.

Der Impfftoff ist aufzubewahren:

- a. schnell getrodnet in Form eines feinen Bulvers, oder
- b. nach sorgfältigem Verreiben in einem Mörser mit reinstem Glycerin (bessen Verdünnung mit bestillirtem Wasser gestattet ist) in Form einer Masse von Extractconsistenz, bezw. Syrupconsistenz, oder
- c. nach Verreiben mit Glycerin und Absetzenlassen der festen Vestands theile in Form der letzteren oder in Form der über ihnen stehenden mehr oder weniger klaren Flüssigkeit.

§ 28.

Zur Ausbewahrung und Versendung des Impfstoffes sind nur reine, gut verschlossene Haarröhrchen oder sonstige Glasgefäße zu benutzen. Bei letzteren reicht der Verschluß mit einem guten Korke aus.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfection (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutt werden.

\$ 29.

Es empfiehlt sich, vor der Versendung des Impsstoffes behufs Prüfung seiner Wirksamkeit Probeimpfungen mit demselben vorzunehmen. 1)

\$ 30.

Feber Sendung von Impsstoff ist die Nummer des Versandtbuches (§ 32 a) und eine Gebrauchsanweisung beizufügen; auch ist das Ersuchen um Berichterstattung über den Erfolg der damit vorgenommenen Impsungen auszusprechen.

Es wird anheimgegeben, sich eines der in der Anlage enthaltenen Entwürfe zu Gebrauchsanweisungen zu bedienen.

V. Listenführung.

§ 31.

Ueber die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a. laufende Nummer,
- b. Raffe, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres,
- c. Tag der Einftellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt,
- d. Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme des Impfftoffes,
- e. Art und Abstammung der verimpften Lymphe,
- f. Körperwärme (event. auch Körpergewicht) bes Thieres beim Impfen und bei der Abnahme des Impfstoffes,
- g. Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwicklung der Blattern,
- h. Beschaffenheit der inneren Organe nach dem Schlachten, soweit dieselbe durch den Thierarzt festgestellt wurde,
- i. Ergebniß der Impfung,
- k. Art der Aufbewahrung (§ 27) des gewonnenen Impfftoffes,
- 1. Bemerkungen.

§ 32.

Neber den Versandt des Impsstoffes ist ein Versandtbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a. saufende Rummer,
- b. Name und Stand des Empfängers,

¹⁾ Auch die Abwesenheit von Infectionsstoffen, besonders von Erysipelkokken, wird sich durch Probeimpfungen an dafür empfänglichen Thieren sessifieden lassen.

- c. Wohnort deffelben,
- d. Datum des Eingangs der Beftellung,
- e. Datum der Absendung,
- f. Ursprung und Alter bes Impfftoffes,
- g. Art der Aufbewahrung (§ 27) des Impfftoffes,
- h. Menge des übersandten Impfftoffes,
- i. Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des Impfarztes erzielten Erfolg und dergl.).

VI. Wissenschaftliche und practische Untersuchungen über Thierlymphe.

§ 33.

Den öffentlichen Impfanstalten liegt die Pflicht ob, wissenschaftlich und practisch die Vaccination weiter zu fördern und dem entsprechend auf dem Wege des Experiments, der klinischen Venbachtung 2c. bezügliche Untersuchungen anzustellen.

Anlage zu § 30.

A. Gebrauchsanweisung für die Verimpfung der Glycerin= Thierlymphe.

Der Impsstoff ist an einem fühlen und dunkeln Orte aufzubewahren, woselbst er sich wochenlang wirksam erhält. Für den Gebrauch ist die jeweilige nöthige Menge aus dem Haarröhrchen oder sonstigen Glassgefäßen auf einen reinen Objectträger oder unmittelbar auf das Impsinstrument zu entuehmen.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Sie hat nie durch Stiche, sondern nur durch Schnitte zu geschehen, welche mindestens je 2 cm von einander entsernt angelegt werden. Bei Erstimpflingen genügen drei bis fünf seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an jedem Arme; bei Wiederimpflingen fünf bis acht seichte Schnitte an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Der Impsstoff ist so, wie er vorliegt, zu verwenden, er ist sorgfältig und wiederholt in die Schnitte, welche durch Umspannen des Armes klaffend erhalten werden, einzureiben.

Das Auftragen des Impfftoffes mit dem Pinsel ist verboten. Uebriggebliebene Mengen Impfftoff follen nicht in das Gefäß zurück= gefüllt werden.

B. Gebrauchsanweisung für die Berimpfung der pulver= förmigen Thierlymphe.

Das Bulver ift in einem Exficcator aufzubewahren. Behufs Un= wendung wird es auf einer forgfältig gereinigten Glasplatte mit chemisch reinem Glycerin oder mit reinem bestillirten Waffer oder mit einer Mischung von beiden zu einem dicken Brei verrieben.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorge= nommen. Sie hat nie durch Stiche, sondern nur durch Schnitte zu geschehen, welche mindestens je 2 cm von einander entfernt angelegt werden. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte an einem Arme.

Stärkere Blutungen find beim Impfen zu vermeiben.

Beringe Mengen bes bickfluffigen Breies find forgfältig und wieder= holt in die Schnitte, welche durch Umspannen des Armes klaffend erhalten werden, einzureiben.

Das Auftragen mit dem Binsel ist verboten.

Uebriggebliebene Mengen bes zu Brei verriebenen Bulvers find zu vernichten.

8. Schreiben nebst Denkichrift des Reichstanzlers (Reichsamt des Junern) an die außerprengischen Bundesregierungen vom 5. September 1888, sowie Circ.=Erlaß vom 18. Sep= tember 1888 an fämmtliche Königl. Regierungspräsidenten, betreffend das Auftreten einer anstedenden Ausschlags= Krankheit (Impetigo contagiosa) im Zusammenhange mit der Schuspoden-Impfung.

Beigeschlossen lasse ich Ew. Hochwohlgeboren Abschriften eines an die außerpreußischen Bundesregierungen gerichteten Schreibens des Berrn Reichskanzlers (Reichsamt bes Innern) vom 5. September 1888 (zu

R. A. b. J. Ar. 8990 I), betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlagskrankheit (Impetigo contagiosa) im Zusammenhange mit der Schutpocken-Impfung, und der zugehörigen Denkschrift zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die gegen die Ausbreitung der etwa wieder aufstretenden Krankheit und zur sonstigen Bekämpfung derselben in dem vorgedachten Schreiben empfohlenen Maßregeln auch in dem dortigen Berwaltungsbezirk soweit als möglich getroffen werden.

Ueber das Auftreten einer jeden Ausschlags-Epidemie im Auschluß an die Schutpocken-Impfung sehe ich dem sofortigen Bericht 1) unter Angabe derjenigen Lymphegewinnungsanstalt, aus welcher die zu der Impfung benutte Lymphe bezogen war, entgegen; außerdem ist das Kaiserliche Gesundheitsamt von dem Ausbruche durch den Kreisphysikus, in dessen Kreise derselbe stattgefunden hat, unverzüglich und direct zu benachrichtigen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. v. Goßler.

Berlin, den 5. September 1888.

Im Laufe der letzten Jahre ist in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhange mit der Schutpocken-Impfung eine ansteckende Außeschlagskrankheit (Impetigo contagiosa) aufgetreten. Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlausen sind und zu dauernder Schädigung der Gesundheit für die Betreffenden nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gesehlt. Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impstinge beschränkt geblieben, sondern durch Austeckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbeträchtlich gewesen. In der beisolgenden Denkschrift sind nähere Angaben über das Austreten und den Verlauf der fraglichen Epidemien zusammengestellt.

Es erscheint geboten, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen, zumal dieselben geeignet sind, der Agitation gegen den Impfzwang, welche bekanntlich mit großer Hartnäckigkeit betrieben und in immer weitere Kreise getragen wird, Vorschub zu

¹⁾ Bergl. Anm. 5 S. 85. Der vorstehende Erlaß konnte an jener Stelle nicht berücksichtigt werden, da Verfasser denselben erst nach Druck des fraglichen Bogens erhalten hat.

leiften und den Beftand bes Impfgesetes ju gefährden. Für ein umfaffendes sanitätspolizeiliches Vorgeben fehlen zwar zur Zeit bei bem Mangel ausreichender Kenntnik über die Ursachen und die Natur ber in Rebe ftehenden Krankheit die nothwendigen Grundlagen; immerhin aber wird schon jett die Möglichkeit geboten sein, bei etwaigem erneuten Auftreten ber Krankheit ber weiteren Ausbreitung berfelben mit Ausficht auf Erfolg entgegenzutreten, indem nach Möglichkeit bafür Gorge getragen wird, beim erften Erscheinen bes Unsschlags ben Erfrankten eine zweck= entsprechende ärztliche Behandlung zu Theil werden zu laffen und die zur Berhütung von Unftedungen erforderlichen Magregeln zu treffen. Bu diesem Behufe empfiehlt es fich, die Impfärzte dahin mit Anweisung zu versehen, daß fie über alle bei der Nachschau oder souft zu ihrer Renntniß gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an ben Impflingen unverzüglich bem zuständigen Medicinalbeamten Anzeige erftatten, um letteren zur Anordnung geeigneter Magnahmen in ben Stand gu setzen. Da nach den seitherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlages nicht selten erft nach der zwischen dem sechsten und achten Tage feit der Impfung abzuhaltenden Rachschau hervortreten, so werden die Impfarzte durch entsprechende Belehrung bei ber Impfung und Nachschau barauf hinzuwirken haben, daß ihnen von etwaigen Ausschlagserfrankungen, sei es birect, sei es burch Bermittelung ber Ortsbehörde, unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

Die Medicinalbeamten, welche zweckmäßig auf die in den Beröffentlichungen bes Gefundheitsamtes enthaltenen Darlegungen über bie seitherigen Ausschlagsepidemien (Jahrg. 1885 II S. 272 und 316 und Jahrg. 1888 S. 33) hinzuweisen sein möchten, werden ihre Ermittelungen hauptfächlich auf folgende Punkte zu richten haben:

- 1. Zeit des Auftretens der erften Erfrankungen im Berhältniß zur voraufgegangenen Schuppocken-Impfung und etwaiger Zusammenhang der Erfrankungen mit der letteren.
- 2. Ursprung und Beschaffenheit der zu den Impfungen benutten Lymphe.
- 3. Bemerkenswerthe Thatsachen bezüglich der Ausführung der Impfungen (Impftechnit, Impflocal, Anwesenheit mit Ausschlag behafteter Bersonen und bergl.).
- 4. Bahl der geimpften bezw. wiedergeimpften Rinder, welche:
 - a. an dem Ausschlage erfrankt,
 - b. von demselben frei geblieben sind.

- 5. Entwickelung der Impfpufteln bei den erkrankten und den gesund gebliebenen geimpften Kindern.
- 6. Zwischen der Impfung und dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen bei den Geimpften verflossener Zeitraum.
- 7. Krantheitserscheinungen und Krantheitsverlauf bei ben Beimpften.
- 8. Zahl der erfrankten nicht geimpften Kinder und Erwachsenen; Krankheitserscheinungen und Krankheitsverlauf bei denselben.
- 9. Wege der Verbreitung der Krankheit (Ansteckung von Geschwistern, Eltern 2c.; Einfluß der Schulen 2c.).
- 10. Tödtlich verlaufene Krankheitsfälle; Obductionsbefund bei denselben. Was die zur Bekämpfung der Krankheit zu ergreifenden Maßregeln anlangt, so empfehlen sich nach den bisher gesammelten Erfahrungen nachstehend aufgeführte Maßregeln:
 - 1. Schleunige Benachrichtigung der Lymphegewinnungsanftalt, aus welcher die zu den Impfungen benutzte Lymphe bezogen war. Die weitere Versendung der betreffenden Lymphe wird sofort einzustellen und die Anstalt einer gründlichen Desinfection zu unterswerfen sein.
 - 2. Thunlichste Absonderung der Erfrankten und Belehrung der Angehörigen derselben über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlages.
 - 3. Ausschluß der erfrankten Kinder vom Schulbesuch.
 - 4. Sorge für Reinlichkeit und häufige Lufterneuerung in den Wohnungen der Erfrankten.
 - 5. Sorge für ärztliche Behandlung der Erfrankten, Bereitstellung der erforderlichen Arzneien und Berbandmittel, sowie nöthigenfalls Fürsorge für geeignete Krankenpflege.

Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, darf angenommen werden, daß es gelingen wird, die Verbreitung der Krankheit in engen Schranken zu halten und ernstlichere Gesundheitsschädigungen zu verhüten. Abgessehen davon aber wird sich Gelegenheit ergeben, eingehende Untersuchungen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit anzustellen und dadurch die Grundlagen für ein umfassendes sanitätspolizeiliches Vorsachen zu gewinnen.

Bon besonderem Werthe würde es mir sein, wenn bei Ausbruch einer Ausschlagsepidemie das Kaiserliche Gesundheitsamt möglichst schnell benachrichtigt und dadurch in den Stand gesetzt werden könnte, sich an den Untersuchungen zu betheiligen, insbesondere das dazu erforderliche Material sich zu beschaffen.

Indem ich das zc. (den zc., Ew. zc.) ersuche, die Angelegenheit unter Berückschtigung der dargelegten Gesichtspunkte gefälligst einer Prüfung unterziehen zu wollen, darf ich einer Mittheilung über das Beranlaßte ergebenst entgegensehen.

Der Reichskanzler. In Vertretung: gez. von Boetticher.

Denkschrift über die in Preußen im Zusammenhange mit der Schutpoden=Impfung aufgetretenen Ansschlags = Epidemicen (Impetigo contagiosa).

Mit dem Namen "Impetigo contagiosa" wird eine von sieberhaften Allgemeinerscheinungen begleitete Ausschlagskrankheit bezeichnet, bei welcher auf der Haut des Gesichtes und im geringeren Maße auch auf derzenigen des Rumpses und der Gliedmaßen erhsen- dis psennigstückgroße Blasen sich bilden, und welche von anderen ähnlichen Hautkrankheiten durch ihre Uebertragbarkeit von einer Person auf die andere unterschieden ist. Der zur Zeit noch nicht sicher bekannte Ansteckungsstoff ist in dem Inhalt der Blasen enthalten; denn durch Verimpfung desselben können bei dis dahin gesunden Personen die gleichen Hautweränderungen erzeugt werden. Die Krankheit ist im Allgemeinen eine leichte. Die gebildeten Blasen trocknen schnell zu dicken Borken ein, welche nach einigen Wochen mit Hinterlassung rother, balb verschwindender Flecke von selbst absallen.

Daß die in Rede stehende Krankheit auch im Zusammenhange mit der Schuts-Bockenimpfung auftreten kann, war bereits durch einige frühere Beobachtungen sestgestellt worden. Die Aufmerksamkeit weiterer ärztlicher Kreise wurde jedoch erst durch die im Jahre 1885 auf der Insel Rügen gemachten Ersahrungen auf einen derartigen Zusammenhang hingelenkt.

1. Nach der im Juni des genannten Jahres auf der Halbinsel Wittow (Rügen) stattgehabten öffentlichen Impsung erkrankte nämlich der größte Theil der geimpsten Kinder an einem impetigoartigen Hautausschlage, welcher sich bald als ansteckend erwies und auf zahlreiche nicht geimpste Kinder, sowie auf mehrere erwachsene Bersonen, die mit den Erkrankten in naher Beziehung gestanden hatten, sich versbreitete.

Die zu den Impfungen benutte Lymphe, aus dem Königlichen Impfinstitute zu Stettin bezogen, war von gesunden Kindern vorschriftsmäßig abgenommen, zum Theil auch von anderen Impfärzten mit bestem Ersolge benutt worden. Gleichs wohl war, wie die von einer besonderen Winisterial Commission angestellten einsgehenden Ermittelungen ergeben haben, die Krankheit bei den geimpsten Kindern ohne Zweisel in Folge der Impsung entstanden und hatte erst von den Geimpsten aus sich weiter verbreitet. Auf welche Weise der Krankheitsstoff in die Lymphe gelangt war, blieb unaufgeklärt. — Von 79 mit jener Stettiner Lymphe geimpsten Erstimpslingen waren 75 an dem Ausschlage erkrankt. Die Gesammtzahl der

Erkrankten hat sich nach ben Ermittelungen der Ministerial-Commission auf 342 beslaufen, welche sich auf 8 Ortschaften vertheilt haben.

Der Verlauf der Krankheit war in Kurzem folgender: Nachdem bei den geimpften Kindern zur Zeit der Revision (am 8. Tage) zwar fast durchweg die
mangelhafte Entwickelung der Pusteln ausgefallen, von einem Aussichlage aber nichts
zu bemerken gewesen war, entstanden zwischen dem 9. bis 18. Tage nach der
Impsung in der Nähe der Impstellen Blasen, welche rasch zu Erbsen- bis Bohnengröße anwuchsen, hie und da zusammenslossen und sich schließlich in Schorse verwandelten. Nur in wenigen Fällen bildeten sich unter den Schörsen Geschwüre;
meist sielen die Schörse ab, ohne eine Narbe zu hinterlassen, während neue Blasen
an anderen Köpertheilen, zumal im Gesicht entstanden. Aehnlich war der Verlauf
bei den später erfrankten, nicht geimpsten Kindern. Fieberhaste Erscheinungen sind
anscheinend nur in geringem Maße aufgetreten. Vielsach beobachtete Lymphdrüsenanschwellungen wurden nach Heilung des Aussichlages balb rückgängig.

Bon den älteren erfrankten Kindern soll kein einziges bettlägerig gewesen sein. Geringer als bei den Kindern war die Ausbreitung des Ausschlages bei den nur in verhältnißmäßig kleiner Zahl erkrankten Erwachsenen.

Die Krankheit hat sich zumal in Folge des Umstandes, daß bei den Erkrankten mehrsach frische Nachschübe des Ausschlages stattsanden, über mehrere Monate hinsgezogen: Erst am 5. December waren sämmtliche Erkrankte genesen (vergl. Bersöffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1885 II Seite 272 und 316, und 1886 Seite 5 und 36).

2. Eine der im Vorstehenden furz beschriebenen sehr ähnliche, wenn auch bei Beitem kleinere Epidemie wurde und zwar ebenfalls während des Sommers 1885 in Sydow im Kreise Schlawe (Reg. Bez. Köslin) beobachtet. Hier blieb es allerstings mindestens zweiselhaft, ob der Schutpocken-Impsung ein Einfluß auf die Entsstehung der Krankheit zuzuschreiben sei. Zu Gunsten einer solchen Annahme sprach nur, daß die beiden, in jener Gegend zuerst beobachteten Fälle zwei derselben Familie angehörige Kinder betrasen, welche kurz vorher geimpst worden waren. Auch bei diesen Kindern waren bereits 10 Tage seit der Impsung verstossen, bevor der Ausschlag sich entwickelte, der sich dann auf die sämmtlichen Familienmitglieder verbreitete.

Bon den 49 überhaupt erkrankten Personen, welche sich auf 14 Familien verstheilten, waren nur 7 im Lause des Sommers geimpst oder wiedergeimpst. Die zur Aussührung des öffentlichen Impsgeschäftes benutzte Lymphe war zum Theil Thiersshmphe, bezogen vom Apotheker Aehle zu Burg, zum Theil von gesunden Kindern abgenommen, mit Glycerin versetzte Menschunphe.

Die Erkrankungen verliefen sämmtlich leicht, wenn sie auch zum Theil in Folge mehrsacher Nachschübe ziemlich lange sich hinzogen.

3. Eine ausgebreitete Epidemie von Impetigo contagiosa ift im Sommer 1885 auch in mehreren Bezirken des Kreises Cleve (Regierungs-Bezirk Düsseldorf) beobachtet worden, woselbst namentlich zahlreiche Schulkinder von dem Ausschlage zu leiden hatten. Nach den angestellten Erhebungen scheint es indeß wenig wahrscheinlich, daß der Ansteckungsstoff hier durch die bei den öffentlichen Impfungen benutzte Lymphe (Thierlymphe, bezogen vom Apotheker Aehle in Burg) übertragen worden ist. Immerhin hat der an sich harmlose und nur durch sein massenhaftes

Auftreten bedeutungsvolle Ausschlag auch nach Annahme des dortigen Königlichen Kreisphysikus durch das Zusammenkommen der Kinder in den Impflocalen weitere Verbreitung gefunden.

In dem bezüglichen Berichte wird übrigens hervorgehoben, daß auch sonst Hautausschläge unter den Bewohnern der niederrheinischen Sebene ein außerordentlich häufiges Borfommuiß seien, so daß die Aerzte längst daran sich gewöhnt hätten, bei den regelmäßigen sanitätspolizeilichen Schulrevisionen und bei den öffentlichen Impfungen Hautausschlägen der verschiedensten Art, darunter auch impetigoartigen Formen, zu begegnen.

- 4. Zu Eichenwalde im Areise Meseritz (Regierungsbezirk Posen) ist nach der im Mai 1885 ausgeführten öffentlichen Impfung bei 28 von 41 geimpsten Kindern ein Hautausschlag beobachtet worden, der sich ebenfalls in einigen Fällen auf nicht geimpste Personen verbreitet hat und der Beschreibung nach den impetiginöscontagiösen Formen zuzurechnen ist. In diesem Falle war die Lymphe direct vom Arme eines anscheinend gesunden Kindes entnommen, welches indeß in der Folge
 auch von dem Ausschlage besallen wurde.
- 5. Für das Jahr 1886 ist aus Preußen bezüglich des Auftretens von ansteckenden Hautausschlägen im Zusammenhang mit der Impfung nur die solgende Beobachtung mitgetheilt: Im Impsdezirk Siderstedt (Regierungsbezirk Schleswig) erfrankte eine größere Zahl von Impslingen, bei welchen noch gelegentlich der Nachschau Störungen in der Entwickelung der Pusteln nicht hatten wahrgenommen werden können, an einem meist sehr leichten Blasenausschlage, der auch auf einzelne nicht geimpste Kinder in Folge der Berührung mit dem Inhalt der Blasen überzging. Sämmtliche Erkrankten wurden völlig geheilt. Die zu den Impfungen denniste Lymphe stammte von einem vor und nach der Lymphe Abnahme gesunden Kinde, war auf einer reinen Glasplatte eingetrocknet und vor der Impfung mit Glycerin versetzt.

Die Wiederimpflinge, welche mit der von einem anderen Kinde abgenommenen, sonst aber in der gleichen Beise behandelten Lymphe geimpft waren, blieben gesund.

6. Wenn man sich nach den bis dahin gemachten Ersahrungen immer noch der Hosselbung hingeben konnte, daß bei der Verwendung von Thierlymphe die Uebertragung des Krankseitsstoffes Impetigo contagiosa durch den Impsact ausgesichlossen sei, so hat sich diese Hosselbung durch die im Jahre 1887 beobachteten Borskommnisse als trügerisch erwiesen. Im Sommer des genannten Jahres kamen nämlich in nicht weniger als zehn verschiedenen, zum Theil räumlich weit von einander entsernten preußischen Kreisen zahlreiche Erkrankungen an einem impetiginösen Hautausschlage bei Kindern vor, welche sämmtlich mit Thierlymphe, bezogen aus dem Lympheerzeugungs-Institut des Dr. Prope zu Elberseld, geimpst worden waren.

Wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, war die betreffende Lymphe von drei verschiedenen Kälbern entnommen. Die letteren hatten Krankheitsserscheinungen nicht gezeigt und waren nach dem der Abimpfung folgenden Schlachten bei der thierärztlichen Untersuchung ebenfalls gesund befunden worden.

Auch in diesem Falle ging der Ausschlag von den zuerst erkrankten Impflingen vielfach auf Angehörige derselben Familie und demnächst auf andere Bersonen über. Einen Hauptverbreitungsweg bildeten in dem Schlawer Kreise, in welchem schon im Jahre 1885 die Krankheit beobachtet worden war, die Schulen. — Die Mehrzahl

der Erkrankungen verlief, wie in den besprochenen früheren Epidemieen, leicht; in einer Anzahl von Fällen waren jedoch die betroffenen Kinder ernstlich frank, und in 5 im Kreise Schlawe beobachteten Fällen erfolgte sogar ein tödtlicher Ausgang. Bon diesen 5 gestorbenen Kindern waren nur zwei während der fraglichen Impsperiode geimpst worden; die übrigen waren, ohne geimpst zu sein, angesteckt (vergl. Beröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1888 Seite 33 ff.).

Seither sind weitere Beobachtungen über bas Auftreten ansteckenber Hautausschläge im Anschluß an die Impfung aus Preußen nicht bekannt geworden.

lleber die Ursachen der bereits besprochenen im Jahre 1887 nach Berimpfung von Thiersymphe ans dem Justitut des Dr. Proze im Schlawer Kreise aufgetretenen Erkrankungen sind von dem dortigen Kreisphysikus, Herrn Dr. Banselow, zahlreiche bakteriologische Untersuchungen angestellt. Soweit es angängig war, sind diese Untersuchungen von dem Director des hygienischen Instituts in Berlin, Herrn Geheimen Medicinalrath Dr. Koch, einer Nachprüfung unterzogen worden. Sie haben in der zu den Impsungen benutzen Thierlymphe sowohl, wie in dem Juhalte der bei den Erkrankten entstandenen Blasen einen nach der Art seines Wachsthumes in Nährsgelatine bisher unbekannten Mikrokokkus aussinden Iassen, welcher, in Keincultur auf die menschliche Haut verinuft, pemphigusähnliche Blasen erzeugt. Die endgültige Entscheidung der Frage, ob dieser Wikroorganismus als die Ursache der Krankheit angesehen werden muß, ist erst von weiteren Untersuchungen zu erwarten. Den letzteren muß es auch vorbehalten bleiben, zu ermitteln, auf welche Weise der Insectionsskossischen werden bie Lymphe gelangt ist.

er mattelliget, trokket til kritisk av egtest har vit till fill eg en en en blek

Chronologische Uebersicht.

Die fettgedruckten Seitenzahlen zeigen die Seite an, auf welcher der Text der betreffenden Gesetze, Berfügungen, gerichtlichen Entscheidungen u. s. wollständig wiedergegeben ift.

- 1811, 2. September: Rönigl. Verordnung für die ehemaligen herzogthümer Schleswig-holftein, betreffend die Baccination und Verhütung der Unstedung der Kinderblattern. §§ 21 u. 22. S. 38.
- 1821, 24. April: Königl. Berordnung für das vormalige Königreich Hannover, betreffend die Baccination und Sicherheits-Maßregeln gegen die natürlichen Blattern. S. 38.
- 1833, 6. Januar: Königl. Berordnung für das vormalige Königreich San = nover, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der natürlichen Menschen= blattern betreffend. I. S. 37.
- 1835, 8. August: Regulativ, betreffend sanitätspolizeiliche Vorschriften bei anftedenden Krankseiten. § 54 S. 20; § 55 S. 36 u. § 56 S. 20.
- 1838, 15. November: Circ. Erl., betreffend die Zwangsimpfungen beim Ausbruch von Poden. S. 37.
- 1865, 20. Februar: Bekanntmachung des vormaligen Hannov. Königl. Minift. des Innern, betreffend die Zwangsimpfungen beim Ausbruch von Pocken. S. 38.
- 1871, 10. Mai: Circ.-Verf., betreffend die Bereitung und Anwendung der Glycerinlymphe. S. 94.
 - " 15. Mai: Strafgesethuch für das Deutsche Reich. §§ 222 u. 230 S. 35.
 - " 31. October: Circ. Erl., betreffend die Aufnahme ungeimpfter Rinder in Lehranftalten, welche ber allgemeinen Schulpflicht nicht bienen. S. 20.
- 1874, 7. Januar: Circ.-Erl., denfelben Gegenstand betreffend. S. 21.
 - " 8. April: Reichsimpfgeset. G. 1 ff.
 - " 15. Juni: Circ.-Erl., betreffend die Ausführung des Impfgesebes. G. 3.
 - " 16. October: Beschlüsse des Bundesraths, betreffend die Formulare zum Impsgesetz. S. 39 ff.
 - " 30. October: Circ.-Erl., betreffend die Einführung der Impfformulare. S. 39.
- 1875, 12. April: Preußisches Ausführungsgeset zum Reichsimpfgeset. S. 68 ff.
 - " 19. April: Circ.-Erl., betreffend die Ausführung des Impfeletes (Impferegulative, Austellung der Impfärzte, Bildung der Impfbezirke u. j. w.). S. 81 ff.

- 1875, 24. April: Min. Berf., betreffend ben Ausschluß der Bundarzte II. Alasse vom Impfgeschäft. S. 11.
 - " 27. Mai: Min. Berf., betreffend die Gewährung von Impfprämien aus Staatsmitteln. S. 74.
 - " 8. Juni: Min. Berf., betreffend die Betheiligung der Kreisphysiker am Impfgeschäft. S. 70.
 - " 23. Juni: Min. Berf., betreffend die Gebühr für die wiederholte Ausftellung von Impfbescheinigungen. S. 79.
- 1876, 10. März: Circ. Erl., betreffend die Einreichung der Generalübersichten über das Ergebniß des Impfgeschäftes und die Erstattung des Generalimpfsberichts. S. 10 u. 83.
 - , 13. Mai: Circ.-Erl., betreffend die Berechtigung der Bundärzte I. Klasse zur Bornahme von Impfungen, sowie die Anstellung derselben als Impfärzte. S. 11.
 - , 28. December: Circ.-Erl., betreffend die Instruction für die staatlichen Schutpoden-Impfanstalten. S. 70 ff.
- 1877, 12. April: Erfenntniß des Obertribunals, betreffend die Hergabe geimpfter Kinder zur Abnahme von Lymphe (Abimpfungszwang). S. 14 ff.
- 1878, 18. Juni: Min. Berf., betreffend die Dispensation der wiedergeimpften Schulkinder vom Turnen. S. 96.
 - " 5. Septem ber: Bundesrathsbeschluß, betreffend Einführung anderer Jmpfformulare zum Impfgeset. S. 39 ff.
 - " 9. September: Entscheidung des Königl. Sächs. Ober-Apellationsgerichtes, betreffend die Abgabe der Impsnachweise an die Schulvorsteher. S. 19.
 - " 4. October: Circ. Erl., betreffend die Einführung anderer Impfformulare. S. 39.
 - " 23. October: Erkenntniß des Obertribunals, betreffend die Nichtanwends barkeit der Strafbestimmungen des Impfgesetzes bei Uebertretung der hinsichtslich der Zwangsimpfungen gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften. S. 17 und 33.
 - " 30. November: Circ.-Erl., betreffend den Bezug der Impsformulare aus ber Königl. Staatsbruckerei nebst Preisangabe der von der letteren vorräthig gehaltenen Formulare. S. 40.
- 1879, 24. Februar: Min. Erl., betreffend die Benutzung der Schullocale als Impflocale. S. 79.
 - " 20. Juni: Min. Berf., betreffend die Gleichbedeutung des Wortes "Geschäftsjahr" in Bem. I ber Lifte für Wiederimpfungen mit "Kalenderjahr". S. 55.
- 1879, 3. September: Erkenntniß des Obertribunals, betreffend die vorschriftsmäßige Führung der Impflisten. S. 12.
- 1880, 29. Mai: Erkenntniß des Kammergerichts, betreffend die Wahrnehmung öffentlicher Impftermine, sowie die Frist für die Beibringung der vorgesichriebenen Impsbescheinigungen. S. 8 u. 18.
 - " 27. November: Erkenntniß des Landgerichts zu Magdeburg, betreffend Uebertretung des Impfgesehes (§ 14). S. 23 ff.
- " 2. December: \ Erkenntnisse des Königs. Württemb. Oberlandesgerichts zu 1881, 9. Februar: | Stuttgart, denselben Gegenstand betreffend. S. 25.

1881, 4. März: Circ.-Erl., betreffend Uebertretung des Impfgesets (§ 41). S. 23. 1883. Entscheidung des Landgerichts zu Cleve, betreffend die Wahrnehmung öffente

licher Impftermine. S. 5 u. 8.

- " 19. Juni: Min.-Berf., betreffend Zwangsimpfungen beim Ausbruch von Pockenepidemien. S. 37.
- " 26. Juli: Circ.-Erl., betreffend die Erstattung und Form der Impsberichte. S. 83 ff.
- " 14. De cem ber: Erkenntniß des Reichsgerichts, betreffend die Impfbescheinigungen als öffentliche Urkunden. S. 17.
- 21. December: Erkenntniß des Großherzogl. Heff. Oberlandesgerichts zu Darmstadt, betreffend die Uebertretung des Jupfgesetzes (§ 14). S. 25 ff.
- 1885, 18. Märg: Min. Berf., betreffend die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranstalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen. S. 21.
 - 2. April: Erkenntniß des Königl. Bürttemb. Oberlandesgerichts in Stuttsgart, betreffend Uebertretung des Impfgesetzes (§ 14). S. 25.
 - " 18. Juni: Beschlüsse des Bundesraths, betreffend die Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes. S. 86 ff.
 - , 10. December: Erkenntniß des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts in Naumburg, betreffend Uebertretung des Impfgesetes (§ 14). S. 25.
- 1886, 19. Januar: Circ.-Erl., betreffend die technische Borbildung der Studirenden ber Medicin für das Impfgeschäft. S 101.
 - " 20. Januar: Circ.-Erl., betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe. S. 89.
 - " 25. Fannar: Min.-Verf., betreffend die Beschaffung der Schutpockenlymphe für die öffentlichen Impfungen aus Privatinstituten. S. 13.
 - " 2. März: Erkenntniß bes Königl. Baier. Oberlandesgerichts in München, betreffend Uebertretung bes Impfgesetzes (§ 14). S. 25.
 - " 26. Märg: Circ.-Erl., betreffend die Bestellung ber Impfärzte burch die Staatsbehörde. S. 100.
 - " 6. Upril: Circ.-Erl., betreffend Borschriften gur gehörigen Ausführung bes Inpfgeschäftes S. 105 ff.
 - " 25. Mai: Erkenntniß des Königs. Preuß. Landgerichts zu hildesheim, betreffend Uebertretung des Impfgesetzes (§ 14). S. 25.
 - " 28. Mai: Circ.-Erl., betreffend Herstellung einer Statistik der Pockentodesfälle. S. 103.
 - " 7. Juni: Erkenntniß des Kammergerichts, betreffend die Nichtaufnahme von Schülern in eine zur Aufnahme von Schülern gesetzlich nicht verpflichtete Lehranstalt wegen fehlenden Nachweises der Impfung. S. 21.
 - , 7. Juli: Erkenntniß des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Celle, betreffend Uebertretung des Impfgesets (§ 14). S. 25.
 - " 27. Juli: Erfenntniß des Königl. Baier. Oberlandesgerichts zu München, denselben Gegenstand betreffend. S. 25.
 - " 19. November: Min. : Erl., betreffend die Postsendungen in Impfangelegenheiten. S. 74.
- 1887, 12. Märg: Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts in Berlin, betreffend die Oruckfosten für die Borschriften gur Ausführung des Impsgeschäftes. S. 75 ff.

- 1887, 25. April: Befanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abanderung der Prüfungsordnung für Aerzte und Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schuppockenimpfung. S. 101.
 - " 28. April: Bundesrathsbeschluß, betreffend Anweisung zur Gewinnung, Ausbewahrung und Versendung von Thierlymphe. S. 110 ff.
 - , Mai: Berfügung der Polizeidirection in Hildesheim, betreffend die Ausführung der Zwangsimpfung von Kindern, welche der Impfung fortgesetzt vorschriftswidrig entzogen geblieben sind. S. 31 ff.
 - " 11. Mai: Circ.-Erl., betreffend bie Ausbehnung ber ärztlichen Brufung auf bie Schutpodenimpfung. S. 102.
 - " 14. November: Circ. Erl., betreffend die Regelung des Handels mit Lymphe. S. 110.
- 1888, 16. April: Circ. Erl., befreffend ben Bezug bes thierischen Impfftoffes aus ben ftaatlichen Impfinstituten. S. 72 ff.
 - " 5. September: Schreiben nebst Denkschrift des Reichskanzlers, betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlags-Krankheit (Impetigo contagiosa) im Zusammenhange mit der Schuppocken-Impfung. S. 117 ff.
 - " 18. September: Circular Erlaß, benjelben Gegenstand betreffend. S. 117 ff.

Sachregister.

ärzte 16.

Abimpfung und Abimpflinge 49, 92; ber Impfthiere 112. Brämien für Abimpflinge 74.

Abimpfungszwang 14.

Mergte, Berechtigung berfelben gu Impfun= gen 11; - technische Vorbildung für Eczem, 85. und Privatimpfungen.

Animale Lymphe, f. Lymphe.

hange mit der Impfung 117.

Autorevaccination 53, 59.

Befreiung von der Impfung, gangliche 2, 3, 17, 44; vorläufige 3, 4, 17, 43.

contagiosa 118, 119; f. auch 3mpf= bericht.

Beicheinigung, f. Impfichein.

Blattern, natürliche 2, 51, 99, 107.

Blutungen bei ber Impfung 96.

Bundesrathsbeichlüffe, betreffend: Ausführung des Impfgeschäfts 86: Formulare zum Impfgeset 39; Gewinnung, Aufbewahrung, Versendung von Thier-Imphe 110.

Conservirte Lymphe 50.

Controle impfpflichtiger Schulkinder 19, 22, 82.

Croup 90.

Ubgabe von Lymphe Seitens der 3mpf= Desinfection, der 3mpfinftrumente und Aufbewahrungsgefäße für Lymphe 95;

Diphtheritis 90.

Drudtoften für Impfformulare 75.

Impfgeichaft 101; f. auch Impfarzte Erfrantungen, Ausjehung ber Impfung wegen derfelben 3, 52, 95; - in Folge der Impfung 85, 88, 117.

Musichlags-Rrantheit im Zusammen- Erftimpflinge, Trennung von Biederimpflingen 91; f. auch Impflinge.

Erftimpfungen, f. Impfungen.

Ernfipelas 90, 91; Impfernfipel 85, 88.

Bericht, über Auftreten von Impetigo & alfchung, von Impfliften 9; von Impfscheinen 17.

Fahrlässigkeit bei Impfungen 35.

Flecktuphus 90.

Formulare für Impficheine 41; für Beugniffe 43; für Impfliften 44, 54, 58; für Ueberfichten ber Impfungen 62, ber Wiederimpfungen 63; - Bezug aus ber Staatsbruckerei 40: - Drudkoften für Impfformulare 75.

Frühernsipel 85, 88.

Gebühren für wiederholte Ausftellung von Impficheinen 17, 79.

Gefammtbericht über das Ergebniß des Impfgeschäfts 10, 83.

Befundheitsamt, Raiferl., Meldungen Impfblattern: Beichaffenheit bei Aban daffelbe über Pockenfälle 104; über Erfrankungen von Impetigo contagiosa bei Geimpften 118, 120.

Blycerin = Menichenlymphe 94; Impfinftitute, f. Smpfanftalten. Gl. Thierlymphe 50, 114, 116; f. auch Impfinftrumente 85; Desinfection Lymphe.

Sandel mit Lymphe, Beauffichtigung beffelben 102, 110.

Sülfelifte bei öffentlichen Impfungen 59.

Sumanisirte Lymphe, j. Lymphe.

Impetigo contagiosa 117, 121.

Smpfärzte: Anftellung 69, 82, 100: Beauffichtigung 68, 102; Befoldung 73, 101: Inpflichtnahme 7, 69, 101: Qualification und technische Vorbildung 11, 101; — beamtete Aerzte als Impfärzte 69, 100; — Abgabe von Lymphe an andere Aerste 16: Bezug von Lymphe 15, 70, 72; Sorge für Bermehrung der Lymphe 71, 74, 92; — Ausfüllung und Führung der Impfliften 9, 45; Ginfendung berfelben an die Behörde 10; - 3 mpfliften, f. Liften. Erstattung des Impfberichts 10, 84; des 3 mpflocal 99; Bereitstellung beffelben Berichts über das Auftreten von Impetigo contagiosa 118; — Festsetzung der Impftermine; - Berhalten bei Impf- 3mpfpafte 50, 114. beschädigungen 85, 119; - Vorschriften 3mpfprämien 74. für die Impfärzte bei Ausführung des Impfpulver 50, 114. Impfgeschäftes 90.

Impfanstalten, öffentliche: für Impfrothlauf, Impferysipel 88, 91. humanisirte Lymphe 70; für Thier- 3mpficheine 17, 41; - Ausstellung Lymphe 72; — Instruction für dieselben 71, 73, 89, 110, 120; Roften für Unterhaltung 70.

Private Impfanftalten 13, 102.

Impfbericht: des Impfarztes, des Kreisphnfifus bezw. der Regierung 10; 3mpfichut, Dauer beffelben 86. Schema für denselben 84; — Impfbericht Impfftation, Impforte 9. der staatlichen Impfanstalten 72.

Impfbeschädigung 85, 88, 117.

Smpfbegirt, Bilbung und Große 6, Impftermin, Anjegung und Befannt-69, 82.

nahme von Lymphe 93: - Rahl der= felben bei erfolgreichen Impfungen 53, 96. Impfformulare, f. Formulare.

derfelben 95.

Impflinge bezw. Impfpflichtige: Alter derselben 2, 3, 95; — Anzahl. höchste in einem Termin 8, 109: - nicht auffindbare oder zufällig ortsabwesende 51, 58; - befreit von ber Impfung wegen Rrankheit, Ueberstehens der Blattern oder vorangangener erfolgreicher Impfung 3, 4, 17, 51, 52, 95; erfolglos bezw. mehrmals in einem Sahre geimpfte 4, 51, 53; - geftorbene 51; - von der Nachschau entbliebene oder vor derselben gestorbene 50; - verzogene 51: - vorschriftswidrig der Impfung entzogene 23, 52,58; — zugezogene 48,55,63; — zurückzuweisende vom Impftermin 8, 100, 107, 109. — Berhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge 97: - Bor= ladung der Impfpflichtigen 7, 8, 91, 107.

durch die Gemeinde 79: - Ueberfüllung. Beizung, Lüftung 91, 100.

Impfregulativ 36, 81.

derselben 16; - Gebühren f. wiederholte Ausstellung 17, 79; - Stempelfreiheit 17; - 3. sind öffentliche Urkunden 17: - Borlegung der Impficheine seitens ber Eltern 18, 19, 23.

Impfstoff, s. Lymphe.

Impfinphilis 88.

machung 7, 8; - Anwesenheit der Orts-

polizeibehörde und Lehrer 8, 99; - Anzahl, höchste der Impflinge 8, 109; -Aufhebung des begonnenen Impftermins Rreisphyfitus, Ausfertigung ber 97: - Trennung von Impf= und Nach= schauterminen 7, 100; der Erft- und Wiederimpflinge 91.

Impfthiere, Auswahl und Untersuchung 110; Ernährung u. Pflege 111; Impfung 112: - Abnahme von Lymphe 113.

Impfung bezw. Wiederimpfung: Rreispolizeibehorde 36, 62, 109. Ausführung derfelben 95; - erfolg= reiche 3, 53, 58; erfolglose 51; fahr-Lehrer, f. Schulvorsteher. 85, 88, 117; - Liften für Impfungen und Wiederimpfungen, f. Formulare und Liften; — Nachholung der J. 22; — Nachweis derselben 18, 19, 23; - 3. mit Thierlymphe 88; — unbefugte Impfung 34; - Wiederholung der 3. 4, 17; mehrmals in einem Jahre 53.

Deffentliche J .: Aufschiebung bezw. Aussetzung derselben bei ansteckenden Krankheiten 7, 8, 90, 107; - Trennung von der Nachschau 7; der Erst= u. Wieder= impflinge 91; - Ueberwachung durch Medicinalbeamte 102; — Unentgeltlich= feit 8; - Vorladung zu benselben 8; - Beit für Vornahme 6, 7, 8; -Burudweisung von benselben 8, 100, 109. Lymphe: Angaben über Berfunft und Brivate: f. Brivatimpfungen.

Impfvorschriften, f. Vorschriften. Impfwunden bei Rindern 96; bei Kälbern 112.

Impfzeugnisse, f. Impficheine und Beugniffe.

Impfamang beim Ausbruch von Boden 36. Instruction für Impfinstitute 71.

Rälberimpfung 112.

Reuchhuften 90.

Rörperverletung fahrläffige, bei ber Impfung 35.

Roften für Ausführung des Impfgeschäfts 69, 73, 82, 104.

Rrantheiten ansteckende, Aussetzen ber öffentlichen Impfungen bezw. Buruckweifung ber Impflinge wegen berfelben 7, 8, 90, 107; f. auch Erfranfungen.

Meldekarten für Bockentodesfälle 103; — Betheiligung am Impfgeschäft 69, 90; - Festsetzung der Zahl der Impflinge 8, 109; - Magnahmen bei Impetigo contagiosa 119; - Revision der Impfliften und Impfbericht 10, 84.

lässige 35; - Gefahren bei der Impfung Liften, Smpflisten, öffentliche: Aufftellung ber Liften für Erftimpfungen durch Ortspolizeibehörden 9. 44: für Wiederimpfungen burch Schulvorsteher 9, 54; für die im Geburtsjahre Beimpften 58; für nicht impfpflichtige Berfonen 59; - Ausfüllung und Führung durch Impfärzte 9, 45; - Berichtigung und Ergänzung durch zuständige Behörde 10, 45; - Revision und Superrevision durch den Kreisphysikus bezw. Regierung 10; - Berwahrung der abgeschloffenen Listen 10.

Brivate, f. Privatimpfungen.

Unterzeichnung der Listen als öffentliche Urfunden 9.

Abgabe von Lymphe 15, 49, 72, 93. — Aufbewahrung der Lymphe 94; — Bezug aus öffentlichen Impfanftalten 3, 70, 92; aus andern Duellen 13, 92, 108; -Handel mit Lymphe 102, 110.

Menschenlymphe, Beschaffenheit und Gewinnung derselben 92; - confervirte bezw. anders aufbewahrte 50; mit Glycerin vermischte 50, 94: - Berbot ber Lymphe von Wiedergeimpften 93, und der gemischten Lymphe von mehreren Rindern 49, 108.

Thierlymphe: allgemeine Ginführung berfelben 88; - Anweisung gur Gewinnung, Aufbewahrung, Berfendung 110; - conservirte, anders, 50; mit Glycerin vermischte 50, 114, 116; -

pulverförmige 50, 114, 117; - Berbot Brämien für Abimpflinge 74. nicht präparirter Thierlymphe 49, 114. Bräparirte Lymphe 94, 114.

Mafern 90. Maffenimpfungen 6, 93. Melbekarten für Pockentodesfälle 103, 105. Privatimpfung: 11, 12, 58, 97; — Menschenlymphe, f. Lymphe.

Nachimpfung, Nachholung der Impfung bei begründeter Unterlassung 3, 4, 17: bei unbegründeter 4, 22.

Nachichau, Ansetzung und Bekannt- Brivatichulen, Smpfzwang 3, 20. mins 6, 7, 108; Trennung beffelben Prurigo, 85. der Impficheine im Nachschautermine 16: Pvämie. 85. - Nachschau bei Erfrankungen, bezw. ansteckenden Krankheiten 50, 97, 107; -Nachholung der Nachschau 50.

Nachweis der Impfung, f. Impfichein.

Ortsabwesenheit, zufällige, von Impf- Rothlauf 85, 88, 90, 91. pflichtigen 51, 58.

Ortspolizeibehörde 9.

Anwesenheit im Impftermin 8, 99; - Aufstellung ber Liften für Erft= Scharlach 90. impfungen 9, 44; ber Ueberfichten 62, Schreibhülfe, Gewährung burch Ge-63; — Berichtigung und Ergänzung aller Rreisphysitus und die vorgesette Behörde 10; — Bekanntmachung des Impftermins und Vorladung ber Impflinge 7, 8, 91, 107; - Erfordern der 3mpf= Leitung und lleberwachung des Impf= listen 9 und lebersichten 62; - Borschriften bei Ausführung bes Impfgeschäfts 99; - Berwahrung der abgeichlossenen Liften 10; - Buftellung ber Listen an die Impfärzte 45; der zwangs= weise beschafften Impsicheine an die Schulporfteher 20.

Podenstatistit 103.

Portokoften in Impfangelegenh. 73, 74. Scrophuloje 52, 63, 85.

Breise für Impfformulare 41.

Brivatimpfinstitute 13: Beaufsichtigung berfelben 102.

Ausfüllung der Impficheine 41: - Beauffichtigung 102; - Bezug ber Liften, Formulare und Verhaltungsvorschriften 12, 106; - Einreichung ber Liften 12; Unterschrift der Listen 9, 12.

machung des öffentlichen Nachschauter- Probeimpfung mit animaler Lymphe 115.

vom Smpftermin 7, 100; - Ausfertigung Bulverformige Lymphe 50, 114, 117.

Rachitis 52, 63, 85. Retrovaccine 90. Revaccination, f. Wiederimpfung. Revision, ber Impfliften 10.

Sachverständigen = Commission, Beschlüsse berselben 86.

meinde 79.

Impfliften, fowie Ginfendung an ben Schulfinder, Befreiung ber Geimpften vom Turnen 96; - Impfung nicht impfpflichtiger Schulfinder 9, 55, 59: -Richtaufnahme, bezw. Ausweifung nicht geimpfter Rinder aus der Schule 20, 21. scheine und Befreiungsscheine 18, 23; - Schullocal, Benutung zur Impfung

80, 99.

wesens 36; - Unterschrift der Impf=Schulvorsteher 9, 54; - Anwesenheit im Impftermine 8, 99: - Aufstellung ber Liften für Wiederimpfungen 9; -Controle der Schulkinder, betreffs der Impfung 19, 22, 82; - Ginreichung ber Liften nebst Nachträgen an die Ortspolizeibehörde 22, 54; - Unterschrift der Liften 9; - Vorladung impfpflichtiger Schulfinder 8; - Burudweisung nicht geimpfter Schulkinder 20, 21.

Schuppodenimpfung, Rugen ber- Unterfchrift, ber Impfliften 9: ber felben 87; f. auch Impfung.

Septicämie. 85.

Späternfipel. 85.

Standesbeamte, Ausfertigung Des Berhaltung gvorichriften für 3mpf-Berzeichnisses der Erstimpflinge und Bergütung dafür 48, 74, 82; der Bahlfarten für Pockentobesfälle 103.

Statistit ber Bockentobesfälle 103.

Stempelfreiheit ber Impficheine 17. Bermifchung ber Lymphe von mehreren

Superrevision der Impfliften 10.

gen 88.

Tuberculoje 52, 63, 85.

Turnunterricht, Befreiung geimpfter Schulfinder von demfelben 96.

Uebersicht, der Erstimpfungen 62, 64: Wiedergeimpfte, Dispensation vom ber Wiederimpfungen 63, 66; - Aufftellung derselben 62, 63; - Einsendung an den Kreisphysikus und die höhere Verwaltungsbehörde 10.

Uebertragung der Rückstände, bei Erst- Wiederimpfung, f. Impfung. impfungen 45, 50, 52; bei Wieder- Bundarzte I. und II. Rlaffe 11. impfungen 55, 58.

Uebertretung des Empfgesetes, seitens Zeugnisse, arztliche, über erfolgreiche der Eltern u. f. w. impfpflichtiger Kinder 23, 33; - feitens der Mergte und Schulvorsteher 34.

Ueberwachung des Impfgesch. 36, 68, 102. Unbefugte Impfungen 34.

Unentgeltlichkeit öffentl. Impfungen 8. - bei Pockenepidemien 36, 80.

Uebersichten 62.

Vaccination, f. Impfung.

linge 97; - Aushändigung berfelben durch die Ortspolizeibehörde 7; durch Schulvorsteher 8; durch Impfärzte 91; durch Privatimpfärzte 12, 106.

Abimpflingen 49, 108.

Suphilis 52, 63, 85; - nach Impfun- Borladung, der Erstimpflinge 7; ber Wiederimpflinge 8.

> Vorschriften zur Ausführung des Impfgeschäfts, für Aerzte 90; für Ortspolizeibehörden 99.

Wartezimmer bei Impfungen 84.

Turnunterricht 96; - Trennung der Geschlechter 92; von Erstimpflingen 7, 91; f. auch Impflinge; — Verbot der Lymphe von W. 93.

Impfung 3, 44; Krankheit der Impfpflichtigen 3, 17, 43; natürliche Blattern 2, 3, 44; — Borschriftsmäßigkeit derderselben 17, 43.

3 mangsimpfung Impfpflichtiger 30;

And the second of the property of the constitution of the second of the

A final and a second of the se